§ 37. Fischlaich darf ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser genommen oder beschädigt werden. Aus den Gründen des § 18 kann der Regierungspräsident für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 38. Entenbesitzer müssen ihre Enten von fremden Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht deren Einlassung gestattet hat. Bei Zuwiderhandlungen setzen sie sich, abgesehen von der Bestrafung (§ 53), der Gefahr der Beschädigung oder Tötung der Enten nach § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus. Der Regierungspräsident kann, vorbehaltlich § 112 Satz 2 F. G., bestimmte Fischgewässer von dem Verbot des Enteneinlassens ausnehmen. Er kann das Enteneinlassen auch gegen den Willen des Fischereiberechtigten verbieten.

§ 39. Die zu künstlichen Fischteichen gehörigen Anlagen dürfen nicht beschädigt, Ufer und Dämme nicht betreten werden. Hunde dürfen in die Teiche nicht hineingelassen werden.

§ 40. Für geschlossene Gewässer gelten die §§ 36 bis 39 nicht dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereirechts zusteht.

Fünfter Abschnitt.

Kennzeichnung der Fischerzeuge in offenen Gewässern.

§ 41. Die in Binnengewässern liegenden Fischerfahrzeuge müssen an den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts den Vornamen, Zunamen, Wohnort des Fischers oder Eigentümers, sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeins in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Für sonstige Fischerzeuge, (Fanggeräte, Fischbehälter) genügen deutliche, der örtlichen Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile des Fischerzeuges eingeschnitten, oder eingebrannt, oder auf dauerhaften Tafeln (z. B. auch Bleiplomben)

an oder neben ihm angebracht sind. Fanggeräte, die im Beisein des Fischers ausliegen, bedürfen keiner Kennzeichnung.

§ 42. Fischerfahrzeuge in Küstengewässern müssen, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für die Seefischereifahrzeuge der Nordsee (Reichsges. vom 30. April 1884 R. G. Bl. S. 48) als Unterscheidungsbuchstaben die drei ersten Buchstaben des Wohnorts des Fischers und die Nummer seines Fischereischeins oder eine ihm von der örtlichen Fischereibehörde erteilte andere Erkennungsnummer auf jeder Seite am Bug des Fahrzeuges, aber mindestens $1^1/_2$ m vom Steven entfernt, und auf jeder Seite des Großsegels in der Mitte oberhalb des obersten Reffbandes führen. Buchstaben und Zahlen müssen mit Oelfarbe am Schiffskörper weiß auf schwarzem Grunde, auf weißen und grauen Segeln schwarz, auf roten und dunkeln Segeln weiß hergestellt sein. Die Buchstaben und Zahlen müssen am Fahrzeuge mindestens 20 cm, am Segel 30 cm hoch und nicht weniger als $^1/_3$ ihrer Höhe breit sein. Bei offenen und halbgedeckten Booten von nicht mehr als 6 m Länge brauchen die Buchstaben u. Zahlen nur 10 cm hoch und nur $^1/_2$ m vom Steven entfernt zu sein. Die Buchstaben sind in lateinischer, die Zahlen in arabischer Schrift darzustellen. Wo örtlich noch andere Kennzeichen für Fischerfahrzeuge in Küstengewässern üblich sind, kann der Regierungspräsident deren Beibehaltung vorschreiben. Für die Kennzeichnung der sonstigen Fischerzeuge gilt § 41 mit der Maßgabe, daß, wenn sie zu einem Fahrzeug gehören, als Zeichen nur die Unterscheidungsbuchstaben und Zahlen des Fahrzeuges zulässig sind.

§ 43. Die nach den §§ 41, 42 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt.

Ordnung beim Fischfang in offenen Gewässern.

§ 44. Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Der Regierungs-

Nr. 619.

Mietspreis für Kraftfahrzeuge.

Das Königliche Kriegsministerium hat verfügt, daß der Mietspreis für die gestellten Kraftfahrzeuge auf den Tagessatz von

Mk. 65,00—. für den Lastkraftwagen

erhöht wird; der Satz für Ueberweisung des Anhängers bleibt auf 10 Mark pro Tag. Der erhöhte Mietspreis tritt ab 1. Mai 1917 für alle bereits erfolgten und noch vorzunehmenden Wagenstellungen in Kraft.

Bolkenhain, den 12. Mai 1917.

Nr. 620.

Futter für Kälber-Aufzucht

Für die Zwecke der Kälberzucht sind dem hiesigen Kreise 20 Ztr. Leinkuchen bezw. -mehl oder -schrot überwiesen worden. Bei der Verteilung sind nur Kälber bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen. Anträge auf Zuweisung dieses Futters sind unter Angabe der Zahl und des Alters der Kälber bei dem Kreisausschuß alsbald zu stellen.

Bolkenhain, den 12. Mai 1917.

Nr. 621.

Beförderung von Torfstreu und -mull.

„Die einschlägigen Tarifsbestimmungen [Ziffer 9 der Anlage II und §§ 4 und 26 der Anlage III im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I a] sind mit sofortiger Gültigkeit bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges dahin erleichtert worden, daß Torfstreu und Torfmull auch unbedeckt zur Beförderung angenommen werden, wenn die obere Lage zur tunlichsten Vermeidung von Brandgefahr angefeuchtet ist". Die Provinzial-Futtermittel-Verteilungsstelle hat ersucht, hiervon Kenntnis zu nehmen, damit unnötige Reklamationen wegen etwaiger Feuchtigkeit der Ware vermieden werden.

Bolkenhain, den 12. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

von Loesch.

Nr. 622.

Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung für 1917 bezw. 1917/19.

In den nächsten Tagen werden den Ortsbehörden die Benachrichtigungsschreiben über die Veranlagung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer für 1917 bezw. 1917/19 zugehen.

Ich ersuche, dieselben den Steuerpflichtigen sofort durch einen öffentlichen Beamten zustellen zu lassen. **Der Ausfüllung der den Schreiben beigefügten Zustellungsbescheinigungen ersuche ich besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden. In Spalte 6 der Urkunde ist der Tag der Zustellung in Spalte 7 die Bezeichnung des Empfängers, wie dem Adressaten selbst, der Ehefrau der Tochter Marta pp., in Spalte 8 der Ort, wie Wohnstube, Küche, Hausflur usw. und in Spalte 9 der Name, sowie der Dienstgrad des Zustellungsbeamten genau einzutragen.** Die ordnungsmäßig ausgefüllten Zustellungsbescheinigungen sind mir alsbald nach erfolgter Zustellung zurückzureichen.

Zugleich werden den Ortsbehörden die Staatssteuerrolle und die Gemeindesteuerliste für 1917 zugehen. Letztere ist in den Spalten 30 bis 35 aufzurechnen und sind die Seitensummen in einer Wiederholung am Ende der Liste zu einer Hauptsumme zusammenzuzählen. Sodann ist die Steuerliste 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Nach Ablauf der Auslegungszeit ist die Liste mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung an mich zurückzureichen.

Bolkenhain, den 18. Mai 1917.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

von Loesch.

Nr. 675.

Gewerbesteuerveranlagung für 1917.

Den Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen in Gem
heit des Artikels 53, Absatz 4 der Gewerbesteuer-Ausführung
anweisung vom 4. November 1895 [Seite 27 der Sonderbei
zum Amtsblatt Nr. 8 für 1896] die Benachrichtigungen üb
die Zerlegung des Gewerbesteuersatzes i
mehrere Gemeinde-Bezirke gegen Zustellu
bescheinigungen zugehen.

Unter Hinweis auf die Bestimmung im Artikel 53, Abs
der Anweisung ersuche ich die Ortsbehörden, auf Grund d
Benachrichtigungen nach Muster 22 [Seite 50/52 der Amtsb
Beilage] baldigst eine Nachweisung der auf ihre Gemeinden
fallenden Teilbeträge auswärts veranlagter Betriebe aufzust
und dieselbe nach Eingang der Rolle [vergleiche nachfolge
Bekanntmachung] aufzurechnen und abzuschließen.

Diese fraglichen Benachrichtigungen sind als Belege aufz
bewahren.

Volkenhain, den 18. Mai 1917.

Der Vorsitzende
der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III u. I
von Loesch.

Den Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen die
werbesteuer-Zuschriften an die in den Klassen
und IV veranlagten Gewerbetreibenden für das Steuerjahr 19
zugehen. Ich ersuche, diese Zuschriften den Adressaten sofo
durch einen öffentlichen Beamten zustellen zu lassen. Die in
Spalten 6—9 der beifolgenden Zustellungsbescheinigungen v
dem Zustellungsbeamten zu machenden Eintragungen
genau der Kopfinschrift entsprechend zu erfolgen. **Innerh**
5 Tagen ersuche ich mir die Zustellungsbescheinigungen wi

einzureichen und die Benachrichtigungsschreiben der Steuerpflichtigen welche verstorben oder verzogen sind, oder den Gewerbebetrieb aufgegeben haben, mit entsprechendem Bericht beizufügen.

Ferner erhalten die Ortsbehörden in Gemäßheit des Artikels 39 Absatz 3 der Gewerbesteuer-Ausführungs-Anweisung vom 4. November 1895 [Seite 19 der Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 8 für 1896], die nach Muster 12 aufgestellten Gewerbesteuer-Rollen.

Sofort nach Empfang der Rollen haben diejenigen Ortsbehörden, in deren Bezirken auswärts veranlagte Betriebe belegen sind, das auf ihre Gemeinden zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuer-Soll durch Zusammenzählung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 [vergl. vorstehende Bekanntmachung] verzeichneten Beträge am Ende der Rolle [Muster 12) zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen.

Die Gewerbesteuer-Rollen sind während einer Woche zur Einsicht öffentlich auszulegen und ist Zeit und Ort der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Die erfolgte Auslegung ist auf dem Titelblatte der Rolle zu bescheinigen.

Die Ortsbehörden solcher Gemeinden, in denen sich auswärts veranlagte Betriebe befinden, haben mir die Rolle nebst der Nachweisung [Muster 22], diese in 2 Exemplaren, und den Benachrichtigungen [Muster 20] bis zum 25. Juni d. Js. einzureichen. Dieselben werden sodann alsbald wieder zurückgesandt.

Die Gewerbesteuer bleibt, wie bekannt, außer Hebung. Die für die Verteilung der Gemeinde- usw. Abgaben maßgebenden

Beträge gehen aus der Spalte 7 der Rolle hervor.
Die Hebelisten sind baldigst anzufertigen.

Volkenhain, den 18. Mai 1917.

Der Vorsitzende
der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III u.
von Loesch.

Nr. 624.

Betriebssteuerveranlagung für 1917.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen werden
den nächsten Tagen die Steuerzuschriften an die für das Ste
jahr 1917 zur Betriebssteuer veranlagten Personen zug
Ich ersuche, diese Zuschriften den Adressaten **sofort** durch ein
öffentlichen Beamten zustellen zu lassen und mir
nächst die gleichfalls übersandten Zustellungsbescheinigungen
entsprechender Ausfüllung der Spalten 6—9 **binnen 5 Tag**
zurückzureichen. Hierbei weise ich nochmals darauf hin, daß
Ausfüllung der Zustellungsbescheinigung
durch die Empfänger, sondern durch den
stellenden Beamten zu geschehen hat.
richtigungsschreiben für Steuerpflichtige, welche verstorben
verzogen sind oder den Gewerbebetrieb vom 1. April 191
aufgegeben haben, sind **alsbald** mit entsprechendem
zurückzureichen.

Gleichzeitig lasse ich den Ortsbehörden einen Auszug
der Betriebssteuer-Nachweisung mit dem Ersuchen zugehen, denselben
an den Ortserheber zur Anfertigung des Heberegisters abzugeben.
Die Betriebssteuer ist von den Zahlungspflichtigen binnen 2 Wo
nach erfolgter Zustellung der Steuerzuschriften in einer Summe
einzuziehen und im Monat Juni an die **Kreis-Kommunal-Kasse** abzuführen.

Die später eintretenden Zugänge an Betriebssteuer sind jedesmal am Schlusse des Vierteljahres an die Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen.

Volkenhain, den 18. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 625.

Die bei uns gezeichneten Stücke der

5. Kriegsanleihe

sind nunmehr hier eingegangen.

Auch sind die Sparbücher von der 6. Kriegsanleihe fertig gestellt.

Reichsanleihen und Sparbücher werden auf Wunsch gegen eine geringe Gebühr hier dauernd verwahrt und verwaltet.

Anträge auf Verwahrung oder Abholung der Papiere und Bücher werden **bald** erbeten.

Volkenhain, den 15. Mai 1917.

Kreissparkasse zu Volkenhain

Nr. 626

Zur **Ausschußsitzung** am **Donnerstag, den 24. Mai 1917 nachmittags 4½ Uhr** in der Geschäftsstelle in Volkenhain, Freiburgerstraße 2, werden die Mitglieder des Ausschusses eingeladen.

Tagesordnung:
1. Abnahme der Jahresrechnung für 1916.
2. Verschiedenes.

Volkenhain, den 18. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Vorstandes.
Feige.

Nr. 627.

Gründung der Maschinenausgleichsstellen für landwirtschaftliche Maschinen.

In Schlesien sind Maschinenausgleichsstellen für Werkzeug-maschinen, Elektromotoren, und landwirtschaftliche Maschinen gegründet worden. Diese Maschinenausgleichsstellen können von den Landwirten direkt für Ankauf neuer Maschinen und für Ausbesserungen in Anspruch genommen werden. Leider haben die Landwirte bisher fast keinen Gebrauch davon gemacht, wahrscheinlich weil ihnen die Einrichtung unbekannt ist.

Nähere Angaben finden sich in der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer und können ev. auch von der Kammer eingeholt werden.

Bollenhain, den 12. Mai 1917.

Die Kriegswirtschaftsstelle.
von Loesch.

Nr. 628.

Bullenkörungen.

Die Körtermine zur Körung von Zuchtbullen finden im Körbezirk wie folgt statt:

Freitag, den 25. Mai 1917

Vormittag 8½ Uhr in Langhelwigsdorf,
„ 9 „ in Ober Hohendorf,
„ 9½ „ in Bolkenhain bei der Vogel-Schmiede.
„ 10 „ in Wolmsdorf bei der Kittel-Schmiede.
„ 10¼ „ in Wolmsdorf bei der Landmann-Schmiede.
„ 11 „ in Würgsdorf bei der Opitz-Schmiede.
„ 11½ „ in Würgsdorf bei der Hoffmann-Schmiede.

Die in Betracht kommenden Ortsbehörden ersuche ich, das Weitere alsbald zu veranlassen.

Bolkenhain, den 19. Mai 1917.

Der Königliche Landrat. von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. — Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 22. Bolkenhain, den 29. Mai 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 20. Mai 1917.

Nr. 629.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emer und Einkorn (Winter und Sommerfrucht),

3. Roggen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
4. Gerste
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
5. Hafer
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,
9. Hülsenfrüchten
   a) Erbsen und Peluschken
   b) Eßbohnen (Stangen-, Buschbohnen)
   c) Linsen
   d) Acker (Sau-) Bohnen
   e) Wicken
   f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten

   zur Körnergewinnung
   g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfutter- Körnergewinnung,
   h) alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfuttergewinnung, rein oder im Gemenge, auch Getreide,
10. Oelfrüchten
    a) Raps und Rübsen,
    b) Mohn,
    c) übrige Oelsaaten [Leindotter, Senf, Sonnenblume und andere],
11. Gespinstpflanzen
    a) Flachs [Lein],
    b) Hanf,

12. Kartoffeln
    a) Frühkartoffeln,
    b) Spätkartoffeln,
13. Rüben und Wurzelfrüchten
    a) Zuckerrüben,
    b) Runkelrüben,
    c) Kohlrüben [Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wrucken, Dotschen,]
    d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben [Turnips],
    e) Möhren [Karotten],
14. Gemüse zur menschlichen Nahrung
    a) Weißkohl,
    b) alle sonstigen Kohlarten,
    c) alle sonstigen Gemüsearten,
15. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
    a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
    b) Luzerne,
    c) alle sonstigen Futterpflanzen [Seradella als Hauptfrucht, Esparsette, Mais u. a.), auch in Mischung

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung ... andere Früchte zu erstrecken und sonstige Aenderungen der Fass... der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein ande... Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt ... die Landeszentralbehörden.

§ 6.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten P... sonen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über ... Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten ... betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der G... der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskü... von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen ... Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungs... bestimmungen bis zum 10. Juni 1917 einzusenden.

§ 8.

Die Landeszentalbehörden haben eine nach Bezirken ... unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung ... die Ergebnisse der Erhebung dem Kaiserlichen Statistischen ... bis zum 20. Juli 1917 einzusenden.

§ 9.

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere E... hebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Früh... kartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. Vom 19. Mai 1917. Nr. 630

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Heeresverwaltung ist ermächtigt, Erzeugern, die n Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung Ablieferung von Hafer nachgekommen sind und noch freiwil Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwalt abliefern, für den freiwillig abgelieferten Hafer neben d Höchstpreis eine besondere Vergütung von einhundert Mark die Tonne zu zahlen.

Dies gilt nur für Hafer, der bis zum 15. Juli 1 einschließlich abgeliefert wird.

Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung der besond Vergütung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgü Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. 1916 (RGBl. S. 811) bestimmte Behörde.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Mai 1917 in Kr

Von diesem Tage ab erlischt die Gültigkeit der Erlaubn scheine zum freihändigen Ankauf des Haferbedarfs der Nährm fabriken sowie der in § 17 Abs. 3 der Verordnung über H aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 811) nannten Hafermengen.

Berlin, den 19. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (RGBl. S. 319 ff.)

Zu §§ 1 und 3.

Stellen im Sinne der §§ 1 und 3 sind die Viehhandels-Verbände.

Zu § 2.

Das Landesfleischamt bestimmt, welche Mästungsorganisationen als staatlich zugelassen gelten.

Zu § 4.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 4 ist das Landesfleischamt.

Zu § 5

Die Höchstpreise sind Erzeugerhöchstpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster). Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld Ausladeentschädigung und dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Aenderungen der Höchstpreise, welche gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) und der Ausführungsanweisung vom 16. April 1917 durch die Provinzialfleischstellen erfolgen, sind im Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Landesfleischamt in Berlin anzuzeigen.

Zu § 6.

Mit der Viehabnahme beauftragte Stellen sind die Viehhandelsverbände. Der Ankauf beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Ein Verkauf mehrerer Tiere derselben Viehgattung zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht und

die gemeinsame Gewichtsfeststellung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Tiere gleicher Schlachtwerts- und gleicher Gewichtsklassen handelt.

Die Bestimmung darüber, ob die Wägung am Standorte der Tiere, an der Verladestelle oder nach den örtlichen Bedürfnissen an anderer Stelle stattzufinden hat, wird von den Viehhandelsverbänden getroffen. Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichts hat „nüchtern gewogen" zu erfolgen. Nähere Bestimmung, was als „nüchtern gewogen" zu gelten hat, treffen die Viehhandelsverbände. Hierbei ist, soweit die Tiere nicht vor ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sind oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, zu bestimmen, welcher Gewichtsabzug bei gefüttert gewogenen Tieren — mindestens jedoch 5 v. H. — zu machen ist.

Die Regelung im Sinne des Abs. 2 der Verordnung erfolgt durch die Provinzialfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen [Abs. 1 und 2] durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreiskommunalverbandes zu erfolgen. Das Recht der Zustimmung nach Abs. 4 wird den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Zu § 10

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Lusensky.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten
J. V.: Falkenhausen.

Der Minister des Innern.
J. V.: Drews.

Preisregelung für Gemüse und Obst.

Nr. 632.

Die Befugnisse des § 9 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307), betreffend die Genehmigung von Handelsbetrieben, sind durch mein Rundschreiben vom 7. April 1917 den Landesstellen, in Preußen den Provinzial- und Bezirksstellen, die Befugnisse des § 7, betreffend Preisregelung, durch mein Rundschreiben vom 27. April 1917 den Landesstellen übertragen worden.

Eine Uebertragung der Befugnisse des § 11, betreffend Absatzbeschränkung und Enteignung kommt zurzeit nicht infrage, da von diesen Befugnissen, wie bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, nur in besonderen Notfällen Gebrauch gemacht werden soll.

Die Befugnisse des § 1 Abs. 5 über die Genehmigung von Verträgen über Lieferung von Obst werden hiermit gleichfalls den Landesstellen, in Preußen den Provinzial- und Bezirksstellen jederzeit widerruflich übertragen. Das Genehmigungsrecht steht jeweils derjenigen Stelle zu, in deren Bezirk sich das Grundstück des Erzeugers befindet.

Nicht übertragen wird die Genehmigungsbefugnis bezüglich folgender Obstarten:

1. Aepfel,
2. Birnen,
3. Pflaumen,
4. Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Baumzwetschen.

Es wird ergebenst ersucht, diese Uebertragung möglichst umfassend bekannt zu geben, um die Anmeldung der genehmigungspflichtigen Verträge sogleich unmittelbar bei der dortigen Stelle zu veranlassen.

Wegen der Uebertragung der Befugnisse des § 2 schweben zurzeit Erwägungen. Es wird hierüber noch weitere Mitteilung erfolgen.

Berlin, den 8. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Nr 633 **Groß- u. Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse und Obst**

Das System der Preisregelung in der Verordnung vom 3. April 1917 verfolgt den Zweck, den Erzeugern ausreichende Preise zu sichern und den Verbrauchern Gemüse, Obst und Südfrüchte zu erschwinglichen Preisen zu verschaffen. Hierzu sind Groß- und Kleinhandels-Höchstpreise mit örtlich begrenzter Geltung und Beweglichkeit eingeführt. Der im § 10 angeordnete Schlußscheinzwang, mit welchem der Gang der Ware vom Erzeuger bis zum Verbraucher verfolgt werden kann, soll eine Kontrolle der getroffenen Preisregelung ermöglichen und zwar in Verbindung mit den §§ 6 und 17 der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen sowie der Versorgungsregelung vom 25.

September 1915, nach welcher Verbraucher bei Strafe verpflichtet sind, Auskunft über ihre Erwerbspreise und die Veräußerung zu erteilen.

Die im Gesetz gegebenen Ueberwachungsmittel werden mit aller Schärfe zur Anwendung gebracht werden müssen, wenn der Zweck der gesetzlichen Regelung erreicht werden soll. Die mit der Ueberwachung betrauten Organe: Kommunalbehörde, Ortspolizei, Preisprüfungsstellen, Marktaufsichtsbeamte, werden deshalb auf ihre Pflichten und Befugnisse immer und immer wieder, insbesondere jetzt bei Einführung der neuen Bestimmungen hinzuweisen sein.

Wir ersuchen ergebenst, diesen Hinweis möglichst bald zu erteilen und dabei insbesondere Folgendes darzulegen:

Es ist durch häufige, stichprobenmäßige Nachfrage bei Verbrauchern durch Beauftragte der Preis-Prüfungsstellen und durch die Ortspolizei festzustellen, von wem und zu welchen Preisen Gemüse, Obst und Südfrüchte käuflich erworben sind. Bei den Kleinhändlern muß zu gleicher Zeit durch dieselben Organe nach den von ihnen aufzubewahrenden Schlußscheinen des Veräußerers (Erzeugers oder Großhändlers) geforscht werden. In derselben Art sind die Schlußscheine der Großhändler zu überwachen. Eine Vergleichung der Verbraucherangaben mit den Schlußscheinen der Händler wird zur Aufdeckung etwa vorgekommener Ueberschreitungen führen. Auch die bloße Erweckung von Zweifeln in der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften genügt indes schon zum Einschreiten.

Ergibt sich eine Verfehlung gegen das Höchstpreisgesetz oder eine nach § 15 der Verordnung vom 3. April 1917 strafbare Handlung, so ist an die Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten und eine Mitteilung darüber an die Landesstelle zu leiten. Tauchen Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Großhändlers oder eines Kleinhändlers auf, so ist bei den Großhändlern an die Landesstelle, in Preußen an die Provinzial- oder Bezirksstellen zu berichten, bei Kleinhändlern an die Kommunalverbände. Kann

ein Kleinhändler den Schlußschein oder die marktpolizeiliche [illegible] scheinigung nicht vorlegen oder ist die Identität der zum Verk[illegible] gestellten und der im Schlußschein oder der marktpolizeilichen [illegible] scheinigung genannten Ware nicht zweifelsfrei, so setzt der Kommunal[illegible] verband die Kleinhandelspreise endgültig fest.

Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Großhändlers [illegible] die Landesstelle, in Preußen die Provinzial- oder Bezirksstel[illegible] die erteilte Genehmigung zum Großhandel widerrufen, bei Kl[illegible] händlern nach erstmaliger Vermahnung die Schließung [illegible] Betriebes bewirken müssen.

Die Justizverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaa[illegible] sind von den Landesstellen zu ersuchen, von der Einleitung [illegible] jeden Strafverfahrens wegen eines Vorstoßes gegen die Verke[illegible] und Verbrauchsregelung von Gemüse und Obst und vom Ausg[illegible] unter Uebersendung der Akten Nachricht an die zuständige Landes[illegible] zu geben. Diese hat ihrerseits der Reichsstelle für Gemüse [illegible] Obst, Preisabteilung, Mitteilung über die ihr gemeldeten [illegible] fälle und über den Ausgang der von ihr etwa weiter noch [illegible] nommenen Schritte zu machen.

Berlin, den 27. April 1917.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Nr 654. **Zweite Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung [illegible] die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und [illegible]**

vom 18. März 1916 [RGBl. S. 391.]

I.

In der Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 [illegible] genannten Bekanntmachung treten folgende Aenderungen ein:

1. Ziffer I Nr. 1 Abs. 2 wird durch nachstehende Neufassung ersetzt:

Das Landesamt hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen und die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen an Gemüsewaren [Sauerkraut, Dörrgemüse, Gemüsekonserven usw.], Obsterzeugnissen [Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.] und zuckerhaltigen Aufstrichmitteln jeder Art [Speisesyrup, Kunsthonig usw.] vorzunehmen. Ihm wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 [RGBl. S. 607] und der ergänzenden Bekanntmachung vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 [RGBl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673] die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets mit Gemüse und Obst sowie mit Gemüsewaren, Obsterzeugnissen und zuckerhaltigem Brotaufstrich gemäß § 15 Abs. 3 der ersterwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landesamt für Gemüse und Obst von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landesamts bei uns zur Genehmhaltung von ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht. Das Landesamt vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst Verwaltungsabteilung einerseits und den den Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie den kommunalen Behörden andererseits.

2. Ziffer I Nummer 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

präsident kann anordnen, daß bestimmte Wasserflächen freibleiben müssen. Die Lage der Fanggeräte muß den Führern von Fahrzeugen erkennbar sein. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß die Fischer zu diesem Zweck besondere Zeichen zu setzen haben. Fanggeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle müssen mindestens 1 m über den gewöhnlichen Wasserstand [§ 8 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, Gesetzsammlung S. 53] hervorragen und nach beendigtem Fischfang herausgezogen werden, ohne daß Teile davon unter dem Wasser stehen bleiben.

§ 45. In einer Entfernung bis zu 100 m auf beiden Seiten eines durch Tonnen, Bojen, Baken, Schilder oder sonstige Merkmale erkennbar gemachten Kabelweges ist die Verwendung von Grundschleppnetzen, Ankern und Staken znm Fortbewegen von Fahrzeugen sowie das Eintreiben von Pfählen und Pricken verboten. Der Regierungspräsident kann den Abstand im einzelnen Falle herabsetzen. Die Vorschriften über den Schutzabstand gegenüber Kabelschiffen [Reichsges. vom 21. November 1887 R. G. Bl. 1888 S. 169] werden hierdurch nicht berührt.

§ 46. Die zur Bezeichnung der Schiffahrt und des Kabelweges dienenden Merkmale dürfen nicht verschoben werden. Dasselbe gilt von Kennzeichen für Schonbezirke (§ 110 Abs. 2 F. G.) Jede Veränderung solcher Zeichen haben die Fischer sofort der örtlichen Fischereibehörde anzuzeigen. Bei Schiffahrtszeichen ist statt dessen auch die Anzeige an die Wasserpolizeibehörde, bei Bezeichnungen für Kabelwege die Anzeige an die nächste Lotsenstation oder Post- (Telegraphen-)Behörde zulässig.

§ 47. Wird ein Kabel erfaßt, so ist es unter Vermeidung jeder Beschädigung (§ 317 bis 318 a des Reichsstrafgesetzbuchs) freizumachen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die daran festsitzenden Fischerzeuge aufgegeben werden. In jedem Fall, auch wenn das Kabel nicht beschädigt erscheint, haben die Fischer spätestens binnen 24 Stunden nach Ankunft in dem ersten Hafen oder

an der ersten Landungsstelle der nächsten Post- (Telegraphen-) Behörde den Sachverhalt anzuzeigen. Ersatzansprüche wegen verlorener oder beschädigter Fischerzeuge sind bei der örtlichen Fischereibehörde geltend zu machen.

§ 48. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Löchern aufstellen. Sind die Eisstücke zu groß, um herausgehoben zu werden, so müssen die Oeffnungen durch Strauch, Stangen, oder auf andere leicht sichtbare Art gekennzeichnet werden. In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von 4 m davon dürfen keine Löcher gehauen werden.

§ 49. Ein Fischer darf nicht in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fanggeräte bereits ausgeworfen hat. Er darf seine Netze nicht in einen fremden Garnzug setzen, der nach § 44 oder in ortsüblicher Weise gekennzeichnet ist. Großfischer dürfen ihre Fanggeräte nicht so einrichten, daß sie damit Kleinfischerei betreiben können und umgekehrt. Der Regierungspräsident kann Bestimmungen darüber treffen, daß Fischer einander auszuweichen haben. Er kann ferner außer aus den Gründen der §§ 21, 44, auch zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer zeitliche und örtliche Beschränkungen in der Anwendung der einzelnen Fischereibetriebsarten anordnen. Hiervon abgesehen bestimmt die örtliche Fischereibehörde den Platz und den Umfang des Platzes, den ein Fischer einzunehmen hat, sowie die Reihenfolge, in der mehrere Fischer die Fischerei auszuüben haben. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 50. Wer beim Fischfange von einem Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher angerufen wird, hat deren Rufe Folge zu leisten und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er ausdrücklich dazu ermächtigt ist. Auf Verlangen hat er dem Aufsichtsbeamten seine amtlichen Ausweise [Fischereischein,

II.

Diese zweite Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ver. 635. **Bekanntmachung betreffend Regelung der Arbeit in den Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.**

Nr. 811. 3. 17. A. 3. S 1.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung (Röcke, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen,

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte
a) . . . . . .
b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zur solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken und dergl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

§ 1.

Bei den gegen Zeitlohn [Tage-, Wochenlohn] beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeiter die Stücklohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns [ortsüblichen Tagelohnes] überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher [Rechenbücher] und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

§ 2.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Personen, welche für die Betriebsunternehmer [Auftraggeber] Stoffe

zu schneiden, verarbeiten oder auszugeben, für die Arbeit[er] [Arbeiterinnen], welche innerhalb der Arbeitsstuben [mit] der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und [für] diejenigen Arbeiter [Arbeiterinnen], welche die gewer[b]lichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen [Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende und dergl.] dürfen die Stücklohnsätze und bei Zeitlohn [Tages-, Wochenlohn] die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.

2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in [den] Arbeitsstuben oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter [und] dergl. beschäftigten Personen von den Inhabern [der] Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen [Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.] durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1,2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertteilen zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes

Arbeiters [jeder Arbeiterin], der von ihm verdiente Lohn der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

§ 3.

In den Betriebsräumen der Unternehmer ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen [Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl.], in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter, u. dergl. ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben ist an der Außen- und Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 4.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen [Ausgeber Faktoren, Zwischenmeister, u. dergl.] sind verpflichtet dem zuständigen Gewerbeinspektor Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 28. März 1916 — Nr. Bst. I. 1391/3. 16 K. R. A. Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit keine Geltung.

Posen, den 11. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Anlage.

a] Anschlag für Betriebsunternehmer [vergl. § 3, Abs. 1 d. Vorschriften:]

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . .
vom . . . . . (§ 1.]

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern [Arbeiterinnen] ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (des üblichen Tagelohnes) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b] Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl. und für Inhaber von Arbeiterstuben [§ 3 Abs. 2 der Vorschriften.

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . .
vom . . . . . [§ 2.]

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern [Arbeiterinnen] ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter [Arbeiterinnen] in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn [Tagelohn, Wochenlohn], so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Bekanntmachung.

Nr. 656.

Landwirte! Schafhalter!

Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren, auch die kleinste Menge Schafwolle ist beschlagnahmt.

Das Scheren der Schafe ist zu der auch in den anderen Jahren üblichen Zeit gestattet.

Die Wolle darf nur an die ortsbekannten Händler, nicht an Verarbeiter, (das sind Spinnereien oder Hausgewerbe) verkauft werden.

Für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Schmutzwolle kann beim Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I. Berlin S. W. 48 (Verl. Hedemannstr. 9—10) Freigabe beantragt werden. Diese freigegebene Wolle darf nur für den Selbstverbrauch im eigenen Haushalt versponnen und verwendet werden.

Eine Verwedung von Rohwolle ohne behördliche Erlaubnis zu eigenem Bedarf ist hiernach verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Die Wolle wird von der Heeresverwaltung dringend gebraucht; ihre Ablieferung ist daher vaterländische Pflicht!

Posen, den 8. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Nr. 637.

Hilfsgendarmen.

Posen, den 12. Mai 191[illegible]

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit:

1. Den Unteroffizieren und Mannschaften, die den Regierungspräsidenten zu Posen und Liegnitz als Hilfsgendarmen für die Dauer der Feldbestellung und der Ernte zur Verfügung gestellt worden sind, werden hiermit die Befugnisse eines Polizeibeamten verliehen.
2. Sie erhalten außerdem hierdurch die Berechtigung
   a) auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuchs und
   b) auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen, namentlich auch auf flüchtige Militärgefangene des Heeres und der Marine und auf flüchtige Kriegsgefangene nach dreimaligem Anruf zu schießen.

Der stellvertretende kommandierende General

von Bock und Polach.

Nr. 638.

Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Fangens wilder Kaninchen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. [illegible]) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizei-Verordnung vom 26. März 1915 (Amtsblatt Nr. 16 Seite 114), wodurch die Polizei-Verordnung vom 9. Juni 1910 (Amtsblatt Nr. 25 Seite 175) betreffend das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Fangens wilder Kaninchen außer Kraft gesetzt wurde, wird aufgehoben.

§ 2.

Die Polizeiverordnung vom 9. Juni 1910 (Amtsbl. Nr. 25 Seite 175) wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Liegnitz, den 30. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Ulert.

Nr. 639.

Ermittlung eines Brandstifters.

In der Nacht zum 9. Mai d. Js. ist auf dem Gehöft der verwitweten Frau Bauergutsbesitzer Minna Lange in Obergengersdorf Feuer ausgebrochen, welches 4 Gebäude einäscherte.

Die Besitzerin des Gutes und die 21jährige Dienstmagd Frieda Koch aus Bremenhain sind dem Feuer zum Opfer gefallen.

Es ist Brandstiftung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Ich sichere demjenigen, der die Ergreifung des Täters bewirkt, so daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von

„300 Mark"

in Worten: „Dreihundert Mark" zu.

Liegnitz, den 22. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Unterschrift.

Nr. 640.

Höchstpreise für Gemüse.

Nach den vom Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts aufgestellten Vertragsentwürfen für die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst bezw. von den Kommunalverbänden oder Gro verbraucher als deren Bevollmächtigten mit Erzeugern bezw. Erzeugerverbänden abzuschließenden Lieferungsverträge über Herbstgemüse ist dem Anbauer die zu liefernde Ware in der Zeit zwischen der Aberntung und dem 1. März 1918 abzunehmen und alsbald nach der Verladung, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Frachtbriefes, folgenden Preis für den Zentner zu zahlen:

1.	für Herbstweißkohl vom 20. Septbr. 1917 ab	3.— M.
2.	für Dauerweißkohl vom 1. Dezbr. 1917 ab	4.— „
3.	für Rotkohl vom 20. Septbr. 1917 ab	6.50 „
4.	für Dauerrotkohl vom 1. Dezbr. 1917 ab	8.— „
5.	für Wirsingkohl vom 20. Septbr. 1917 ab	6.— „
6.	für Dauerwirsingkohl vom 1. Dezbr. 1917 ab	7.50 „
7.	für Kohlrüben, gelbe vom 1. Oktbr. 1917 ab	2.50 „
8.	für Kohlrüben, weiße, vom 1. Oktbr. 1917 ab	2.— „
9.	für Speisemöhren, rote, vom 1. Oktbr. 1917 ab	6.— „
10.	für Speisemöhren, gelbe, vom 1. Oktbr. 1917 ab	4.— „
11.	für Möhren, weiße, vom 1. Oktbr. 1917 ab	3.— „
12.	für Zwiebeln, lose, vom 15. Septbr. 1917 ab	8.— „
	vom 1. November 1917 ab	8.50 „
	vom 1. Dezember 1917 ab	9.— „
	vom 1. Januar 1918 ab	10.— „
	vom 1. Februar 1918 ab	12.— „
	vom 1. März 1918 ab	14.— „
13.	für Grünkohl bis 30. November 1917	7.50 „
	bis 31. Dezember 1917	8.50 „
	vom 1. Januar 1918 ab	10.— „

Für das Einmieten werden dem Anbauer vergütet je Monat und je Zentner:

a) bei den zu 1—6 genannten Früchten 0.50 Mk.
b) bei den zu 7—11 genannten Früchten 0.25 Mk.

Die Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware, frei verladen im Bahnwagen oder im Schiff.

Die Verträge sichern danach dem Erzeuger von vornherein einen bestimmten Preis zu. Dieser Preis ist nicht nur eine durchaus angemessene Vergütung, sondern überdies auch ein Mindestpreis und bleibt bestehen, wenn der gesetzliche Höchstpreis niedriger, und steigt sogar, wenn der gesetzliche Höchstpreis höher festgesetzt werden sollte.

Liegnitz, den 24. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Nr. 641.

Zuckerumtauschkarten.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Anordnung der Reichszuckerstelle vom 12. April 1917 II $\frac{1917,4}{36}$ sowie der Ausführungsbestimmungen des Königlich Preußischen Landeszuckeramtes vom 16. April 1917 ZII $\frac{1917,4}{8}$ wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1.

Jeder Versorgungsberechtigte, welcher sich für länger als einen Monat, jedoch für kürzer als sechs Monate aus der Provinz Schlesien entfernt, kann für jeden Kalendermonat der Abwesenheit je eine Zuckerumtauschkarte im voraus durch den Kommunalverband seines Wohnsitzes beziehen.

§ 2.

Beträgt die Dauer der Abwesenheit weniger als ein Kalendermonat, so hat sich der Versorgungsberechtigte im Bedarfsfalle auf Grund seiner Zuckermarke mit Zucker für die Dauer der Abwesenheit zu versehen. Zuckerumtauschkarten werden in diesem Falle nicht ausgehändigt.

§ 3.

Die Zuckerumtauschkarte lautet stets auf einen Kalendermonat.

Wer sich z. B. vom 15. Juni bis 31. Juli aus Schlesien entfernen will, muß sich für den Monat Juni auf Grund seiner Juni-Zuckermarke mit Zucker versehen. Für den Monat Juli erhält er vom Kommunalverband seines Wohnsitzes die Zuckerumtauschkarte im voraus.

§ 4.

Der Versorgungsberechtigte erhält für die Zeit, für welcher Umtauschkarten empfangen hat, keine Zuckermarken vom Kommunalverband seines Wohnsitzes. Bereits erhaltene Zuckermarken sind bei Entnahme der Umtauschkarten zurückzugeben.

§ 5.

Der Versorgungsberechtigte erhält gegen Abgage der Umtauschkarten in dem neuen Aufenthaltsorte die für diesen Monat in dem Kommunalverband des neuen Aufenthaltsortes gültigen Zuckerkarten.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 1. Mai 1917.

Provinzialzuckerstelle für Schlesien.

Besser.

Verkäufe gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge. Nr. 642.

Das Train-Depot VI. A.-K. in Breslau teilt mit, daß die Verkäufe gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge, einzelner Zubehörteile und Geschirre an jedem Mittwoch nach dem 1. u. 15. j. Mts. nicht wie bisher in der Zeit von 11—1 Uhr, sondern von 10—12 Uhr am Platze an der Rosenthaler Brücke in Breslau stattfindet.

Volkenhain, den 15. Mai 1915.

Betrifft Ausweiszwang im Grenzgebiet. Nr. 643.

Auf die im Stück 20, Nr. 361 des diesjährigen Regierungsamtsblattes veröffentlichte Verordnung über den Ausweiszwang im Grenzgebiet wird hiermit hingewiesen.

Volkenhain, den 25. Mai 1917.

Bullenkörung. Nr. 644.

Die Körtermine zur Körung von Zuchtbullen finden im IV. Körbezirk wie folgt, statt:

Donnerstag, den 31. Mai cr.

9 Uhr vorm. an der Jung-Schmiede, Nieder Merzdorf.
9½ " " bei der Schmiede bei Berndt's Sägewerk, Wernersdorf.
10 " " bei Tschorn-Schmiede, Ober Merzdorf, zugleich für Ruhbank,
11½ " " an der Schmiede in Ober Kunzendorf,
12 " mittags an der Schmiede in Nieder Kunzendorf,
12½ " nachm. Sommerfeld's Gasthof in Rudelstadt,
2½ " " an der Schmiede in Streckenbach,
3½ " " bei der Brauerei in Nimmersath.

Die in Betracht kommenden Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, das Weitere sofort zu veranlassen.

Volkenhain, den 25. Mai 1917.

Nr. 645. **Abgabe getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 30. Januar cr. [Kreisblatt S. 259] ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die Bevölkerung auf die in der Stadt Bolkenhain befindliche An- und Verkaufsstelle für getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren erneut hinzuweisen und der Aufforderung, die Einrichtung durch Zuführung von Altkleidern usw. zu fördern, da die Nachfrage erheblich größer ist als das Angebot.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam daß seit Errichtung der hiesigen An- und Verkaufsstelle der gewerbsmäßige Altkleiderhandel verboten ist. Etwaige Verstöße hiergegen sind unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Bolkenhain, den 23. Mai 1917.

Nr. 646. **Viehseuchen.**

Schweineseuche erloschen in Langhelwigsdorf.

Bolkenhain, den 26. Mai 1917.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 647. **Personal-Nachrichten.**

Für die Gemeinde Schollwitz ist der Schmiedemeister Heinrich Huhnd zum stellv. Gemeinde-Schöffen wiedergewählt und bestätigt worden.

Für die Gemeinde Würgsdorf ist der Stellenbesitzer Oswald Bohm zum Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden

---

Bullen-Körtermine. Nr. 648.

Die Kortermine zur Körung von Zuchtbullen finden im 2. Kreisbezirk wie folgt statt:

Freitag, den 1. Juni 1917.

Nachmittag 2,30 Uhr in Wederau bei der Schmiede,
" 3,30 " " Dominium Polkau,
" 4,15 " " " Girlachsdorf,
" 5 " " Hausdorf an der Schmiede,
" 6 " " Hohenpetersdorf an der Schmiede und Wiesenberg.

Die in Betracht kommenden Gemeinde- und Guts-Vorstände ersuche ich, das Weitere alsbald zu veranlassen.

Bolkenhain, den 26. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Riedel, Kreissekretär.

Nr. 649. **Betrifft Salz zur Butterherstellung.**

Bei der Herstellung von Butter darf nur dazu geeignetes Salz verwendet werden.

Grobkörniges, gemahlenes Steinsalz, wie solches jetzt häufig im Handel anzutreffen ist, setzt die Güte und Haltbarkeit der Butter herab.

Auf Veranlassung des Herrn Regierungspräsidenten zu Liegnitz ist ein Posten Salz bezogen worden, das sich besonders für die Butterherstellung eignen soll. Den Vertrieb hat Kaufmann Hamann in Bolkenhain übernommen.

Ein Sack mit 2 Zentner Inhalt kostet 23 Mark. Ich ersuche die Kolonialwarengeschäfte hierauf aufmerksam zu machen und sie anzuregen, dieses Salz zu führen.

Beim Kleinverkauf sind die Düten mit folgender Aufschrift zu versehen:

Salz für Butterherstellung
Preis 13 Pfg. ein Pfund.

Bolkenhain, den 26. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 650. **Zuweisung von 200 Ztr. Haferschalen für schwerarbeitende gewerbliche Pferde.**

Für ganz besonders schwerarbeitende gewerbliche Pferde, worunter in erster Reihe solche Pferde zu verstehen sind, die in Munitionsfabriken, Güterexpeditionen, Speditionen, bei der Holzabfuhr und bei der Postverwaltung, verwendet werden, sind dem Kreise 200 Ztr. Haferschalen zum Preise von 60 Mk. für die Tonne frachtfrei Empfangsstation zuzglich der üblichen Zuschläge überwiesen worden.

Anmeldungen für dieses Futter unter Angabe der Anzahl der Pferde, deren Beschäftigungsart und der Besitzer sind dem Kreisausschuß alsbald einzureichen.

Bolkenhain, den 25. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 22 a. Bolkenhain, den 31. Mai 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

U-Boot-Spende.

Nr. 651.

In dem gewaltigen Völkerringen unserer Tage hat ein neuer Abschnitt durch die Tätigkeit unserer U-Boote eingesetzt. Das ganze deutsche Volk steht mit tiefem Ernst und äußerster Entschlossenheit einmütig hinter den Männern, die diese starke Waffe mit staunenswertem Erfolg gegen den Feind führen.

Nun gilt es in gleicher Einhelligkeit den Helden den Dank abzustatten. Zu diesem Zwecke soll eine

U-Boot-Spende

als Gabe des ganzen deutschen Volkes dargebracht werden.

Deutsche aller Parteien und aller Berufe, legt Euer Scherflein

für die U-Boot-Besatzungen und für andere Marineangehörige, die ähnlichen Gefahren ausgesetzt sind,

opferwillig nieder.

Die U-Boot-Spende wird für diese Besatzungen und deren Familien verwendet werden.

Ehrenpräsidium:

Dr. von Bethmann Hollweg, Reichskanzler.

Dr. von Beneckendorf und von Hindenburg, Generalfeldmarschall.

Admiral von Capelle, Staatssekretär des Reichsmarineamts.

Präsidium:

Dr. Kaempf, Präsident des Reichstages, Vorsitzender.

Graf von Baudissin, Admiral z. D., à la suite des Seeoffizierkorps.

von Bülow, Generalfeldmarschall.

Zimmermann, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Wirklicher Geheimer Rat.

Geschäftsführender Ausschuß:

Dr. Kaempf, Präsident des Reichstags, Vorsitzender.

Heinrich Lismann, Delegierter des Militär-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege.

Dr. von Schwabach, Bankier.

Jungheim, Geheimer Regierungsrat, Direktor beim Reichstag.

Vorstehender Aufruf wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wir bitten, die in der Zeit vom 1. bis 7. Juni cr. stattfindenden Sammlungen nach Kräften zu unterstützen.

Borkenhain, den 30. Mai 1917.

von Loesch, Königlicher Landrat.	Conrad, Oekonomierat.	Feige, Bürgermeister.
Oefler, Gutsbesitzer.	Scholz, Rentier.	Graf von Schweinitz, Maioratsbesitzer.

Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften. Nr. 652.

Auf Grund des § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 / 11. Dezember 1915 wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft,

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet oder wer zwar zum Grenzübertritt befugt ist, aber die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland an anderen Stellen als den von den Militärbefehlshabern eingerichteten Grenzübergangsstellen überschreitet,
2. wer sich bei einer von einem Militärbefehlshaber eingerichteten Grenzübergangsstelle der militärischen Prüfung entzieht;
3. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, der ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner

Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für [illegible] Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde [illegible] geschrieben sind;

4. wer vorsätzlich den zur Ueberwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der militärischen Grenzstellen [illegible] widerhandelt,

5. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,

6. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,

8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenzen bestimmt sind, von Sichtvermerken oder sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise oder Belege verlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunden Gebrauch macht,

9. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen zu begehen, oder wer zu einer wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert,

10. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1915 (RGBl. S. 599) auferlegten Verpflichtung, durch einen Paß oder ein anderes nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung vom Reichskanzler oder von einem Militärbefehlshaber zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps
gez. von Bock und Polach.

Paßpflicht.
Bekanntmachung.

Nr. 658.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit Ziffer 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zu der Verordnung betr. anderweite Regelung der Paßpflicht vom 24. 6. 1916 RGBl. S. 601 ff. wird für den Bereich des V. Armeekorps folgendes angeordnet:

1. Als Paßersatz für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiet (Ziffer 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zur Paßverordnung) wird vom 1. 6. 1917 ab nur noch der Personalausweis nach dem Muster in der Reichskanzler Bekanntmachung vom 24. 6 1916 auf Seite 609 des RGBl. 1916 ausgestellt.

Erkennungsnummer, Erlaubnisschein, Ursprungsschein] vorzuzeigen. Die Führer von Fischerfahrzeugen und Fahrzeugen, die zu der Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben, wenn ihnen durch vier oder mehrere kurze Pfiffe mit der Dampf- oder Motorpfeife oder bei Segeldienstfahrzeugen durch mehrfaches Hissen, Herablassen oder Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, sofort ihr Fahrzeug zum Stillstand zu bringen und nötigenfalls zu Anker zu gehen, bis sie der Aufsichtsbeamte zum Weiterfahren ermächtigt.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 51. Durch die §§ 36, 44, 48 werden Anordnungen der Wasserpolizeibehörden nicht berührt.

§ 52. Vor Erlaß von Bestimmungen nach dieser Polizeiverordnung, die nicht nur einen einzelnen Fall oder einzelne Personen betreffen, soll der Regierungspräsident Beteiligte hören. Solche Bestimmungen sind auch öffentlich bekannt zu machen.

§ 53. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung oder gegen die auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten oder der örtlichen Fischereibehörde getroffenen Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den §§ 125 bis 128 F. G. unter Strafe gestellt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 54. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1917 in Kraft. Mit demselben Tage treten alle Polizeiverordnungen außer Kraft, die auf Grund des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 [Gesetzsig. S. 197] und der dazu ergangenen Allerhöchsten Verordnungen erlassen sind.

Berlin, den 29. März 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachung

Nr. 497.

über die Fischerei im Regierungsbezirk Liegnitz.

Bestimmungen zu der Polizeiverordnung [Fischerei-Ordnung] des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. März 1917.

Zu § 13, Winterschonzeit.

In den nachbenannten Gewässern, nämlich:

a) in dem Bober von Landeshut an aufwärts und in allen denjenigen seiner Nebengewässer, welche oberhalb des Einflusses des Kleinen Bober bei Bunzlau gelegen sind, mit Einschluß dieses letzteren,

b) in dem Queis von Markliffa an aufwärts, sowie in seinen Zuflüssen von Naumburg an aufwärts,

c) in der Katzbach und in der Schnellen Deichsa von der unteren Grenze des Goldberg-Haynauer Kreises an aufwärts, sowie in deren Nebengewässern, welche oberhalb dieser Grenze einmünden,

ist der Fischfang in der Zeit vom 15. Oktober bis 9. Dezember verboten.

Ausgenommen von der Schonzeit sind die in den genannten Gewässern befindlichen Hechte und Döbel.

Zu § 14, Frühjahrsschonzeit,

geltend für die Gewässer, die nicht der Winterschonzeit unterliegen.

Die Frühjahrsschonzeit dauert vom 15. April bis 26. Mai, falls sie in künftigen Jahren nicht anders festgesetzt wird.

Liegnitz, den 4. April 1917.

Der Regierungspräsident.

2. Die nach Ziffer 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschrift zu der Paßverordnung bisher zugelassenen anderweitigen Personalausweispapiere verlieren mit dem 1. 9. 1917 ihre Gültigkeit.

3. Die für ausländische Arbeiter allgemein zugelassenen von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarten behalten dagegen nach wie vor ihre Gültigkeit.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Redigiert im Bürgau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 23. Bolkenhain, den 4. Juni 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachung über Angestellten-Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Nr. 654.

Vom 25. Mai 1917.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 [Reichs-Gesetzbl. S. 171] bestimme ich folgendes:

§ 1.

Für Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ausgeführt werden, bestimmen die Generalgouverneure oder der Generalquartiermeister oder die von ihnen beauftragten Stellen für ihren Geschäftsbereich, wer

1. nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Ang... den Wert der Sachbezüge festzusetzen,
2. nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für An... die Bescheinigungen für Krankheitszeiten auszust... hat. Dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für An... wird mitgeteilt, wem die Erledigung dieser Aufgaben übertra...

§ 2.

Als Ausgabestellen für die Aufnahme- und Versich... karten [§ 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte] wer... das besetzte Gebiet

1. in Belgien die Ausgabestelle der Angestelltenversi... in Aachen [Neues Rathaus],
2. in Frankreich die Ausgabestelle der Angestelltenversi... [1. Polizeirevier] in Metz,
3. in Rußland die Ausgabestelle der Angestelltenversi... in Posen [Sapiehaplatz 9 I]
4. in Rumänien die Ausgabestelle der Angestelltenversi... in Berlin [Klosterstraße 65]

bestimmt.

Anträge auf Ausstellung und Erneuerung von Versiche... karten sind aus den betreffenden besetzten Gebieten an diese ... gabestellen unmittelbar zu richten. Es steht den Antragstel... Zweifelsfällen frei, mit dem Direktorium der Reichsversich... anstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf [Hohenzollern... 193/195] ins Benehmen zu treten.

§ 3.

Für die Abführung der Beiträge zur Angestelltenversiche... wird, soweit der übliche Postscheckverkehr [Bekanntmachung ... Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, betr...

Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung vom 24. Mai ...12, Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für ...gestellte 1913 S. 46] nicht möglich ist, folgendes bestimmt:

1. Die Beiträge sind unter der Adresse: Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, mittels Postanweisung einzuzahlen, und zwar monatlich zum 10. des auf den Beitragsmonat folgenden Monats.
2. Der Postanweisungsabschnitt, welcher der Reichsversicherungsanstalt verbleibt, muß den Arbeitgeber oder die Dienststelle, die den Versicherten beschäftigt, deutlich bezeichnen. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Dienststelle die Beiträge abführt.
3. Hat die Reichsversicherungsanstalt die dem Konto des Arbeitgebers erteilte Buchungsnummer mitgeteilt, so ist diese auf dem Postanweisungsabschnitte jedesmal zu vermerken. Bis dahin ist auf dem Abschnitt

bei Sendungen aus	Belgien	Buchungsbezirk	1,
" " "	Frankreich	"	31,
" " "	Rußland	"	36,
" " "	Rumänien	"	2

anzugeben.

Auf der Rückseite des Postanweisungsabschnitts ist zu vermerken, wie sich der eingezahlte Betrag aus vollen und halben Beiträgen nach den 9 Gehaltsklassen von A bis J und aus Beitragszahlungen nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zusammensetzt und ob eine Uebersicht abgesandt ist, oder Aenderungen gegen dem Vormonat nicht eingetreten sind.

4. Gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge ist an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für An...

gestellte eine Uebersicht nach dem Muster R. f. Nr. 3 einzusenden. Vordrucke zu dieser Ueb... werden von dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte kostenlos zur Verfügung ge...

Sind Veränderungen gegen den Vormonat ... eingetreten, so bedarf es einer neuen Uebersicht ... es genügt vielmehr ein Vermerk auf dem Postanweisungsabschnitt: „Aenderungen gegen den Vormonat ... 191 .. nicht eingetreten".

§ 4.

Als inländische Behörde im Sinne des § 229 Abs. 2 Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt auch jede Behörde, vom Deutschen Reich in besetzten Gebieten eingesetzt ist und ... liche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Nr. 655. **Betr. Anforderung und Beitreibung von Gemeindeabgaben von im Felde stehenden Militärpersonen.**

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß einige Gemeinden entgegen der in unserem Runderlaß vom 13. November 1916 (Min.-Bl. Seite 259) ausgesprochenen Erwartung bei der Anforderung und Beitreibung von Gemeindeabgaben ... im Felde stehenden Militärpersonen nicht mit der Rücksicht ... gehen, die im Interesse der Kriegsteilnehmer erforderlich ersch... Wir weisen erneut darauf hin, daß Härten bei der Steuerve...

lagung von Militärpersonen unbedingt vermieden werden müssen; Stundungs- und Erlaßgesuche werden mit besonderem Wohlwollen zu prüfen sein. Nachdem das Oberverwaltungsgericht in neueren Entscheidungen (vergl. den Runderlaß vom 18. April 1917 — IVa. 621; F. M. II. 4210) ausgesprochen hat, daß die von den Gemeinden vielfach geübte Praxis der Heranziehung des gesamten Militäreinkommens von Militärpersonen des Beurlaubtenstandes zur Gemeindeeinkommensteuer in mehrfacher Hinsicht nicht dem geltenden Rechte entspricht, werden die Gemeinden nicht nur für die Zukunft sich dieser Rechtsprechung anzuschließen, sondern auch zu erwägen haben, ob nicht in geeigneten Fällen, in denen die bereits erfolgte und unanfechtbar gewordene Besteuerung des gesamten Militäreinkommens den Steuerpflichtigen besonders hart trifft, nachträglich noch eine Richtigstellung der Veranlagung nach den neuen Grundsätzen des Oberverwaltungsgerichts der Billigkeit entspricht.

Was diese neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts anbelangt, so weisen wir im Anschluß an unseren Runderlaß vom 18. April 1917 noch auf ein Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 29. März 1917 hin, nach dem Offizieren a. D., deren Pension nach § 24 Nr. 2 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) während der Wiederverwendung im aktiven Heere ruht, bezüglich des an die Stelle der Pension tretenden Teils des Militäreinkommens die Steuervorrechte der Verordnung vom 23. September 1867 erhalten bleiben.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Heinke.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Freund.

Nr. 656.

Höchstpreis für Spinnpapier.

Nachtragsbekanntmachung.

Die Bekanntmachung Nr. W. III. 4700/12. 16. K. R. A. betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, [vom 20. Februar 1917] erhält folgenden Nachtrag:

„Die Höchstpreise finden auf Garne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf nur bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler Anwendung.

Posen, den 20. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Nr. 657.

Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. K.R.A., betr. Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle.

Vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (RGBl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 185, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 RGBl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskatzen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Mark *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Der Preis darf folgende Grundpreise für das einzelne Fell nicht überschreiten:

	bei Veräußerung durch den Besitzer des betreffenden Tieres	bei Veräußerung durch einen Händler Sammler oder eine Vereins-sammel-Stelle	bei Veräußerung durch einen die von der Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler
a) für Felle von zahmen Kaninchen			
im Gewichte bis 50 g . . .	0,10 Mk.	0,12 Mk.	0,13 Mk.
„ „ v. mehr als 50 b. 120 g	0,40 „	0,46 „	0,50 „
„ „ „ „ „ 120 b. 180 g	0,80 „	0,92 „	1,00 „
„ „ über 180 g . . .	1,60 „	1,84 „	2,00 „
b) für Felle von wilden Kaninchen			
Mäuschen	0,10 „	0,12 „	0,13 „
Sommerkanin	0,25 „	0,28 „	0,30 „
Winterkanin	0,50 „	0,56 „	0,60 „
c) für Felle von Hasen:			
Mäuschen	0,10 „	0,12 „	0,13 „
Sommerhasen	0,30 „	0,37 „	0,40 „
Halbhasen	0,60 „	0,70 „	0,75 „
Winterhasen	1,20 „	1,40 „	1,50 „
d) für Felle von Hauskatzen:			
ganz kleine Felle	0,10 „	0,12 „	0,13 „
Sommerfelle	0,60 „	0,70 „	0,75 „
verschiedenfarbige Winterfelle .	1,50 „	1,70 „	1,80 „
schwarze dunkelgründige Winterfelle	2,50 „	2,80 „	3,00 „

§ 3.

Voller Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ordnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4 17. KRA. veräußert sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

a) bei Fellen zahmer Kaninchen sind die Hinterpfoten abzuschneiden und beim Gewicht nicht mitzuberechnen;

b) das Gefälle muß vollkommen getrocknet sein;

c) bei Kaninfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten, unlöslichen Buntstift — nicht Kopierstift! — vermerkt sein.

Im übrigen kommen die Höchstpreise gemäß § 4 zur Anwendung

§ 4.

Abzüge vom Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen sich in folgenden Fällen:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Bekanntmachung entspricht, beträgt der Höchstpreis insgesamt 75 vom Hundert der im § 2 festgesetzten Preise;
2. für stark beschädigte Felle oder für Felle, die fleischig oder verfilzt oder ungespannt oder stark haarlassend (verstunken) sind, beträgt der Höchstpreis insgesamt die Hälfte der im § 2 festgesetzten Preise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. KRA. veräußert, jedoch meldepflichtig geworden ist, betragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Preise.

§ 5.

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Verpa[ckungs]kosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten [Bahn]bahnhof oder zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der [Ver]ladung, nicht aber die weiteren Versendungskosten ein. [Es] für Barzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Re[chnung]. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu [vier] Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet [werden].

§ 6.

Verkäufe ins Ausland.

Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Verkäufe gegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu [den] den im § 4 bestimmten Preisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bek[anntmachung] sind an das Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps

von Bock und Polach.

Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17 K. R. A. Nr 658.
betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministerium hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 (RGBl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenst

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle v
und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen
wie von Hasen und Hauskatzen jeder Herkunft und in jedem
stand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre
richtung zu Pelzwerk [Rauchwaren] erfolgt ist oder ihre Verarbe
in Zurichtereien, oder Haarschneidereien bereits begonnen
ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserl
Marine sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände wer
hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000
wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verw
sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschä
oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes
äußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwa
und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntm
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtig
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil
dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft,
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
vollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-Sammelstelle dieses Vereines binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;

b) von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereines ist, an einen Händler [Sammler] binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;

c) von der Vereinssammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Vereins für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;

d) von einem Händler [Sammler] an einen anderen Händler [Sammler] oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Händlers für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;

e) von einem für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, jedoch spätestens zum Monatsschluß für das bis zum 10. Tage des betreffenden Monats ihm angelieferte Gefälle;

Anmerkung: Die Liste der zugelassenen Großhändler wird mit Angabe des Bezirkes, für den die Zulassung erfolgt ist, im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden.

f) von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, soweit nicht von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen ergehen;

g) von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte Felle ist verboten, insbesondere der Ankauf [zur Eingerbung] durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Kriegsleder-Aktiengesellschaft und durch die Haarschneidereien, Zurichtereien oder Färbereien von einer anderen Stelle als der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

§ 5.

Behandlung der Felle.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis d ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum Trocknen von den anhaftenden Fleisch- und Knochenteile sowie von Blut vollständig zu reinigen.

2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen so aufspannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine möglichst große faltenlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine Anwendung auf Veräußerung der in Haushaltungen gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

§ 6.

Führung von Büchern und Listen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle seitens der in § 4 genannten Händler, Vereinssammelstellen und Großhändler ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Jeder Händler (Sammler) und jede Vereinssammelstelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Ankauf der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis und der Tag der Weiterlieferung ersichtlich sein müssen.

2. jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Einkauf der Name und Wohnort des Lieferers, der Tag des Ankaufs, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufspreis ersichlich sein müssen.

3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem neben der Rechnung eine Liste einzureichen,

aus der ersichtlich sein müssen: Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit der gelieferten Felle.

4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen einzureichen.

§ 7.

Regelung der Verwendung der Felle.

Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums aufgeteilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke der Heeres oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft weitergeliefert, der Rest wird von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zugeführt.

§ 8.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle darf nur im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit Unterleder oder schwarzes oder braunes Oberleder hergestellt werden oder solche Erzeugnisse, welche auf Anweisung des Lederzuweisungsamtes von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft vorgeschrieben werden.

c) Die Gerber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen, in Arbeit zu nehmen.

d) Die Ablieferung der aus den Fellen hergestellten Erzeugnisse*) ist erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapesterstraße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbereivereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten
Marine-Bekleidungsämter
Kaiserliche Werften,

*) Wegen der Weiterlieferung der Fell- und Pelzabgänge und -abschnitte sowie Haare werden noch besondere Vorschriften ergehen.

Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotsinspektion,
Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Ledersan das Leder-Zuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein.

2. Der Antragsteller hat nach Einreichung des Freigabescheines das Erzeugnis so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis er in den Besitz des Freigabescheines gelangt ist.

3. Das freigegebene Erzeugnis, das nicht binnen 2 Monaten (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) für Privatzwecke veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

f) Ein freigegebenes Erzeugnis darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch sonst für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf diese Vorschriften hinzuweisen.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft geforderten Angaben, soweit sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines erloschen.

§ 9.

Meldepflicht für Felle.

1. Ueber die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammlern), Vereinssammelstellen und zugelassenen Großhändler befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle nicht gemäß den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften nicht bestand und der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Felle übersteigt.

2. Ueber die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einarbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1000 Stück übersteigt.

Die Meldungen sind sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen zwei Wochen an das Lederzuweisungsamt auf den bei ihm anzufordernden amtlichen Meldescheinen zu erstatten.

§ 10.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums [Lederzuweisungsamt ist ermächtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. März cr. ist als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Fischereigesetzes der 15. April cr. bestimmt worden. — Hierbei weise ich noch besonders darauf hin, daß nach § 54 der Fischerei-Ordnung vom 29. März d. Js. mit dem 15. April d. Js. alle Polizeiverordnungen außer Kraft treten, die auf Grund des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 [Gesetzsammlung S. 197) und der dazu ergangenen Allerhöchsten Verordnungen erlassen sind.

Bolkenhain, den 16. April 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Naturalverpflegungssätze.

Nr. 498.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, 2 Abs. 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (RGBl. 1907 S. 51) in seiner Sitzung vom 15. März 1917 die nachstehende Verordnung betreffend Aenderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges erlassen:

§ 1.

Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt, festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	2,00 Mark	1,85 Mark
b) für die Mittagskost	1,00 „	0,95 „
c) für die Abendkost	0,67 „	0,62 „
d) für die Morgenkost	0,83 „	0,28 „

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Reichskanzler.
J. A.: Lewald.

Bekanntmachung über Zusatzfleischkarten.

Nr. 499.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 [Reichs-Gesetzbl. 941] wird bestimmt:

§ 1.

Vom 16. April 1917 an bis auf weiteres sind neben der Reichsfleischkarte von den Kommunalverbänden Zusatzfleischkarten auszugeben; die Zusatzkarten gelten nur in dem Bezirke des ausgebenden Kommunalverbandes.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Zusatzfleischkarte entnommen werden darf, wird auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die Vorschriften im § 2 Abs. 2, 3 der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (RGBl. S. 945) finden auch auf die Zusatzfleischkarte Anwendung.

Die Kommunalverbände können die Geltung der Zusatzkarte auf bestimmte Fleischarten oder Fleischsorten sowie auf die Verwendung zum Ankauf in den Fleischereigeschäften oder in bestimmten Fleischereigeschäften beschränken.

§ 2.

Selbstversorger erhalten eine Zusatzfleischkarte nur, soweit sie ihren Fleischverbrauch nur teilweise durch Selbstversorgung decken und im übrigen Fleischkarten beziehen.

Anträge sind an das Lederzuweisungsamt, Berlin W. Budapesterstr. 5, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft: Kanin-, Hasen- und Katzenfälle".

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General V. Armeekorps

von Bock und Polach.

Nr. 658. **Bekanntmachung** Nr. Ch. 1802/3. 17. K. R. A., **betreffend Bestandserhebung von Holzverkohlungserzeugnissen und anderen Chemikalien.**

Vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 [Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684]*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 [Reichs-Gesetzbl. S. 603] untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen [meldepflichtige Personen] unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände [meldepflichtige Gegenstände] einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind	Sobald die Vorräte mehr betragen als
1. Holzgeist, roh	200 kg
2. Methylalkohol	200 „
3. Vor-, Mittel- und Nachläufe von Holzgeist [Lösemittel bezw. Speziallösemittel]	200 „
4. Essigsaurer Kalk jeglicher Art	200 „
5. Aceton	200 „
6. Vor- und Nachläufe von Aceton	200 „
7. Essigsäure jeder Erzeugungsart, anzugeben nach Gehalt an Essigsäure, und zwar	
a) 99 % und darüber	50 „
b) 96—99 % ausschl.	50 „
c) 80—96 % „	100 „

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

	Sobald die [illegible] mehr betragen
d) 60—80 % ausschl.	200 kg
e) 30—60 % "	300 "
f) 30 % und darunter	1000 "
Reine und technische Essigsäuren sowie versteuerte und unversteuerte sind getrennt aufzuführen.	
8. Essigäther [Essigsäureäthyläther]	100 "
9. Formaldehyd [Formalin, Formol], nach Stärken getrennt	100 "
10. Paraformaldehyd	100 "
11. Amylacetat	50 "
12. Kampfer	
nur künstlicher [synthetischer] Kampfer	20 "
13. Borsäure } technisch und rein	100 "
14. Borax } technisch und rein	200 "
15. Perborsaure Salze } technisch und rein	200 "
16. Bor in Erzen und Erden [Boracit, Pandermit]	1000 "

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Betriebsverbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unterwegs befinden, sind unverzüglich nach der Ankunft vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist und Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Juni (Stichtag) sowie des 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen. Die Meldungen sind an die Kriegsrohstoffabteilung [Sekt. Ch.) des Königl. Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoffabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1356b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse". Von den erstatteten Meldungen ist eine weitere Ausfertigung [Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflich bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein beson Lagerbuch einzurichten Beauftragten Beamten der Polizei- Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflich Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmach betreffen, sind an die Kriegsrohstoffabteilung [Sekt. Ch.] Königl. Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48. Hedemannstr. 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumsch sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Be Meldung von chemischen Erzeugnissen."

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Beihilfen aus dem Ostfonds. Nr. 659.

Aus den aus Mitteln des Staates und der Provinz zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft gebildeten sogenannten Ostfonds mache ich wiederholt aufmerksam.

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, für eine geeignete Bekanntmachung dieser Einrichtung bei den beteiligten Kreisen Sorge zu tragen, vor allem jedoch den Vorständen der landwirtschaftlichen Vereine diese Bekanntmachung zugänglich zu machen.

Aus dem Fonds können fast für alle Zwecke, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, namhafte Beihilfen erlangt werden. Erforderlich ist, daß die Unternehmungen, für welche eine Unterstützung erbeten wird, noch nicht ausgeführt sind, sondern erst nach Gewährung einer Beihilfe in Angriff genommen werden sollen, ferner auch, daß den Anträgen vollständige und gut ausgearbeitete Entwürfe mit Kostenanschlägen beiliegen.

In den letzten Jahren sind u. a. Zuschüsse geleistet worden zu Anlagen von Gemeindewaldungen, Wasserleitungen, Weidewirtschaften, Fischereianlagen, Flußregulierungen, Wehrbauten, Vorflutanlagen, zur Kultivierung von Oedländereien, zur Besserung nährstoffarmer Aecker und versauerter Wiesen usw.

Keine Aussicht auf Erfolg haben Anträge auf Beihilfen zur Ausführung von Drainagen, zur Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen und zur Anlage von Obstmustergärten.

Anträge für das Jahr 1917 sind spätestens bis zum 1. Juli d. Js. mit den erforderlichen Unterlagen an mich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Bolkenhain, den 26. Mai 1917.

Nr. 660.

Schafräude.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich hierdurch meine Kreisblattverfügung vom 5. Mai 1903 — Nr. 280 — betreffend Belehrung über die Kennzeichen und die Verbreitung der Schafräude, erneut in Erinnerung.

Volkenhain, den 26. Mai 1917.

Nr. 661.

Meldewesen.

Den Polizeiverwaltungen sowie den Herren Gemeinde und Gutsvorstehern bringe ich hiermit meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. Juni 1904 — Nr. 299 — betreffend Regelung des Meldewesens zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Volkenhain, den 26. Mai 1915.

Nr. 662.

Schriftverkehr mit dem Kriegswirtschaftsamt.

Der Herr Vorsitzende des Kriegswirtschaftsamtes zu Breslau hat mich gebeten, bekannt zu geben, daß dienstliche Schreiben an das Kriegswirtschaftsamt nicht an ihn persönlich adressiert werden, da der Herr Vorsitzende häufig dienstlich abwesend ist und an ihn persönlich gerichtete Schreiben dann uneröffnet liegen bleiben, in deren Erwägung unter Umständen erheblich verzögert.

Volkenhain, den 29. Mai 1917.

Nr. 663.

Aushang der Wetterkarten.

Der während der Sommermonate der letzten Jahre eingerichtete öffentliche Aushang der Wetterkarten mit den durch die Heeresverwaltung infolge des Krieges für notwendig erachteten Einschränkungen ist am 1. Mai d. J. wieder aufgenommen worden

und wird mit dem 31. Oktober 1917 wieder eingestellt. Den von verschiedenen Seiten regelmäßig wiederkehrenden Wünschen, den öffentlichen Aushang um einige Monate zu verlängern oder gar auf das ganze Jahr auszudehnen, kann während des Krieges nicht nähergetreten werden. Die Interessenten werden deshalb wieder darauf aufmerksam gemacht, daß sie auch nach Einstellung des Aushanges gegen geringe Gebühren sowohl die telegraphische Vorhersage von der Post als auch Sondernachrichten von den einzelnen Wasserdienststellen beziehen können.

Volkenhain, den 1. Juni 1917.

Nr. 664.

Anordnung betreffend Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus.

Gemäß Artikel I der Aenderung der Ausführungsanweisung betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium vom 12. Mai 1917 — Kreisbl. S. 595 — werden hiermit sämtliche, der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände aus Aluminium enteignet. Sämtliche enteigneten Aluminium-Gegenstände sind bis spätestens 31. Juli 1917, an die Kreissammelstelle städtischer Kriegsausschuß in Volkenhain, Freiburgerstraße 2 abzuliefern. Wer nicht rechtzeitig abliefert, macht sich strafbar, die von dieser Anordnung betroffenen nicht abgelieferten Gegenstände aus Aluminium werden außerdem im Zwangswege auf Kosten des Besitzers abgeholt

Der Preis für 1 kg abgeliefertes Aluminium ohne Beschläge wird von 7 auf 12 Mark und für Metall mit Beschlägen von 5,60 Mark 9,60 erhöht.

Volkenhain, den 25. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 665.

Kriegssandalen für bedürftige Landkinder.

Der hiesige städtische Kriegsausschuß hat einen Posten Kri sandalen mit Holzsohlen erworben und würde davon etwa Paar für bedürftige Landkinder abgeben können. Entsprech Anträge sind von den Ortsbehörden direkt an den Kriegsaus zu richten.

Bolkenhain, den 31. Mai 1917.

Nr. 666.

Zuweisung von Milchleistungsfutter.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 2. d. Js. Seite 758 werden die Ortsbehörden an die Einreichung Zusammenstellung der Anträge auf Zuweisung von Milchleistu futter nach Maßgabe der im Monat Mai abgelieferten Milch- Buttermengen hiermit erinnert.

Bolkenhain, den 2. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 23a. Bolkenhain, den 7. Juni 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Entwertung der Zuckermarken.

Bei Abgabe von Zucker an die Verbraucher, hat der Verkäufer sofort bei Empfangnahme der Zuckermarke, diese mit seinem Firmenstempel zu versehen oder seine Firma mit Tinte darauf zu setzen. Die Provinzial-Zuckerstelle löst Zuckermarken, die auf obige Weise nicht entwertet sind, nicht ein. Nr. 667.

Breslau, den 29. Mai 1917.

Provinzialzuckerstelle.

Die Ortsbehörden haben die Verkäufer von Zucker sofort entsprechend zu verständigen.

Bolkenhain, den 5. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Amt. Rahnstock

Nr. 668.

Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaf... und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Ges... S. 1100) und der dazu ergangenen Anordnungen der Reichs... für Speisefette vom 4. Oktober 1916 wird für den Umfang ... Kreises Bolkenhain folgendes bestimmt:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Anordnung über die Bewirtschaf... und den Verkehr mit Milch, vom 25. Oktober 1916 (Reich... S. 1832) erhält folgende Fassung:

Die Milchselbstversorger, also die Kuhhalter mit ... Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen dürfen nicht mehr ... ¼ Liter Vollmilch je Kopf und Tag verbrauchen. Soweit ... jedoch in ihrem Haushalte nach § 4, Abs. 1 der Bekanntmach... vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) milchversorgu... berechtigte Personen befinden, stehen diesen die hiernach zulässi... höheren Mengen zu. Es haben daher Anspruch:

a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahr auf . .	1 L
b) „ „ 3. „ 4. „ „ . .	¾
c) „ „ 5. „ 6. „ „ . .	½
d) Stillende Frauen für jeden Säugling auf . .	1
e) Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung auf	¾
f) Kranke auf Grund ärztl. Zeugnisses bis zu	1

für den Tag.

Bolkenhain, den 31. Mai 1917.

Der Kreisausschuß
von Loesch.

Verkehr mit Fleisch.

Nr. 669.

Anordnung.

In Abänderung der Anordnung des Kreisausschusses hierselbst vom 19. April cr. — Kreisbl. S. 910 — wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die unterschiedliche Behandlung der Bemittelten und Minderbemittelten bei der Zuweisung der verbilligten Fleischzulage wird hiermit aufgehoben. Die gesamte, nicht durch Hausschlachtungen selbstversorgte Zivilbevölkerung hat daher Anspruch auf den vom Reiche und vom Staate gewährten Barzuschuß.

§ 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 11. Juni cr. in Kraft.

Bolkenhain, den 5. Juni 1917.

Der Kreisausschuß.
von Loesch.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Bolkenhain, den 25. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Kreissparkasse zu Bolkenhain.

Nr. 670.

Zur Hebung des Sparsinnes und der wirtschaftlichen Lage, sowie zur Bequemlichkeit und zum Vorteile der Kreisbewohner ist

auch in Hausdorf eine Annahmestelle der Kreissp... errichtet worden. Zum Einnehmer wurde der

Rentmeister Martin Böttcher in Hausdorf er...

Bei der Annahmestelle können Spareinlagen eingezah... abgehoben werden, auch vermittelt sie die Auszahlung von ... für Spareinlagen und nimmt kostenlos Zinsen für Spar... hypotheken zur Ablieferung an die Kreissparkasse entgegen.

Bolkenhain, den 1. Juni 1917.

Der Kreisausschuß.
von Loesch.

Nr. 671.

Bekanntmachung,

betrifft Veranlagung zu den Kosten der Handwerkskamme... das Rechnungsjahr 1917.

Nach Mitteilung der Handwerkskammer in Liegnitz sin... die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 dieselben ... zu zahlen wie im Vorjahre. Die Beiträge sind mit den ... für das 1. Vierteljahr abzuliefern.

Jauer, den 24. Mai 1917.

Königliche Kreiskasse.
Böhmer, Rechnungsrat.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendrissdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 24. Bolkenhain, den 11. Juni 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachung über Frühdrusch. Vom 2. Juni 1917.

Nr. 672.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327 folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Die im § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt

vor dem 16. August 1917 . . um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,

vor dem 1. September 1917 um eine Druschprämie von [illegible]
für die Tonne,
vor dem 1. Oktober 1917 . . um eine Druschprämie von [illegible]
für die Tonne.

§ 2.

Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und [illegible] sowie von Trocknungsanlagen hat auf Verlangen der zu[illegible] Behörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklä[illegible] sich seine Maschinen, Geräte und Trocknungsanlagen in ge[illegible] fähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt [illegible] instand zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch [illegible] Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zu[illegible] Behörde die Instandsetzung auf Kosten des Besitzers ver[illegible] lassen.

§ 3.

Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, [illegible] und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen, [illegible] Kohlen, sowie von Trocknungsanlagen, ist verpflichtet, dies[illegible] Verlangen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Früher[illegible] des Frühdrusches oder der Getreidetrocknung gegen eine ange[illegible] Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmte[illegible] zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitz[illegible] Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elek[illegible] Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu

§ 4.

Die nach § 3 zu gewährenden Vergütungen sind von [illegible] Kommunalverbande zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs [illegible] die Person, zu deren Gunsten die Benutzung erfolgt. Die [illegible] löhne hat in allen Fällen der Unternehmer des landwirtschaft[illegible] Betriebs zu zahlen. Ueber die Höhe der Vergütung und [illegible] Löhne entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde

§ 5.

Gegen die Verfügungen nach § 2 Satz 3, § 3, ist binnen [illegible] Tagen, gegen die Entscheidung nach § 4, Satz 3 binnen [illegible] Monat Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen [illegible] aufschub.

§ 6.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die zuständige [illegible] Behörde verlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe [illegible] Mengen aus den Vorräten abliefern, die zur Ernährung der [illegible] Hausversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes [illegible] zur Bestellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke be[illegible] stimmt sind. Soweit das den Unternehmern verbleibende Getreide [illegible] für die bezeichneten Zwecke nicht hinreicht, sind die abgelieferten [illegible] Mengen auf Antrag sobald wie möglich von der Reichsgetreide[illegible] stelle zurückzuliefern.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Aus[illegible] führungsvorschriften.

§ 8.

Wer den nach §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser [illegible] Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit [illegible] Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf[illegible] hundert Mark bestraft.

§ 9.

Soweit die Sicherung des Frühdrusches bereits im Wege [illegible] Landesgesetzgebung herbeigeführt worden ist, finden die Vor[illegible] schriften der §§ 2 bis 5, 7, 8 keine Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in [illegible] Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außer[illegible] tretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Nr. 673.

Betrifft Heimatwesen.

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in einem Einzelfalle am 30. September 1916 dahin entschieden, daß die Kosten, die ein Armenverband zur Unterstützung eines feindlichen Ausländers aufwenden muß, der aus seinem bisherigen Aufenthaltsort durch die Militärbehörde entfernt worden ist und an dem neuen Aufenthaltsorte nicht die Mittel zu seinem Unterhalt findet, nicht als Polizeikosten, sondern als Armenpflegekosten zu behandeln sind. (Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen Band [illegible] Seite 65 ff.) Hiernach werden Kosten der in Rede stehenden Art, soweit sie bisher irrtümlich als Polizeikosten angesehen und aus den Landespolizeifonds übernommen worden sind, nunmehr von den betreffenden Armenverbänden wieder einzuziehen und in die Staatskasse zu erstatten seien. Auch in denjenigen Fällen, wo eine militärische Maßnahme der Ortsverweisung sich gegen Reichsangehörige richtet, wird in gleicher Weise zu verfahren sein.

Ich ersuche, hiernach gefälligst das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Vorstehender Erlaß wird den ländlichen Armenverbänden zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Volkenhain, den 7. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Betrifft Enteignung des Dach- und Blitzableiterkupfers.

Nr. 674.

Es ist selbstverständlich, daß die enteigneten kupfernen Blitzableiteranlagen nur Zug um Zug gegen eiserne Anlagen auszuwechseln sind, damit den Gebäuden der Blitzschutz auch nicht einen Tag fehlt. Die mit Durchführung der Enteignung beauftragten Kommunalverbände werden daher von der Metall-Mobilmachungsstelle angewiesen, die Ablieferung des Blitzableiterkupfers nicht eher zu verlangen, bis der Ersatz gesichert ist und in unmittelbarem Anschluß an die Abnahme der Kupferteile angebracht werden kann.

Die Metall-Mobilmachungsstelle richtet zur Zeit eine besondere Abteilung für Ersatzbeschaffung ein, welche in kurzem in der Lage sein dürfte, verzinkte Eisenseile und Eisenplatten sowie verzinktes Bandeisen in genügender Menge zur Verfügung zu stellen. Anträge auf Freigabe dieser ebenfalls beschlagnahmten Ersatzstoffe sind daher an die Metall-Mobilmachungsstelle zu richten. Denselben ist eine Bescheinigung der zuständigen Kommunalbehörde beizufügen darüber, daß die angeforderten Mengen als Ersatz für enteignete kupferne Blitzschutzanlagen an den näher zu bezeichnenden Gebäuden dienen.

Berlin, den 14. Mai 1917.

Kriegsministerium. Kriegsamt.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung Metall-Mobilmachsstelle.
gez. Unterschrift.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Besitzer beschlagnahmter Blitzschutzanlagen zu bringen.

Volkenhain, den 6. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 675.

Freigabescheine für Benzol.

Es hat sich in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen, daß zweierlei Freigabescheine für Benzol im Umlauf waren, einmal die der Landwirtschaftskammern (Benzol für landwirtschaftliche Zwecke) und ferner die der Benzolversorgungsstelle der Königl. Inspektion des Kraftfahrwesens (Benzol für sonstige, insbesondere industrielle Zwecke).

In Uebereinstimmung mit dem Kriegsamte ordne ich daher unter Aufhebung meiner Erlasse vom 10. April d. Js. — I A I e 7107 — und vom 24. April — I A I e 7540 — an, daß bei der künftigen Versorgung der Landwirtschaft mit Benzol vom 1. Juni d. Js. ab folgendes Verfahren zu beobachten ist:

Jeder landwirtschaftliche Verbraucher wendet sich an die für ihn zuständige Kriegswirtschaftsstelle (Landratsamt), die Kriegswirtschaftsstelle prüft die Notwendigkeit der Freigabe von Benzol, versieht das Gesuch mit dem Vermerk: „Befürwortet" oder mit dem Vermerk: „Befürwortet bis zum Ausmaß von so und soviel" und sendet das Gesuch des Verbrauchers, das Name und Adresse enthalten muß, an die Inspektion des Kraftfahrwesens, Abteilung für Betriebsstoffe, Sekt. II, Berlin, Potsdamerstr. 111. Die Inspektion des Kraftfahrwesens stellt in der von der Kriegswirtschaftsstelle befürworteten Höhe einen Freigabeschein aus, der gleichzeitig diejenige Firma enthält, bei der der Gesuchsteller sein Benzol beziehen kann. Diesen Freigabeschein sendet die Inspektion des Kraftfahrwesens an den Gesuchsteller zurück und gleichzeitig sendet sie eine entsprechende Anweisung an die zur Lieferung bestimmte Firma, etwa des Wortlauts: „Für den Landwirt X sind Y kg Benzol zur Lieferung aus Ihren Beständen freigegeben worden."

Die bisher von den Landwirtschaftskammern ausgestellten Freigabescheine sollen noch bis zum 15. Juni d. Js. Geltung behalten. Vom 1. Juni ab dürfen die Landwirtschaftskammern neue Freigabescheine n i c h t mehr ausstellen.

Wenn nach dem 1. Juni landwirtschaftliche Verbraucher von Benzol mit Freigabegesuchen an die Landwirtschaftskammern herantreten, so sind derartige Gesuche umgehend an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle (Landratsamt) weiterzugeben. Letztere sowohl wie die Kriegswirtschaftsämter sind von dem Kriegsamt, die Lagerhalter und Benzolfirmen von der Inspektion des Kraftfahrwesens mit den erforderlichen Instruktionen versehen worden.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Nr. 676.

Groß- und Kleinhandelspreise für Gemüse, Obst und Südfrüchte.

Da an verschiedenen Stellen Zweifel darüber entstanden sind, in welchen Fällen der Erzeuger nach der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, (RGBl. S. 307,) den Groß- oder Kleinhandelspreis verlangen kann, sieht sich die Reichsstelle zu folgender Klarstellung veranlaßt:

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung kann der Erzeuger bei einem unmittelbaren Verkauf an den Kleinhändler oder Verbraucher nicht immer den Groß- oder Kleinhandelspreis verlangen, sondern nur dann, wenn er eine Mehrleistung über die ihm als Erzeuger nach § 6 Abs. 1 ohne weiteres obliegende Beförderung zur nächsten Verladestelle und Verladung hinaus übernimmt. Diese Mehrleistung braucht aber nicht notwendig in einem weiteren Transport über die Verladestelle hinaus zu bestehen. Vielmehr würde es genügen, daß der Erzeuger seine Erzeugnisse auf einem Wagen oder auf andere Weise zum Markt bringt, auch wenn dieser so nahe liegt, daß ein Bahntransport dafür nicht infrage kommt, und dort absetzt. Er trägt dann die Gefahr des gesamten

Durch die Zuteilung von Zusatzfleischkarten an Selbstversorger darf die Gesamtverbrauchsmenge von 500 Gramm für den Kopf und die Woche, für Kinder die Hälfte dieser Wochenmenge, nicht überschritten werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

von Batocki.

Nr. 500. **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bier** vom 20. Februar 1917 [RGBl. S. 162].

Auf Grund des § 6 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

I.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung wird die Herstellung von untergärigem Einfachbier, dessen Stammwürze 5 v. H. oder weniger an Extraktstoffen enthält, zugelassen.

Einfachbier, dessen Stammwürze 5 v. H. oder weniger an Extraktstoffen enthält, darf nur unter der Bezeichnung „Einfachbier" in den Verkehr gebracht werden.

II.

Soweit durch die Vorschrift des § 2 Abs. 3 der Verordnung der Preis bei laufenden Bierlieferungsverträgen auf 31 Mk. für 100 Liter herabgesetzt ist, kann der Käufer nur die Lieferung eines der Vorschrift des § 1 Abs. 1 entsprechenden Bieres verlangen.

III.

Als die nach § 3 der Verordnung zuständigen Stellen werden die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam bestimmt.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Minister des Innern.

Beschlagnahme von Dampfpflügen. Nr. 501.

Posen, den 8. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915, vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) sowie auf Grund derjenigen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die bei Fabrikanten und auf Lägern vorhandenen neuen Dampfpflugsätze wie die künftige Erzeugung der Dampfpflugfabriken zu Gunsten der landwirtschaftlichen Betriebsstelle für Kriegswirtschaft in Berlin, Leipzigerplatz 7, sind beschlagnahmt.

Dieser ist auch seitens der Fabrikanten und Lagerhalter bis zum 22. dieses Monats die Zahl und der Standort der vorhandenen neuen und der in der Herstellung begriffenen Dampfpflüge anzuzeigen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Strafbestimmungen der eingangs erwähnten Bekanntmachungen bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Transportes und des Verkaufs auf dem Markt, und kann [illegible] den Groß- oder Kleinhandelspreis verlangen. Je nachdem er [illegible] Kleinhändler oder Verbraucher veräußert. Dagegen muß dar[illegible] festgehalten werden, daß der Erzeuger bei einem Verkauf an [illegible] Erzeugungsstelle nur den Erzeugungspreis verlangen kann, [illegible] weil sonst zu befürchten wäre, daß die Ware überhaupt [illegible] in die Städte gebracht werden, sondern auf dem Lande von [illegible] Verbrauchern in unkontrollierbarer Weise aufgekauft wür[illegible]

Die Reichsstelle ersucht ergebenst, nach diesen Grundsätzen [illegible] verfahren, und auch den anderen mit der Handhabung der [illegible] ordnung befaßten Stellen des dortigen Bezirks davon Kenntn[illegible] zu geben.

Berlin, den 23. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
gez. Unterschrift.

Nr. 677.

Obstpachtungen.

Zahlreiche hier eingehende Anfragen lassen Zweifel darüb[illegible] erkennen, ob die Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrü[illegible] vom 3. April 1917 es zuläßt, daß Private, Anstalten und öffentlic[illegible] rechtige Verbände Obstnutzungen ihrer Ländereien durch Pacht- o[illegible] Kaufverträge oder im Wege der Versteigerung in hergebrach[illegible] Weise veräußern. Diese Frage ist zu bejahen. Es ist jedoch [illegible] beachten, daß die Erwerber, wenn sie das Obst selbst abernt[illegible] und in den Verkehr bringen, nach der Rechtsprechung des Reichs[illegible] gerichts als Erzeuger anzusehen sind und den für die Erzeu[illegible] geltenden Vorschriften der genannten Verordnung somit unterlie[illegible] Sie sind demnach an die von der Reichsstelle festgesetzten Erzeug[illegible] höchstpreise und, soweit solche nicht festgesetzt werden, nach §

der Verordnung an die in den Lieferungsverträgen der Reichsstelle festgesetzten Preise gebunden, so daß sie das Obst zu höheren Preisen oder unter günstigeren Bedingungen nicht absetzen dürfen. Diese Preisregelung wird bei einschlägigen Vereinbarungen und Bietungen von ihnen zu berücksichtigen sein. Es wird ergebenst ersucht, für alsbaldige und möglichst allgemeine entsprechende Belehrung der inbetracht kommenden Interessentenkreise Sorge zu tragen.

Berlin, den 11. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende gez. v. Tilly.

Nr. 678.

Anordnung
der preußischen Landesfettstelle, betreffend Milchpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 [Reichs-Gesetzblatt S. 1100], in Verbindung mit dem Erlaß der Landes-Zentralbehörde vom 6. Dezember 1916 — Min. d. Inn. VI b Nr. 1002, Min. f. Handel usw. II b 13 701, Min. f. Landw. usw. I A. I e. 14 178 — wird für das Gebiet der Preußischen Monarchie folgendes bestimmt:

Wenn die im liefernden und belieferten Bezirk bestehenden Vorschriften über Milchpreise den Preis beim Verkauf von Milch durch den Erzeuger abweichend voneinander regeln, so darf der höhere Preis gezahlt werden, sofern nicht der Oberpräsident des liefernden Bezirks hiergegen Widerspruch erhebt. Gegen die Erhebung des Widerspruchs ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Landesfettstelle.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Preußische Landesfettstelle.
von Graevenitz.

Nr. 679.

Verbot des Färbens von feldgrauen Stoffen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Feldgraue Stoffe, — sowohl Tuche wie Futter — dürfen von Färbereien des Korpsbezirkes ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos nicht umgefärbt werden. Ausgenommen sind nur solche Stoffe, die im Auftrage von Militärbehörden umgefärbt werden.

Die Färbereien haben jeden Auftrag von Privaten auf Umfärben derartiger Stoffe unverzüglich dem stellvertretenden Generalkommando unter Angabe der Menge und genauer Benennung (auch Wohnung) des Auftraggebers anzuzeigen.

Das stellvertretende Generalkommando prüft die Herkunft der Stoffe und erteilt, wenn der rechtmäßige Erwerb derselben einwandfrei nachgewiesen wird, die Genehmigung zum Färben.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 14. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Nr. 680.

Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze.

Unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen der diesseitigen Bekanntmachungen vom 19. Juni und vom 15. September 1916 betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen — Amtsblatt Posen S. 359/60 und 570 / Liegn. S. 238/9 und 352 — wird Folgendes angeordnet:

Zur Prüfung und Einsiegelung von Schriften und Drucksachen, die Reisende über die Landesgrenze mitnehmen wollen, sind künftig nur noch folgende Stellen berechtigt:

1. die militärische Postüberwachungsstelle beim Postamt Posen W. 3 für sämtliche derartige Schriftstücke und Drucksachen,
2. das Königliche Polizei-Präsidium in Posen für solche Schriftstücke und Drucksachen, die von Reisenden nach den besetzten östlichen Gebieten mitgenommen werden sollen.

Posen, den 21. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General.
V. Armeekorps
gez. von Bock und Polach.

Nr. 681.

Einreichung eines Verzeichnisses über Zugpferde und Lastwagen.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 [G.-S. S. 451] in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 [RGBl. S. 813] wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vorstände aller Gemeinden und Gutsbezirke, in denen sich Stationen von Staats-, Neben- und Kleinbahnen befinden, haben Verzeichnisse über alle Zugpferde, die nicht oder nur während eines Teils des Tages für kriegswirtschaftliche Zwecke beschäftigt werden, sowie über alle nicht dauernd in Benutzung befindlichen zum Gütertransport geeigneten Roll-, Möbel- und sonstigen Lastwagen, sowie über deren Standort anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 2.

Auf Aufforderung der im § 1 genannten Behörden sind die Besitzer der in diesem § aufgeführten Zugpferde und Fahrzeuge verpflichtet, sie zur Güteran- und -abfuhr nach und von den Bahnhöfen gegen Entgelt unverzüglich zur Verfügung zu stellen, auch jede Auskunft über Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge binnen 24 Stunden zu erteilen.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten auch für solche in der Nähe von Bahnstationen liegenden Ortschaften, auf deren Wagen- und Gespannstellung die betreffende, außerhalb ihrer Gemarkung belegene Station bei Be- und Entladungen angewiesen ist.

§ 4.

Wer den auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderungen nicht nachkommt, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Die Aufforderung der zur Be- und Entladung erforderlichen Zugpferde und Fahrzeuge bei den im § 1 genannten Behörden

erfolgt durch die Güterabfertigung der betreffenden Eisenbahnstationen.

§ 6.

Die den Wagenbesitzern und Fuhrhaltern bei einer auf Grund vorstehender Anordnung erfolgten Inanspruchnahme zustehenden Vergütungen werden von dem Gemeindevorstand, bei Gutsbezirken von dem zuständigen Distriktskommissar oder Amtsvorsteher festgesetzt.

Bei Streitigkeiten entscheidet für Landkreise der Landrat, für Stadtkreise der Regierungspräsident endgültig.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 11. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Baldige Abgabe beschlagnahmter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nr. 682

Nachdem sich herausgestellt hat, daß immer noch eine Anzahl beschlagnahmter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel nicht abgeliefert sind, wird hierdurch auf Anordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals V. Armeekorps bekannt gemacht, daß die bisher nicht abgelieferten bezw. verschwiegenen Gegenstände nunmehr ungesäumt, spätestens jedoch bis zum 15. 6. an den städtischen Kriegsausschuß in Bolkenhain abzuliefern sind. Hauptsächlich sollen noch Kupferkessel, Warmwasserschiffe etc. in größerer Anzahl vorhanden sein. Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen der bezeichneten Art machen sich durch die Nichtablieferung strafbar. Nach Ablauf der Frist werden durch die Ortsbehörden entsprechende Nachprüfungen vorgenommen werden.

Bolkenhain, den 7. Juni 1917.

Nr. 633.

Jagdscheine.

Vom 1. bis 31. Mai sind folgende auf ein Jahr gültig Jagdscheine ausgestellt worden:

Nr.	gültig vom	
3	1. Mai	Püschel Emil, Gutsbesitzer Wolmsdorf
4	5. „	Eckert Emil, Gutsbesitzer Würgsdorf
5	11. „	Graf von Hoyos Rittergutsbes. Ndr. Baumg.
6	14. „	Hamann Karl, Gutsbesitzer Wolmsdorf
7	15. „	Franz Oskar, Gutsbesitzer Ober Baumgarten
8	26. „	Böhm Karl, Gutsbesitzer Thomasdorf
9	26. „	Böhm Ernst Gutsbesitzer Thomasdorf

Volkenhain, den 9. Juni 1917.

Nr. 634.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des städtischen Friedhofes in Volkenhain zu enteignende in der Gemeinde Volkenhain belegene nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Sonnabend, den 16. Juni 1917 vormittags 11½ Uhr im Hotel „Schwarzer Adler" in Volkenhain anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt.

Lfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung Gemeinde	Karrenbl. (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha	a	qm
1.	Volkenhain	2	224	Hainke Heinrich, Hausbesitzer in Volkenhain	Volkenhain	1	38	Acker	—	27	60
									—	10	20
2.	„	2	225	derselbe	„	10	375	„	—	26	30
					Gärten und Acker				—	11	—

Volkenhain, den 7. Juni 1917.

Der Königliche Landrat

von Loesch.

Ernteflächenerhebung.

Nr. 635.

Gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Mai 1917 (Kreisbl. Nr. 629) ist für die Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 eine Erhebung der Ernteflächen angeordnet.

Der erforderliche Formularbedarf wird den Ortsbehörden in den nächsten Tagen übersandt werden. — Soweit es noch nicht geschehen ist, ist die ortsübliche Bekanntmachung über die Ernteflächenergebung sofort zu veranlassen. In der Bekanntmachung ist besonders auf die Strafbestimmungen hinzuweisen. Wegen Einteilung der Zählbezirke und Annahme der Zähler ist das Erforderliche umgehend vorzunehmen. Die Anleitung für die Orts-

behörden auf dem Titelblatt der Ortsliste ist genau zu beachten. Die Ernteflächen sind in Morgen anzugeben, was ich besonders zu beachten ersuche. Der Betriebsinhaber hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in der letzten Spalte der Ortsliste zu bestätigen. Die Ortsliste ist nach erfolgter Erhebung auszurechnen, abzuschließen und mit der Bescheinigung zu versehen, daß sämtliche zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben. Für richtige und sorgfältige Aufrechnung der Ortslisten, ersuche ich besonders Sorge zu tragen. Die so geschlossene und bescheinigte Ortsliste ist spätestens bis zum 2. Juli cr. in doppelter Ausfertigung an mich einzureichen. Der Termin ist unbedingt innezu halten.

Bolkenhain, den 9. Juni 1917.

Der Königliche Landrat. von Loesch.

Nr. 686.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Neu Röhrsdorf ist der Tischlermeister und Hausbesitzer Wilhelm Kügler zum Gemeindevorsteher gewählt und bestätigt worden.

Für den Gutsbezirk Ober Wolmsdorf ist der Rentmeister Fritz Krone zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Für den Gutsbezirk Gräbel ist der Waldwärter Iser zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 24 a. Bolkenhain, den 14. Juni 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Militär-Invaliden-Prüfungs-Geschäft.

Nr. 687.

Das regelmäßige Militär-Invaliden-Prüfungs-Geschäft findet für den Bezirk des Meldeamts Bolkenhain in Bolkenhain — „Gasthof Deutscher Kaiser" —

am Dienstag, den 26. Juni 1917 von 8,30 Uhr vorm. ab
" Mittwoch, " 27. " 1917 " 8,30 " " "
" Donnerstag, " 28. " 1917 " 8,30 " " "

statt.

Die zur Vorstellung gelangenden Personen erhalten noch besondere Gestellungsbefehle.

Bolkenhain, den 8. Juni 1917.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 688. **Betrifft die Anmeldung der Landsturmpflichtigen Geburtsjahresklasse 1900 zur Landsturmrolle**

Wie bereits in meiner Kreisblattbekanntmachung v 30 Oktober 1915 — Nr. 931 — ausgeführt worden ist, be für die Wehrpflichtigen mit dem Zeitpunkt der Vollendung **17**. Lebensjahres die Verpflichtung zur Anmeldung zur L sturmrolle.

Die Gemeindebehörden ersuche ich deshalb, die in der vom 1. April bis 30. Juni 1900 geborenen ers wesenden Landsturmpflichtigen durch ortsübliche Bekanntmac aufzufordern, bis zum 10. Juli 1917 die Anmeldung Landsturmrolle zu bewirken.

Die Landsturmpflichtigen sind in alphabetischer Reihenf zu die Rollen nach dem vorgeschriebenen Formular aufzuneh

Die Landsturmrollen ersuche ich mir bis zum 15. Juli 1 einzureichen.

Volkenhain, den 8. Juni 1917.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.

von Loesch.

Nr. 689 **Enteignung der Fahrradbereifungen.**

Vielfach sollen noch Fahrräder mit Bereifung unbe stehen, die, weil eine Genehmigung zur Weiterbenutzung der F räder vorliegt, von den Gemeinden nicht enteignet werden kön Es handelt sich vor allen Dingen um solche Fälle, in denen Benutzer der Fahrräder eingezogen sind. Nur selten ist se Bereifung abgeliefert worden. Zur Herbeiführung einer gl mäßigen Behandlung der Fahrradbesitzer, und um den Zweck Bekanntmachung zu erreichen, ersuche ich die Ortsbehörden,

solche Fälle alsbald mitzuteilen, damit die Genehmigung zurückgezogen und die Bereifung enteignet werden kann.

Volkenhain, den 9. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 690. **Lebensmittelkarten-Kontrolle.**

Soweit die Verteilung von Lebensmittelkarten sich innerhalb der Gemeinde an die Gemeindeangehörigen abspielt stößt sie nicht auf besondere Schwierigkeiten. Dagegen werden noch viele Klagen erhoben, daß sowohl beim Reiseverkehr wie bei Personen, die den Aufenthalt wechseln oder ohne ständigen Aufenthalt von Ort zu Ort ziehen, vielfach Schwierigkeiten in der Versorgung hervortreten, weil die Kartenausgabe nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Die hohen Bundesregierungen bitte ich, geneigtest für die einheitliche Anwendung nachstehender Grundsätze in den Kommunalverbänden und Gemeinden Sorge tragen zu wollen.

Anspruch auf Lebensmittelkarten haben alle Personen, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Hierzu gehört neben dem rein tatsächlichen Aufenthalt weder die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches noch die örtliche Steuerpflicht oder bestimmte Staatsangehörigkeit und dergleichen. Wenn Personen ihren regelmäßigen Aufenthalt wechseln, so treten sie ohne weiteres am neuen Aufenthaltsorte in den Kreis der Versorgungsberechtigten ein, während sie aus dem des früheren Aufenthaltsortes ausscheiden. Verschieden hiervon liegt der Fall, daß der ursprüngliche Aufenthaltsort im Reiseverkehr nur vorübergehend verlassen wird.

I. Der dauernde Wechsel des Aufenthaltsortes. (Umzug.)

Bei Umzügen ist es notwendig, daß das Ausscheiden aus der Versorgung des bisherigen Aufenthaltsortes von der Gemeinde desselben bescheinigt wird. Die Gemeinde hat die Ausscheidenden aus ihren Versorgungslisten zu streichen. Hierzu bitte ich, das aus der Anlage ersichtliche Abmeldebescheinigungsformular führen zu wollen. Aus der Abmeldebescheinigung muß zunächst hervorgehen, von welchem Tage an der Inhaber aus der Versorgung ausgeschieden ist und für welche Zeit er etwa darüber hinaus noch Marken zum Bezuge von Lebensmitteln erhalten hat. In letzterer Beziehung ist zu beachten:

a) daß Wegziehenden die Reichsfleischkarten nicht abzunehmen sind, da diese auch am neuen Aufenthaltsorte gelten, während die kommunale Zusatzkarte mit dem Wegzug ihre Verwendbarkeit verliert, also dem Wegziehenden abzunehmen ist;

b) daß Wegziehenden Seifenkarten nicht abzunehmen sind, da diese auch im neuen Aufenthaltsorte gelten;

c) daß für Zuckerkarten die Bestimmungen der Reichszuckerstelle vom 12. April 1917 in §§ 4 und 8 ff gelten.

Die Bescheinigung des § 4 wird durch die „Abmeldebescheinigung" ersetzt. Soweit Umtauschkarten dem Wegziehenden mitgegeben werden, ist dies im Abmeldeschein an der hierfür vorgesehenen Stelle zu vermerken;

d) daß der Wegziehende auf Fleisch- Eier- und Kartoffelkarten für längere Zeit keinen Anspruch hat, wenn er durch Selbstversorgung oder Vorräte versorgt ist;

e) daß der Wegziehende die ihm über die Zeit seines Aufenthaltes hinaus erteilten Brotmarken in Reisebrothefte umtauschen kann, so daß er auch hiermit für eine über den Aufenthalt hinausreichende Zeit versorgt ist.

Zu a. — e. ist der Zeitpunkt, bis zu dem der Wegziehende gültige Karten oder Vorräte besitzt, im einzelnen in die Bescheinigung einzutragen. In weiteren Spalten können weitere Vorräte angegeben werden. Dies ist insbesondere auch wichtig bei Umzügen innerhalb eines Kommunalverbandes, in dem einheitliche Marken für alle Gemeinden gelten.

Die Abmeldebescheinigung ist bei der Inanspruchnahme der Versorgung des neuen Aufenthaltsortes an dessen Versorgungsstelle abzuliefern. Die neue Versorgung tritt sodann je mit dem Tage ein, der sich für die einzelne Ware aus der Bescheinigung als notwendig ergibt. Wird kein Abmeldeschein abgeliefert, so kann die Versorgung am neuen Aufenthaltsorte nicht eintreten.

Die Regelung der Frage der polizeilichen An- und Abmeldungen bleibt hiervon unberührt. Es ist jedoch da, wo dies durchführbar ist, tunlichst vorzuschreiben, daß bei polizeilicher Abmeldung die vorher eingeholte Abmeldebescheinigung aus der Lebensmittelversorgung vorzuweisen ist.

II. Reiseverkehr.

Als Reiseverkehr gilt jeder Verkehr, bei dem der ursprüngliche Aufenthaltsort nicht endgültig aufgegeben wird.

Im Reiseverkehr können die Reichsfleischkarten, Reichsseifenkarten, sowie die Reichsreisebrothefte ohne weiteres an allen Orten Verwendung finden. Der Umtausch der örtlichen Brotmarken im Reichsreisebrothefte muß dabei so ermöglicht werden, daß er jederzeit ohne Zeitverlust vorgenommen werden kann. Hiermit wird bei kurzen Reisen, auf die erfahrungsgemäß meist außerdem Reiseproviant mitgenommen wird, auszukommen sein. Soweit hierbei der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht länger als 14 Tage verlassen wird, sind daher Abmeldescheine nicht auszustellen.

Bei längeren Reisen, insbesondere Kur- und Bad-aufenthalt, muß dagegen Abmeldung aus der bisherigen Versorgung nach den Grundsätzen unter I unbedingt erfolgen, will der Reisende nicht auf Kartenbezug am Reiseorte verzichten.

Er hat sich also an seinem ursprünglichen Aufenthaltsort aus der Versorgung abzumelden, wobei ihm die Abmeldebescheinigung wie unter I auszustellen ist. Bei Militärurlaubern, die durch Kommandanturen versorgt werden, kann es bei bisherigen Maßnahmen verbleiben. Die für Binnenschiffer, Seeschiffer und das Fahrpersonal der Eisenbahnen und Post erlassenen Sonderbestimmungen sowie die Rundschreiben der Reichsgetreidestelle vom 19. September 1916 R.M 6029, — 20. Dezember 1916 R.M. 7210 —, 27. Februar 1917 R.M 905 — und vom 29. März 1917, R.M. 1289 — über Reisebrotmarken bleiben unberührt, ebenso die besonders mitgeteilten Grundsätze über Versorgung der Kur- und Badeorte, Sommerfrischen usw.

Soweit die neue Versorgung am fremden Orte beansprucht wird, kann diese selbstverständlich auch hier, ebenso wie unter I, nur insoweit eintreten, als für die Reisezeit laut Abmeldeschein nicht bereits Karten erteilt oder Vorräte entnommen sind. Besitzt der Reisende Vorräte, so wird es ihm unbenommen sein, sich diese (z. B. Kartoffeln) am heimischen Versorgungsort auf längere Zeit, als ursprünglich geboten, nach der Reise zurechnen zu lassen, damit er während der Abwesenheit vom ursprünglichen Aufenthaltsorte die Ware beziehungsweise Karten erhalten kann.

Wird innerhalb der Reisezeit der Aufenthaltsort mehrfach gewechselt, so muß ebenfalls, dafern der Reisende an jedem Orte die amtliche Versorgung durch Kartenzuteilung in Anspruch nehmen will, jedesmal Abmeldung und Anmeldung erfolgen. Bei kurzen Aufenthaltszeiten wird der Grundsatz in Abs. 2 unter II Anwendung zu finden haben.

Soweit für die Maßnahme der Ueberführung von Stadtkindern aufs Land von den ausführenden Behörden besondere Vorschriften hinsichtlich der Ablieferung der Lebensmittelkarten der Kinder erlassen sind oder werden, hat es hierbei zu verbleiben.

Soweit in einzelnen Kommunalverbänden oder Staaten sogenannte Gast- oder Speisemarken mit der Wirkung eingeführt werden, daß ohne deren Abgabe die Entnahme von Mahlzeiten in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften einschließlich der Kriegsspeisehäuser nicht möglich ist, bitte ich, solange eine einheitliche Regelung für solche Marken nicht für das Reich erfolgt, Zureisenden auch ohne Vorlage der Abmeldebescheinigung für kürzeren Aufenthalt — etwa bis zu einer Woche — Gelegenheit zum Bezuge dieser Marken zu geben, da sonst Abmeldungen selbst für kürzeste Reisen erforderlich würden.

III. Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsort ohne Wohnsitz.

Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen regelmäßigen Aufenthaltsort haben, müssen bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes die Abmeldebescheinigung zu 1 sich ausstellen lassen und beim neuen Aufenthaltsort vorlegen. Dann sind sie im neuen Aufenthaltsorte zu versorgen. Es ist unzulässig sie wegen der Versorgung auf den Heimatsort, Geburtsort usw. zu verweisen.

Die Abmeldescheine nach dem Muster der Anlage bilden für die Kommunalverbände aus doppeltem Grunde wichtige Unterlagen.

A) Einmal verweise ich hierzu auf mein Rundschreiben vom 2. Mai 1917 (B. I. 4189) über die Versorgung der Fremdenverkehrsorte mit Lebensmitteln, nach dem für den zwischenstaatlichen Fremdenverkehr ein Ausgleichsverfahren vorgesehen ist. Nach den dort entwickelten, am 21. April 1917 im Kriegsernährungsamt festgesetzten Grundsätzen können die Anmeldungen von Fremden aus anderen Bundesstaaten nur durch Abforderung und Sammlung der Abmeldescheine derselben vom

Gaststaat ermittelt und zusammengestellt werden. Einzelstaat... die Ausgleichsansprüche erheben wollen, werden also in gewiss... zeitlichen Zwischenräumen die gesammelten Anmeldescheine sta... fremder Versorgter von den Kommunalverbänden einzufordern haben. Dies gilt nicht für dauernd zugezogene Personen ... fremden Staaten, sondern nur für den Reiseverkehr. Es sind mit nur solche Abmeldescheine zum Ausgleichsverfahren zu sammeln, die zugleich die Bescheinigung des Gastortes enthalten, daß und wann der Fremde wieder abgemeldet ist. Hier... für ist Raum auf dem Muster vorgesehen.

B) Ferner dienen die von den Kommunalverbänden ... gestellten und vereinnahmten Abmeldescheine dazu, den Zug... und Wegzug aus ihrem Versorgungsgebiete dauernd ... kontrollieren und belegen zu können. ... bilden also eine Unterlage für die Fortschreibung der Versorgt... ziffer, wie sie in jedem Kommunalverbande zur eigenen Kontr... der Kartenausgabe nötig ist. Ich behalte mir Vorschriften ... daß mehr als bisher derartige Unterlagen die Grundlage für ... naue und ausreichende Belieferung durch die übergeordneten V... teilungsstellen und für Vermeidung übermäßiger Belieferungen ... sinkender Versorgtenziffern bilden sollen. Es liegt also auch ... im wohlverstandenen Interesse aller Kommunalverbände, ... für Abmeldescheine erlassenen Vorschriften des heutigen Run... schreibens genau zu beachten.

Ich bitte geneigtest die Einführung der Abmeldescheine ... den obigen Grundsätzen bis spätestens zum 15. Juni 1917 ... all zur Durchführung bringen zu wollen.

Berlin, den 4. Mai 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

von Batocki.

Vorstehendes Rundschreiben teile ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und genauesten Beachtung mit. Die hiernach erforderlichen Maßnahmen sind sofort zu treffen. Zur Ausführung des Rundschreibens wird noch folgendes bemerkt:

Zur Einleitung des Rundschreibens:

Unter „regelmäßigem Aufenthalt" ist auch der Aufenthalt unter 14 Tagen von solchen Reisenden zu verstehen, welche die Abmeldebescheinigung besitzen. — Die erforderlichen Abmeldescheine können durch die Kreisblattdruckerei hierselbst bezogen werden.

Auf genaue Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens unter a—e wird besonders hingewiesen, sowie darauf, daß der Zuziehende von dem Tage an versorgungsberechtigt ist, an welchem er laut vorbezeichnetem Abmeldeschein aus seiner bisherigen Versorgung ausgeschieden ist.

Zu Ziffer II des Rundschreibens:

Bei Reisen über 14 Tagen ist auf Wunsch des Reisenden die Abmeldebescheinigung laut Ziffer I ohne weiteres in jedem Falle auszustellen. Die Gemeinden des Wohnsitzes (Aufenthalts-Ortes) sind jedoch berechtigt, auch für kürzere Reisen den Schein zu erteilen, wenn der Reisende ein Interesse daran glaubhaft macht, z. B. wenn die Dauer der Reise bei ihrem Antritt noch nicht zu übersehen ist, wenn er in dem Reiseort bei einer Familie in einem Pensionat oder dergl. Unterkunft nehmen will.

Wegen der Gastmarken bleibt spätere Regelung vorbehalten.

Volkenhain, den 6. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Volkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Volkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 25. Bolkenhain, den 18. Juni 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Kriegssteuersollbuch.
Bekanntmachung,

Nr. 691.

betreffend Aenderung des Musters zum Kriegssteuersollbuch (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916, Seite 503).

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats wird bestimmt:

a) Der Anleitung auf dem Titelblatte des Kriegssteuersollbuchs treten folgende Vorschriften hinzu:

6. In Spalte 5 sind auch die bei Einzahlungen nach dem 30. Juni 1917 gemäß § 31 Abs. 3 des Kriegssteuergesetzes vereinnahmten Zinsen (Spalte 11 des Einnahmebuchs) in Zugang zu stellen.

7. In Spalte 6 sind auch die infolge rechtskräftiger Rechtsmittelentscheidungen vergüteten Zinsen (Spalte 13

Nr. 502.

Bedarf an Bekleidungsstoffen.

Die Reichsbekleidungsstelle hat Veranlassung, für die Versorgung der hilfsdienstpflichtigen Arbeiter und der in der Kriegswirtschaft beschäftigten Personen mit Arbeitskleidung besondere Vorkehrungen zu treffen. Um hierbei über die vorhandenen Bestände an geeigneten Stoffen gleichmäßig und gerecht verfügen zu können, ist zunächst eine möglichst genaue Anmeldung des Bedarfes erforderlich.

Der notwendige Bedarf ist mittels besonderen Formulares anzumelden. Formulare können durch das Geschäftszimmer des Landratamts bezogen werden.

Bolkenhain, den 14. April 1917.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 503.

Regelung des Fleischverkehrs.
Anordnung.

Zufolge Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes wird für den Umfang des Kreises Bolkenhain folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 23. April dieses Jahres ab tritt für die nicht durch Hausschlachtungen selbstversorgte Zivilbevölkerung eine Erhöhung der Fleischration ein. Danach erhalten die Erwachsenen wöchentlich insgesamt 350 Gramm und die Kinder unter 6 Jahren 175 Gramm. Hiervon entfallen auf die Reichsfleischkarte 100 bezw. 50 Gramm, der Rest wird der auf Zusatzkarten gewährt.

§ 2.

Die Minderbemittelten erhalten die Fleischzusatzmenge von den Fleischern zu einem billigerem Preise, da Reich und Staat Zuschüsse

hierzu zahlen. Der Zuschuß beträgt für den Kopf und die Woche bei Erwachsenen 70 Pfg. und bei Kindern unter 6 Jahren 35 Pfg.

§ 3.

Als Minderbemittelte gelten alle mit einem jährlichen Einkommen von weniger als 3000 Mark zur Staatssteuer veranlagten Personen.

§ 4.

Die Verabfolgung der Fleischzusatzmenge erfolgt gegen besondere Zusatzkarte, die sogenannte Kreisfleischkarte. Die Karten für die minderbemittelte Bevölkerung sind von gelber Farbe und die für die übrigen Versorgungsberechtigten von roter Farbe.

§ 5.

Die Zusatzfleischmenge darf nur von dem Fleischer bezogen werden, zu dessen Kundenkreis der Bezieher gehört.

§ 6.

Die als minderbemittelt anerkannte Bevölkerung erhält den Zuschuß nicht in bar ausgezahlt, sondern bekommt die Wochenzulage zu einem um den Zuschußbetrag ermäßigten Preise.

§ 7.

Die Abgabe von Fleisch auf die Kreisfleischkarte geht der Reichsfleischkarte vor. Die Zusatzfleischmenge ist stets voll zu gewähren. Bei etwaigem Fleischmangel darf daher eine Kürzung nur bei der auf die Reichsfleischkarte abzugebenden Fleischmenge eintreten.

Infolge Erhöhung der Zusatzfleischmenge auf 250 Gramm bezw. 125 Gramm wöchentlich darf auf die Reichsfleischkarte wöchentlich nur 100 Gramm für Erwachsene und 50 Gramm für Kinder unter 6 Jahren verausgabt werden.

des Anhangs zum Kriegssteuer-Einnahmebuch) und [illegible] infolge Ueberweisung der Kriegsabgabe bei Verlegung des Wohnsitzes von Steuerpflichtigen abzusetzende Beträge in Abgang nachzuweisen.

b. In der Ueberschrift der Spalten 8—10 des Kriegssteuer-Sollbuchs ist statt „Spalte 5 des Einnahmebuchs" zu setzen: „Spalte 13 des Einnahmebuchs."

Berlin, den 27. Februar 1917.

Der Reichskanzler.

Nr. 692.

Zinsvergütung bei Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe.

In einem Falle, in welchem ein Steuerpflichtiger eine runde Summe auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe bar (durch Scheck) einzahlte und gemäß § 31 Abs. 4 des Gesetzes fünf vom Hundert Zinsvergütung beanspruchte, sind Zweifel darüber entstanden, wie die Zinsen dieses vorausbezahlten Betrags zu berechnen und zu verbuchen sind.

Da voraussichtlich nur in ganz vereinzelten Fällen Kriegssteuerbescheide vor dem 1. April 1917 zur Zustellung an die Abgabepflichtigen gelangen werden, erscheint es unbedenklich, bei die nach § 31 Abs. 4 des Gesetzes auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu vergütenden Zinsen von den nicht durch Hingabe von Kriegsanleihe, sondern bar oder durch Scheck, Ueberweisung und dergl. vorausgezahlten Beträgen allgemein bis zum 30. Juni 1917 einschließlich berechnet werden. Ist in einem solchen Falle eine runde Summe bar eingezahlt oder mit Scheck usw. überwiesen, so daß die berechneten Zinsen für die Vorauszahlung nicht, wie es als Regel gedacht ist, bei der Einzahlung in Abzug

gebracht (bar herausgezahlt) werden können, so treten sie dem abzulösenden Soll (Spalte 5 des Einnahmebuchs) und dem davon durch Barzahlung (Scheck, Ueberweisung) beglichenen Betrage (Spalte 9 des Einnahmebuchs) hinzu. Da sie außerdem in Spalte 12 des Einnahmebuchs einzutragen sind, erscheint in einem solchen Falle in Spalte 13 des Einnahmebuchs (wirklich gezahlter Gesamtbetrag) nur die bar eingezahlte oder mit Scheck usw. überwiesene runde Summe, gegebenenfalls zuzüglich des Annahmewertes der mitabgelieferten Bescheinigungen über hingegebene Kriegsanleihebeträge (Spalten 6 bis 8).

Berlin, den 6. März 1917.

Der Finanzminister.

Nr. 693.

Entrichtung der Kriegsabgabe durch Hingabe von Reichsschatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe.

Die Auflegung auslosbarer $4^1/_2$ % Reichsschatzanweisungen bei der 6. Kriegsanleihe mit einem höheren inneren Werte und einem höheren Zeichnungspreise als die bisherigen $4^1/_2$ % Reichsschatzanweisungen hat es notwendig gemacht, den Annahmewert, zu welchem diese auslosbaren $4^1/_2$ % Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe von den Annahmestellen bei der Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungs Statt anzunehmen sind, besonders und abweichend von dem Annahmewerte der $4^1/_2$ % Schatzanweisungen der früheren (4. und 5.) Kriegsanleihen festzusetzen. Gemäß § 32 des Kriegssteuergesetzes habe ich daher durch Bekanntmachung vom 13. März 1917 (veröffentlicht in der am 14. März herausgegebenen Nummer des Reichsanzeigers) bestimmt, daß die auslosbaren $4^1/_2$ % Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab bei der Entrichtung von Kriegsabgabe zum Nennwert anzunehmen sind.

Die Bestimmung im § 36 Abs. 1 Satz 2 der Kriegsfinanz-Ausführungsbestimmungen, wonach der Annahmewert der 4½ % Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab allgemein 96,50 Mk. für 100 Mk. Nennwert betragen soll, hat nur für die bis zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen bereits aufgelegten 4½ % Schatzanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe Geltung, während die auslosbaren 4½ % Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab, aber wie die [illegible] Kriegsanleihestücke mit gleichem Zinsenlauf auf Grund [illegible] Bekanntmachung vom 13. März 1917 zum Nennwert anzunehmen sind. Die übrigen Bestimmungen in § 36 der Ausführungsbestimmungen und namentlich der dritte Satz des Abs. 1 bleiben dagegen auch für die auslosbaren 4½ % Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe maßgebend. Der Annahmewert solcher auslosbaren Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe, bei denen der am 2. Januar 1918 fällige Zinsschein fehlt, beträgt mithin beispielsweise 97,75 Mark für 100 Mark Nennwert.

Die Bekanntmachung vom 13. März mit einem Hinweis hierauf kommt in der nächsten Nummer des Zentralblatts für das Deutsche Reich zum Abdruck.

Der Umstand, daß es bis jetzt den Besitzern der von Reichsbank-Direktorium ausgestellten Zwischenscheine über Stücke der 5. Kriegsanleihe noch nicht möglich gewesen ist, die Zwischenscheine gegen die Anleihestücke auszutauschen und daß sich die Ausgabe der Stücke der 6. Kriegsanleihe voraussichtlich bis in den Herbste hinausziehen wird, macht es ferner notwendig, bei der Entrichtung von Kriegsabgabe auch die Zwischenscheine über Stücke der 5. und 6. Kriegsanleihe an Zahlungs Statt anzunehmen. Der Annahmewert dieser Zwischenscheine hat sich nach dem Annahmewerte der Anleihestücke zu richten, deren Stelle sie vertreten. Eine entsprechende Bekanntmachung vom 3. März 191[illegible] hinsichtlich der Zwischenscheine über Stücke der 5. Kriegsanleihe

ist in der am 9. März herausgegebenen Nummer des Reichsanzeigers und auf Seite 91 des Zentralblattes für das Deutsche Reich erlassen worden. Eine Bekanntmachung vom 19. März 1917 über den Annahmewert der Zwischenscheine der 6. Kriegsanleihe usw. wird in der nächsten Nummer des Reichsanzeigers und der nächsten Nummer des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlicht werden.

In diesen Bekanntmachungen ist zugleich das Nötige wegen der Aufführung der Zwischenscheine — und auch der Stücke der auslosbaren 4½ % Schuldverschreibungen der 6. Kriegsanleihe — in den von den Einlieferern den Annahmestellen einzureichenden Verzeichnissen der hingegebenen Wertpapiere und in den von den Annahmestellen den Einlieferern auszustellenden Bescheinigungen bestimmt worden, in der im Zentralblatt zur Veröffentlichung kommenden Bekanntmachung vom 19. März außerdem auch das Erforderliche wegen der gesonderten Aufführung der Bescheinigungen der Annahmestellen über angenommene Stücke oder Zwischenscheine der auslosbaren 4½ % Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe in den Büchern und bei den Abrechnungen der Hebestellen und der mit der Reichshauptkasse im Abrechnungsverkehre stehenden Landeskassen, so daß es in dieser Beziehung einer weiteren Regelung von hier aus nicht bedarf.

Berlin, den 26. März 1917.

Der Reichskanzler.

Vorstehende Bekanntmachung bezw. Erlasse bringe ich den Hebestellen hiermit zur Kenntnis.

Die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers 3., 13. und 19. März d. Js. sind in Nr. 18 des Regier amtsblattes für 1917 abgedruckt.

Bolkenhain, den 1. Juni 1917.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission
von Loesch.

Nr. 694.

Zuschlag zur Kriegssteuer

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung eines Zus zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 wird zu der gesch außerordentlichen Kriegsabgabe ein Zuschlag in Höhe von 20 Hundert ihres Betrags erhoben.

Dieser Zuschlag ermäßigt sich auf 15 v. H. beim Vorhande von 3 Kindern unter 18 Jahren, auf 10 v. H. beim Vorhande von 4 Kindern unter 18 Jahren, auf 5 v. H. beim Vorhand von 5 Kindern unter 18 Jahren. Sind 6 oder mehr Kinder 18 Jahren vorhanden, so ist ein Zuschlag nicht zu entr Diese Vergünstigung kommt nur Steuerpflichtigen zugute, Gesamtvermögen nach dem Stande vom 31. Dezember einhunderttausend Mark nicht übersteigt. Maßgebend ist hier das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes ermittelte vermögen und zwar das abgerundete Endvermögen. Die Ermäß oder der Wegfall des Zuschlags tritt ferner nur auf Antra Der Anspruch auf Ermäßigung des Zuschlags oder auf Beir vom Zuschlag entfällt, wenn der Antrag nicht spätestens bi einem Monat nach Zustellung des Kriegssteuerbescheids (§ 2 S des Zuschlaggesetzes) oder der nachträglichen Mitteilung (§ 2 Sa des Zuschlaggesetzes) bei dem Vorsitzenden der Einkommen Veranlagungskommission gestellt wird.

Bolkenhain, den 11. Juni 1917.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission
von Loesch.

Nr. 695.

Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Vom 4. Juni 1917.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung er im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 171) bestimme ich folgendes:

§ 1.

In den Fällen des § 15 Satz 1 der Verordnung vom 24. Februar 1917 ist Ursprungsanstalt im Sinne des § 1418 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung die nach § 15 Satz 2 der Verordnung zuständige Versicherungsanstalt.

§ 2.

Im Beschlußverfahren ist das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat.

Berlin, den 4. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Nr. 696.

Verbot über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner

Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Nr. 697.

Bekanntmachung L. 50/5. 17. KRA.

betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von roten Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus. Vom 13. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 [RGBl. S. 54, 549 und 684]**)] bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 [RGBl. S. 603] untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
b) Hunden,
c) zahmen und wilden Schweinen,
d) Seehunden,
e) Walrossen,
f) Renn- und Elentieren,
g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten u Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stamm sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute u Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine s

Inländisches Gefälle

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tie soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich bereits eingearbeiteten Häute und Felle;

2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Fer soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahr einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigu befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebie und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;

b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1 Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;

c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt

hat, an einen zugelassenen Großhändler†), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten des folgenden Monat für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbret-

†) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

händler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind [illegible] Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen [illegible] Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beinknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten,) [illegible] Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.

c) Hunde, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom [illegible] wahrer sorgfältig zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedemfalle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (nach dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fällen mit unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Ware liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamt

[Ledermeldestelle] Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu m
Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken
erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vord
sind bei dem Lederzuweisungsamt [Ledermeldestelle] anzufor
Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage
jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergeh
Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8.

**Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operation
Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.**

a) Das militärische Gefälle [auch des Inlandes], sowie die
den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und
der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit
nahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindli
— sind beschlagnahmt [einschließlich der bereits in
genommenen Häute und Felle].

b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefälles ist
besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug
von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerb

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser
machung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die
fügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur
Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute
Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.

b) Aus: sind folgende Lederſorten herzuſtellen:

1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen,	Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,
2. Hundefellen,	Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,
3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen,	Bodenleder, Näh- und Binderiemenleder, Transparentleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,
4. a) Seehundfellen,	Bodenleder, Schuhoberleder,
b) Walroßhäuten,	Bodenleder, Treibriemen- oder Gleitſchutzleder,
5. a) Renntierfellen,	Bekleidungsleder, Bodenleder Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemchenleder,
b) Elentierfellen,	Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müſſen in ſorgfältigſter Weiſe entfettet werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieſes Paragraphen hergeſtellten Erzeugniſſe*) iſt in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund ſchriftlicher Anweiſung des Lederzuweiſungsamts der Kriegs-Rohſtoff-Abteilung des Königlich Preußiſchen Kriegsminiſteriums, Berlin W 9, Budapeſter Straße 5.

Die Anweiſungen des Lederzuweiſungsamts haben vor allen anderen auf beſchlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausſtellung ſolcher Anweiſungen ſind zwecklos. Die Anweiſungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feſtſtellung des Bedarfs amtlicher Beſchaffungsſtellen erteilt.

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch beſondere Vorſchriften erlaſſen.

2. von einer Gerberei an die für sie zuständige Ger... vereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zustä... ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungs... entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf ... mittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsste...

Kriegs- oder Reservebekleidungsämter [einschlie...
Bekleidungs-Depot Nürnberg],
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kri... Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgend... Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beja... nahmten Leders an das Lederzuweisungsamt [Abteilu... Ledermeldestelle], bei welchem auch die Vordrucke zu den F... gabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, ... versandfertig vorliegen.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freiga... antrages das in diesem aufgeführte Leder so lange ... Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten, bis ... in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; ... dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohn... Zustimmung des Lederzuweisungsamts veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate [gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines] zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter c erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamte oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, der Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt [Ledermeldestelle], Berlin W 9, Budapester Straße auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, sofern sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht:

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt [Ledermeldestelle], Berlin W 9, Budapesterstr. 5, von dem Vordrucke und die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b bis h finden Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt [Ledermeldestelle] Berlin W 9, Budapesterstr. 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Posen, den 13. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General V. Armeekorps

von Bock und Polach.

§ 8.

Die Fleischer haben die einbehaltenen Markenabschnitte der Kreisfleischkarte nach Ablauf jeder Woche gezählt der zuständigen Ortsbehörde abzuliefern. Die Ortsbehörden reichen die Markenabschnitte mit einer Nachweisung, aus der die Zahl der abgegebenen Markenabschnitte getrennt nach Erwachsenen und Kindern ersichtlich ist, bis zum Dienstag einer jeden Woche an das Landratsamt ein. Die Erstattung der von den Fleischern vorschußweise gezahlten Beträge erfolgt sodann monatlich.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß §§ 12 und 17 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 25. September 1915 — RGBl. S. 607 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Bolkenhain, den 19. April 1917.

Der Kreisausschuß.

von Loesch.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen. Meine Kreisblattverfügung vom 6. d. Mts. — Kreisbl. S. 790 — wird hierdurch aufgehoben.

Bolkenhain, den 19. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 504.

Staatssteuerablieferungstage. Bekanntmachung.

Das Kassenlokal der Königlichen Kreiskasse in Jauer ist für den persönlichen Verkehr während der Sommermonate von 8 bis 1 Uhr, während der Wintermonate von 8½ bis 1 Uhr geöffnet.

An den folgenden Tagen ist die Kasse geschlossen.

a) wegen den ordentlichen Kassenrevisionen am letzten Werktage eines jeden Monats und wenn der 1. auf einen Sonntag fällt, am vorletzten Werktage, sowie wegen des Finalabschlusses an den beiden letzten Werktagen im April jeden Jahres.

b) an den für den Kreis Bolkenhain festgesetzten Steuerhebetagen und zwar am 18. Juni 1917, 17. September 1917, 17. Dezember 1917 und 18. März 1918.

Steuerhebetage für das Rechnungsjahr 1917.	1917			1918
	Juni	Septbr.	Dezbr.	März
Kreis Bolkenhain.				
Sämtliche Gemeinde- und Gutsbezirke.	18	17	17	18

Die Erhebung der Steuern in Bolkenhain findet in den Vormittagsstunden von 8½ bis 1 Uhr im Kreishause statt.

Es wird ersucht, die Steuertage pünktlich innezuhalten und die Steuern pp. mittelst des vorgeschriebenen Lieferzettels abzuliefern.

An den für die Staatssteuern festgesetzten Hebeterminen hat auch die Einzahlung der Besitzsteuer bezw. Kriegssteuer mittelst

Nr. 695. **Bekanntmachung betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfelle.**

L. 100/5. 17. K. R. A. Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des [illegible] setzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in [illegible] bindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 [RGBl. S. 8[illegible] in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. [illegible] 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militär[illegible] behörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpr[illegible] vom 4. August 1914 [RGBl. S. 339] in der Fassung [illegible] 17. Dezember 1914 [RGBl. S. 516] in Verbindung mit [illegible] Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Jan[illegible] 1915, 23. September 1915, 23. März 1916, [RGBl. S. [illegible] S. 25 und 603, 1916 S. 183] und vom 22. März 1[illegible] RGBl. S. 253] zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem [illegible]

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntau[illegible] Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch [illegible] die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Ver[illegible] erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des G[illegible] betreffend Höchstpreis) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder [illegible]
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von G[illegible] ständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, [illegible] zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen [illegible] führungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geld[illegible] mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchst[illegible] überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden [illegible] übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. [illegible] Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mind[illegible] betrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann [illegible] der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuld[illegible] öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verl[illegible] der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich [illegible] strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem [illegible] gehören oder nicht.

merken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*] abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 [RGBl. S. 603] untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von

a] Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
b] Hunden;
c] zahmen und wilden Schweinen;
d] Seehunden;

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L 50/5. 17. K. R. A. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle [Kriegsleder-Aktiengesellschaft] für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle [Kriegsleder-Aktiengesellschaft] gelangende Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle [Kriegsleder-Aktiengesellschaft] höchstens zahlen darf. Bei Verstößen gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. erlaubten Veräußerungen über die Felle müssen deshalb die in § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die in § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefert Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, daß gemäß § oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L 50/5. 17. K. R. A. ablieferungspflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden

Der von der Verteilungsstelle [Kriegsleder-Aktiengesellschaft] für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
   a) rothaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 M für 1 kg Trockengewicht,
   b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 M für 1 kg Trockengewicht;
2. Rotwildfelle volltrocken,
   a) rothaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 M für 1 kg Trockengewicht,
   b) graue langhaarige Felle 2,50 Mark für 1 Trockengewicht;
3. Hundefelle
   gesalzen 0,70 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
   volltrocken 1,20 Mk für 1 kg Trockengewicht
4. Schweinefelle
   a) Felle von zahmen Schweinen
      gesalzen 1,70 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
      volltrocken 3,40 Mk. für 1 kg Trockengewicht

   b) Felle von wilden Schweinen
      gesalzen 1,10 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
      volltrocken 2,20 Mk. für 1 kg Trockengewicht.
5. Seehundfelle
   gesalzen 2,50 Mark für 1 kg Salzgewicht

§ 4.

Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis [§ 3] gilt nur:

a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinknochen zur Ablieferung kommen;

b) bei Schweinefellen, die mit Kopf [jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten], ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;

c) bei trocken abzuliefernden Gefälle, wenn es volltrocken ist;

d) bei gesalzenen Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grüngewicht in unverlöschlicher Schrift [z. B. durch geeigneten Tintenstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;

e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gesalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Gesamtpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen Geschwüren behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verstunkene Felle,
4. für stark im Kern zerschossene Felle,
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle

um je $^1/_5$, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte Grundpreises,

6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle,

um insgesamt $^2/_3$ des Grundpreises.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die K der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur näch Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der ladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreis zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapesterstr. 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 13. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General.
V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. Nr. 9090/3. 17. R. III. 1. Vom 15. Juni 1917. Nr. 699.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebu
vom 2. Februar 1915, vom 3. Sept. 1915 und vom 21. Oktober 1
[RGBl. S. 54, 549 und 684] **] bestraft wird. Auch kann
Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. S
1915 [RGBl. S. 603] untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Elektromotoren von 2 PS [1,5 kW] an aufwärts
Zubehör,
2. Stromerzeuger [Dynamomaschinen, Generatoren]
2 kW bezw. kVA an aufwärts nebst Zubehör.
3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bezw. k
an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen,
Zubehör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zub
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regu
Apparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtig
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil
dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft,
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
vollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die
geschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 2.

Beschlagnahme. Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände im gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Ersuchens oder einer Einwilligungserklärung des Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amtes Abt. R. III. 1., Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, erfolgen. Anträge auf Einwilligung zu Veränderungen oder Verfügungen [z. B. auf Grund von Verkauf, Vermietung usw.] sind an die zuständigen Maschinenausgleichstellen zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zur Entscheidung zuleiten. Für die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränderungen oder Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgrätzerstr. 28 übertragen.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände [§ 1] unterliegen der Meldepflicht.

§ 5.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 genannten Gegenstände, solange sie regelmäßig gewerblich in einem Betrieb benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 [Reichs-Gesetzbl. S. 1333] fällt. Nicht regelmäßig benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind fest eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Aufzüge [Fahrstühle].

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen halten oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni 1917 [Stichtag] tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind

auf den amtlichen Meldekarten [§ 8] an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, zu erfolgen, und zwar bis zum 30. Juni 1917 [Meldetermin].

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollaufsicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person gelangen, oder durch Aufhören einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen [Zulässigkeit siehe § 3] ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderem Vordruck [Bestandsveränderungsnachweis] dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldekarten anzufordern [§ 8].

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldekarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, sowie von den zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung übersandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldekarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

A für Gleichstrommaschinen [Motoren und Generatoren],
B für Wechsel- [Drehstrom-] Motoren,
C für Wechsel- [Drehstrom-] Generatoren,
D für Motorgeneratoren und Umformer,
E für Transformatoren und Umformer
F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldekarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldekarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände [§ 1] im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustandekommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Uebernahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastr. 34.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung wie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Abt. R. III. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichstelle —, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen" zu versehen. Oeffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgrätzerstr. 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Posen, den 15. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Betrifft Abgabe beschlagnahmter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nr. 700.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. Juni 1917, — Nr. 682 —.

Der Zeitpunkt zur Durchführung der Verfügung betreffend Abgabe beschlagnahmter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel ist vom 15. Juni auf den 15. Juli cr. verschoben worden. Die Ortsbehörden ersuche ich, dies zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Volkenhain, den 16. Juni 1917.

Der Königliche Landrat

von Loesch.

Nr. 701.

Einreichung der Zu- und Abgangslisten für das I. Vierteljahr 1917.

Unter Hinweis auf den Finanzministerialerlaß vom 23. 1913 — Kreisblatt Seite 147/48 — ersuche ich die Ortsbe des Kreises, die von mir festgesetzten Zu- und Abgangslisten Belegen sowie die abgeschlossenen Zusammenstellungen [Mu und 3 des genannten Erlasses] **bestimmt bis zum 20. d.** an mich einzureichen.

Ist in einem Gemeinde [Guts-]bezirke nur **eine** Zu- oder **eine** Abgangsliste **A** entstanden, so bedarf es der Anf der besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 In diesem Falle ist die auf den erwähnten Mustern 2 vorgesehene Bescheinigung unmittelbar auf die betreffende Zu- oder Abgangsliste zu setzen. In der Bescheinigung sind die Eingangsworte „Das in dieser Zusammenstellung" durch Worte „Daß im I. Vierteljahr" zu ersetzen.

Volkenhain, den 15. Juni 1917.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
von Loesch.

Nr. 702.

Bezug von Kalidüngesalzen.

Der Bezug von Kalidüngesalzen ist gegenwärtig nach der Eisenbahnverkehrsverhältnisse durchaus möglich. Vorräte vorhanden. Ich bitte, mit aller Macht dahin zu wirken, daß Landwirte jetzt ihren Kalibedarf eindecken, damit nicht später ein Mangel an diesem Düngemittel durch verspäteten Bezug ent

Breslau, den 8. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kriegswirtschaftsamts für Schles
a. D. Winckel.

Vorstehende Mitteilung wollen die Ortsbehörden sofort üblich bekannt geben.

Volkenhain, den 13. Juni 1917.

Der Königliche Landrat. von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Volkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Volkenhain.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Stück 25 a. Volkenhain, den 21. Juni 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Nr. 703.

Die **Kreissparkasse zu Volkenhain** hat in diesem Jahre

Sparprämien

verteilt im Gesamtbetrage von

750,— Mark.

Es haben je nach der Dauer des Sparens Belohnungen erhalten:

2 Sparer je 50 Mark,
7 „ „ 30 „
18 „ „ 20 „
8 „ „ 10 „

13 dieser Sparer sind vor länger als 5 Jahren schon einmal beziehungsweise einigemal prämiiert worden.

Nach ihrem Berufe sind die Prämiierten:

15 landwirtschaftliche Bedienstete,
11 gewerbliche Arbeiter,
2 sonstige Angestellte und
7 häusliche Bedienstete.

10 von ihnen wohnen in Städten und 25 in ländlichen [illegible]

Insgesamt wurden in den letzten 25 Jahren 19 742 Prämien verteilt.

Volkenhain, den 9. Juni 1917.

Der Vorstand der Kreis-Sparkasse.
von Loesch, Königlicher Landrat.

Nr. 704. **Anwerbung von Arbeitern und Dienstboten beider Geschlechts für außerhalb des Korpsbezirks gele Dienststellen.**

I.

Die diesseitigen Anordnungen vom 1. April 1916 3. Januar 1917 betreffend das Verbot der Anwerbung Arbeitern und Dienstboten beiderlei Geschlechts für außerhalb Korpsbezirks beleg.ne Dienststellen werden hierdurch aufge

II.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 813) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Anwerbung von landwirtschaftlichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Dienstboten beiderlei Geschlechts für außerhalb des diesseitigen Korpsbezirks belegene Arbeits- und Dienststellen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur:

a) diejenigen öffentlichen Arbeitsnachweisverbände, die ihren Sitz innerhalb des Korpsbezirks haben, sowie die ihnen angeschlossenen öffentlichen Arbeitsnachweise,

b) der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien zu Breslau, insoweit dieser im Regierungsbezirk Liegnitz überschüssige landwirtschaftliche Arbeitskräfte nach in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln belegenen Arbeitsstellen vermittelt.

§ 2.

Folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen sind ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder proviantwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen, verboten:

1. Anzeigen unter Chiffre- oder Deckadresse, soweit sie
   a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen,
   b) Stellungsgesuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne) den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen) und Hausgesinde jeder Art betreffen.

Die Angabe nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse

anzusehen. Gewerbsmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls ihren Namen als Anzeigenunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen
   a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen enthalten ist,
   b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrages des Arbeitgebers gegeben wird,
   c) von Arbeitssuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, sofern sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtstellen ausgehen, oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen unter 3. 1—4 Plakate, Flugblätter [Handzettel] und vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

Posen, den 9. Februar 1917.

Der stellv. kommandierende General
V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Verleihung der Befugnisse eines Polizeibeamten an Hilfsgendarmen.

Nr. 705.

Posen, den 12. Mai 1917.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit:

1. Den Unteroffizieren und Mannschaften, die den Regierungspräsidenten zu Posen und Liegnitz als Hilfsgendarmen für die Dauer der Feldbestellung und der Ernte zur Verfügung gestellt worden sind, werden hiermit die Befugnisse eines Polizeibeamten verliehen.
2. Sie erhalten außerdem hierdurch die Berechtigung:
   a) auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuchs und
   b) auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen, namentlich auch auf flüchtige Militärgefangene des Heeres und der Marine und auf flüchtige Kriegsgefangene nach dreimaligem Anruf zu schießen.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Verkehr in den Ostseebädern

Nr. 706.

Für den Verkehr in den Ostseebädern und den an der Küste belegenen Ortschaften im Bezirk des II. Armeekorps und die Insel Rügen wird das Nachstehende bestimmt:

Der Badeverkehr ist an der ganzen Küste gestattet, mit Ausnahme von Osternothafen, wo er grundsätzlich verboten ist.

I. Bestimmungen über Ausweispapiere.

1. Badegästen und Besuchern, die reichsdeutsch sind oder verbündeten Staaten angehören und in Deutschland wohnen, sich dauernd aufhalten, wird der Aufenthalt in den Badeorten und den an der Küste belegenen Ortschaften widerruflich gestattet, wenn sie im Besitze eines von der Polizeibehörde des Wohn- oder dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Ausweises sind, der eine Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und Photographie des Inhabers aus neuester Zeit, sowie mit amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, daß der Inhaber des Ausweises tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Für Familien genügt ein Familienausweis, der die Personalbeschreibung und Photographie der über 10 Jahre alten Personen (nebst eigenhändiger Unterschrift und Bescheinigung) aufweist. Hausgenossen und nicht zur Familie gehörige Kinder können in den Ausweis der Familie, mit der sie zusammenreisen, mit aufgenommen werden. Volljährige (eigene und fremde) Kinder bedürfen eines besonderen Ausweises. Der Ausweis wird stempelfrei erteilt.

Die Polizeibehörden dürfen den Ausweis nur ausstellen, wenn die Persönlichkeit des Antragstellers in jeder Hinsicht einwandfrei ist. (Muster I).

Für diejenigen Personen, welche im Korpsbezirk ihren dauernden Wohnsitz haben, genügt ein von der Polizeibehörde des Wohnsitzes ausgestellter Dauerausweis nach angeschlossenem Muster (Muster II).

2. Ein Ausweis ist erforderlich für jeden Aufenthalt, auch wenn er weniger als 24 Stunden beträgt.

3. Der Ausweis berechtigt innerhalb der beantragten Gültigkeitsdauer, die 6 Monate nicht überschreiten darf, zu einem oder mehrmaligem Besuch des Badeortes oder der an der Küste belegenen Ortschaften

4. Unter Badegästen und Besuchern sind alle Personen zu verstehen, die in den betreffenden Badeorten und den an der Küste belegenen Ortschaften weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt haben.

5. Bei gemeinsam unter Führung reisenden Schulkindern (Ferienkolonien), deren Entsendung von Schulen und wohltätigen Vereinen veranlaßt wird, genügt für die minderjährigen Zöglinge an Stelle der Ausweise eine von der Schule oder dem Verein ausgestellte namentliche Liste mit Angabe des Geburtsdatums und Bezeichnung der Eltern oder Vormünder (Name, Wohnort, Wohnung), wenn die Erlaubnis zum Besuch des Badeortes oder der an der Küste belegenen Ortschaften vorher bei dem stellvertretenden Generalkommando eingeholt ist.

6. Reichsdeutsche und Angehörige verbündeter Staaten, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland oder aus den besetzten Gebieten zureisen, bedürfen keines besonderen Ausweises nach I, 1, wenn der Paß oder das ihm gleichwertige Reisepapier als Reiseziel den betreffenden Badeort oder den an der Küste belegenen Ort angibt.

7. Aktive reichsdeutsche und verbündeten Staaten angehörige Militärpersonen in Uniform weisen sich durch Militärpapiere aus.

Für deutsche Beamte ist für den Verkehr in den Ostseebädern sowie in den an der Küste belegenen Ortschaften im Bezirke des II. Armeekorps und auf der Insel Rügen eine Dauerausweiskarte ihrer vorgesetzten Dienstbehörde nach beiliegendem Muster genügend (Muster III).

8. Die Ausweise sind stets mitzuführen und den zuständigen Beamten und Militärpersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

9. Jeder Wirt und Haushaltungsvorstand, welcher gewerbsmäßig Fremde bei sich aufnehmen will, hat sich bei der zuständigen Ortsbehörde zwecks Erteilung der Genehmigung zu melden. Diese Genehmigung ist auch erforderlich zur Aufnahme von Verwandten.

des vorgeschriebenen Lieferzettels nach Muster E der Ausführungsvorschriften vom 1. 12. 1916 zu erfolgen.

Zur Einzahlung dieser Steuern in den übrigen Monaten hat die Königliche Regierung die Tage vom 15 — 20 j. Monats festgesetzt.

Die Einzahlung der Steuern kann auf das Postscheckkonto 5829 Breslau der Königlichen Kreiskasse Jauer erfolgen und sind alsdann Zahlgebühren bis 25 Mk. 5 Pfg. über 25 Mk. 10 Pfg. den Sendungen beizufügen.

Jauer, den 14. April 1917.

Kgl. Kreis-Kasse für die Kreise Bolkenhain und Jauer.

Böhmer. Kgl. Rentmeistr Rechnungsrat.

Eier- und Buttersammelstelle.

Nr. 505. Es wird ersucht, alle Sendungen und Briefe, welche die Ablieferung von Butter und Eiern betreffen, zu adressieren:

An die Butter- und Eier-Sammelstelle für den Kreis Bolkenhain in Bolkenhain.

Bolkenhain, den 11. April 1917.

Der städtische Kriegsausschuß.

Errichtung einer oberirdischen Fernsprechlinie in Kauder.

Nr. 506. Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprech-Linie in Kauder liegt bei dem Postamt in Hohenfriedeberg vom 14. April ab 4 Wochen aus.

Liegnitz, den 11. April 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verpflegungssätze der Wutschutzabteilung gegen Tollwut oder Tollwutverdacht.

Nr 507.

Ich beehre mich zwecks Weitergabe an die Kreis und Ortsbehörden ergebenst mitzuteilen, daß durch Erlaß des Herrn Ministers vom 6. März 1917 U. I. 10 399 die täglichen Verpflegungssätze für die von der Wutschutzabteilung gegen Tollwut oder Tollwutverdacht behandelten und von ihr untergebrachten Personen auf 3,50 Mk. in Buchstaben: Drei Mk. 50 Pfg. für Erwachsene, und 2,75 Mk. in Buchstaben: Zwei Mk. 75 Pfg. für Kinder unter 12 Jahren erhöht worden sind.

Die Erhöhung tritt sowohl für hier bereits untergebrachte als auch für neu aufzunehmende Personen am 1. Mai in Kraft.

Gleichzeitig bitten wir die Ortsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß eine Verpflegung hier nur möglich ist, wenn die Lebensmittelmarken für die Zeit des Hierseins d. h. mindestens für 3 Wochen von den Personen mitgebracht werden.

Breslau, den 5. April 1917.

Kgl. hygienisches Institut der Universität.

Der Direktor, J. V. Unterschrift.

Personal-Nachrichten.

Nr. 508.

Es wurden gewählt und bestätigt: Für die Gemeinde Bohrauseifersdorf der Müllermeister Hermann Gelfert zum stellv. Gemeindeschöffen. Für die Gemeinde Gräbel der Hausbesitzer Heinrich Bunzel zum stellv. Gemeindeschöffen. Für die Gemeinde Schollwitz der Stellenbesitzer Heinrich Emmrich zum Gemeindevorsteher; der Stellenbesitzer Ernst Scholz und Hausbesitzer Gustav Scholz zu Gemeindeschöffen; der Hausbesitzer Wilhelm Scharf zum stellv. Gemeindeschöffen.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

auf länger als 3 Tage. Ueber die erfolgte Genehmigung wird eine Bescheinigung erteilt und eine Liste geführt.

10. Für die Meldepflicht ist die Bekanntmachung vom 1. September 1916 Abt. Z. Nr. 57433 maßgebend. Für Kinder unter 14 Jahren haben die Eltern oder Begleiter die Eintragung zu machen.

In Zweifelsfällen sind die Polizeibehörden berechtigt, persönliche Anmeldung zu verlangen.

Die Wirte sind verpflichtet, den überwachenden Militärpersonen und Beamten zu jeder Zeit ihr Fremdenbuch vorzulegen und die Fremdenzimmer zur Kontrolle zu öffnen.

II. Für die Insel Rügen wird bestimmt:

1. Jede Person, welche auf der Insel keinen dauernden Wohnsitz hat, muß im Besitze eines Personalausweises nach Ziffer I Absatz 1 sein.

2. Jeder Bewohner von Rügen, welcher die Insel verläßt oder auf sie zurückkehrt, muß im Besitze eines Dauerausweises nach angeschlossenem Muster sein. (Muster II.)

Kinder unter 14 Jahren bedürfen keines Ausweises.

3. Der Ausweis ist jederzeit auf Verlangen den dienstuenden Sicherheitsbeamten vorzuweisen.

III. Die Zulassung feindlicher und neutraler Ausländer ist verboten.

Ausnahmen unterliegen der schriftlichen Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.

Feindliche und neutrale Ausländer, die in Deutschland wohnen oder ihren dauernden Aufenthalt haben, weisen sich durch den Ausweis zu I, 1 und durch den Paß oder den seine Stelle

vertretenden Paßersatz aus; die aus dem Auslande oder aus den besetzten Gebieten einreisenden feindlichen und neutralen Ausländer müssen im Besitze des vorgeschriebenen Passes sein.

Meldepflicht siehe Ziffer I, 9 und 10.

IV. Bestimmungen über die Abwicklung des Badeverkehrs.

1. Badeanstalten dürfen errichtet und benutzt werden. Das Betreten der Seestege ist gestattet. Der Brückenbelag braucht nicht entfernt zu werden.

2. Beleuchtung und Benutzung des Strandes unterliegen nach den örtlichen Verhältnissen, den von den Landräten zutreffenden Maßnahmen.

3. Photographieren und Zeichnen, sowie das Mitführen von photographischen Apparaten ist verboten. Ausnahmen unterliegen der schriftlichen Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

4. Vergnügungsdampfer, Motorboote, Segel- und Ruderboote dürfen an den für den Badeverkehr erlaubten Küstenstrichen verkehren, ausgenommen ist die Swinemünder Bucht. Für die Benutzung der Boote sind die Bekanntmachungen vom 26. November 1915 (Z. 54913) und vom 23. Oktober 1916 (Z. 62787) zu beachten.

5. Einschränkungen und Erleichterungen sind vom Landratsamt beim stellv. Generalkommando bezw. bei der Kommandantur Swinemünde zu beantragen.

6. Die Einhaltung der gegebenen Bestimmungen wird durch die örtlich zuständigen Militärbefehlshaber, sowie deren Beauftragten und die örtlichen Polizeibehörden überwacht. Die Landratsämter haben die Durchführung zu überwachen.

Für die im Festungsbezirk Swinemünde liegenden Badeorte ist der Kommandant zum Erlaß für etwa erforderlich erachtete abändernde Bestimmung bezw. für Zusätze zuständig.

V. Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit ergeht, werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft, sofern andere Gesetze nicht eine höhere Strafe anordnen.

Stettin, den 23. Oktober, 14. November, 11. Dezember 1916 und 16. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General II. Armeekorps

Muster I.

Ausweis

zum Aufenthalt im Ostseebad . . .
für [Stand, oder Beruf, Vor- und Zuname]
. . . . . [nebst Familie]
aus 191
Gültig vom . . bis . .

für folgende Personen:

1. [Vor- und Zuname] — Photographie [abzustempeln]
   Personalbeschreibung
   auch Staatsangehörigkeit — Eigenhändige Unterschrift
2. pp. wie bei 1.
3. pp. wie bei 2.
4. [Vor- u. Zuname] — 8 Jahre alt!
5. [Vor- u. Zuname] — 6 Jahre alt!
6. [Vor- u. Zuname] — Dienstmädchen.

Personalbeschreibung. — Photographie [abzustempeln] — Eigenhändige Unterschrift

Es wird bescheinigt, daß $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Vorausgeführte(n) tatsächlich die durch Photographie(n) dargestellte(n) Personen $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ und die Unterschrift(en) eigenhändig vollzogen $\frac{\text{hat}}{\text{haben}}$

. . . . ., den . . . . 191 .

(Dienststempel) Die Polizeiverwaltung.

(Vorderseite) **Muster II.** (Rückseite)

Dauer-Ausweiskarte.

für

Vor- u. Zuname: . .
Geburtstag . . .
Geburtsort . . .
Staatsangehörigkeit . .
Größe: . Mund: .
Gestalt: . Augen: .
Kinn: . Bart: .
Nase: . Haare: .
Besondere Kennzeichen: .
. . . .

(Eigenhändige Unterschrift)

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Paßinhaber vorstehende Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

. . . ., den . . . 191 .

Die Ortspolizeibehörde.

Muster III.

[Vorderseite wie Muster II.]

Vor- u. Zunamen: . .
Geburtstag . .
Geburtsort . .
Staatsangehörigkeit . .

Größe: . Mund: .
Gestalt: . Augen: .
Kinn: . Bart: .
Nase: . Haare: .
Besondere Kennzeichen: .

Hier ist die Photographie aufzukleben und derart abzustempeln, daß der Stempel sowohl die Karte als auch die Photographie trifft.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Paßinhaber die durch die Photographie dargestellte Person ist, die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat und in dienstlichem Auftrage reist.

. ., den . . 191 .
(Vorgesetzte Dienstbehörde.)

(Eigenhändige Unterschrift.)

Auf vorstehende Anordnung mache ich besonders aufmerksam. Sie wird auf das strengste durchgeführt werden.

Die Besucher der Badeorte und der an der Küste belegenen Ortschaften, welche sich nicht im Besitze der vorgeschriebenen Ausweise befinden, werden aus den Ortschaften ausgewiesen und gegebenenfalls deren Bestrafung herbeigeführt werden.

Volkenhain, den 13. Juni 1917.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 707.

Bekanntmachung Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e, **betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.** Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekantmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen

die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 [RGBl. S. 376] und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 [RGBl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 [RGBl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchskessel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine [sogenannte Lokomobilen] als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicher-
vorrichtungen und sonstiges Zubehör sowie Reserveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich
geschriebenen Armaturen und Vorrichtungen wie Wasserst
anzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne, Kontro
mit Dreiwegehahn, Manometer, Sicherheitsventile Ablas
Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung
Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Kr
Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, M
Ventilheber, Oelkannen usw., und bei den fahrbaren Lokom
außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklot
Unterlagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Re
Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Roststäbe, Kolbenringe,
systeme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen,
sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. Zu
Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlag
gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen [Traktoren], Straßenwalzen
Dampfpflugmaschinen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnah

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vorn
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenstä

verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind,
soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen
gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder
Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weiter-
gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das
Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungs-
amt, Chefingenieur K. II. 4 e, Berlin W 15, Kurfürsten-
damm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zu-
lässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung
der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zu-
lässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der
genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Ver-
änderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.)
sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichstelle zu richten, welche
die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtstellen des zu-
ständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und
Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich
als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten
und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder
Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt,
Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW, Königgrätzer
Str. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar, [ohne Ver-
mittlung der Maschinenausgleichstellen] zu richten sind.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Melde-
pflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgebessert oder verarbeitet werden;

c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserve handelt, ist dies auf den Meldekarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sekt. B, Berlin S. W. 11, Königgrätzer Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf aber noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einen landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 [Stichtag] vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 [Meldefrist] an die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94 auf den amtlichen Meldekarten für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Lokomobile [Kessel] bezw. ein Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldekarten und zwar:

Kennbuchstabe	**A**	für fahrbare Lokomobilen	ohne	Kondensation,
„	**B**	„ „ „	mit	„
„	**C**	„ ortsfeste „	ohne	„
„	**D**	„ „ „	mit	„
„	**E**	„ fahrbare und ortsfeste Lokomobilkessel.		

Die Meldekarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkung“ und „fehlende Teile“ zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldekarten eine Sammelliste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Herstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die bezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von der durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldekarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munition-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb acht Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastr. 34.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11.

Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sekt. El, Berlin SW. 11, Königgrätzer Str. 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps

Nr. 708. **Bekanntmachung** Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. A., **betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).**

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 [RGBl. S. 376] und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 [RGBl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 [RGBl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überführen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer- und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:

Gruppe A (Laufende Nr. 1 bis 13)

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu,
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen,
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen,
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken,
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurquasten,
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie -Ringe,
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken,
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Jachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhltüren,
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken, an Schankbüfetts, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern,

10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe,
11. Treppenschutzstangen und -geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu,
12. Wärmflaschen,
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B (Laufende Nr. 14 bis 32)

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten,
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter an Klavieren,
16. Aushängeschilder (Becken) der Barbiere,
17. Ausstellstangen, Windenkasten und Dächer von Markisen,
18. Bekleidungen von Heizkörpern,
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind,
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und Ballengittern,
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren,
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern,
23. Gewichte über 100 Gramm Stückgewicht,
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern und dgl.,
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren,

Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen),
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken,
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telefonkabinen,
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen),
29. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind,
30. Türklopfer,
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagscheiben) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren,
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C (Laufende Nr. 33 bis 36)

33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehaken, Wäschekörbe,
34. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind,
35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen u. dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind,

36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Aufschraubbretter, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhstützkissen, Hutformen und Hutständer, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüstenspitzen, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzahlplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Packtischgitter, Schirmhülsen u. -ringe, Schlangenarme, Stecknadelschalen, Schaufenstergestelle und Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfekt-Schalen Konfekt-Körbe, Konfekt-Kasten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsränder, Dekorationsschalen, Dekorationsvasen, Abwiegeschaufeln.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Metall, Lack, Farbe u. dgl. versehen sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung auf einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern u. dgl., die aus Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragekonstruktion, wie bei Bekleidungen an Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in [illegible], fiskalischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände [§ 2] werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

	Uebernahmepreis für 1 kg	
	Kupfer ℳ	Kupferlegierungen ℳ
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Irgendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8.

Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekannt gemacht.

§ 9.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktbr. 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 18. Bolkenhain, den 30. April **1917**

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Gesetz, betreffend Abänderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908. Vom 19. April 1917. Nr. 509.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die §§ 12, 14 und Nr. 1 und 6, § 19 Nr. 3 des Vereinsgesetzes werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. April 1917.

(Siegel) Wilhelm.

Dr. Helfferich.

Nr. 709.

Reiseausweise.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Bevölker... darauf hinzuweisen, daß es sich empfiehlt, vor Antritt einer ... sich von den Ortspolizeibehörden eine Ausweiskarte ausstellen ... lassen, die mit der Photographie des Inhabers versehen sein ... Solche Ausweiskarten sollen auch zum Besuche der Seebäder ... Küstenorte sowie des Grenzgebiets an der österreichischen Gr... benutzt werden. Zum Ueberschreiten der Landesgrenze berech... diese Ausweiskarten allerdings nicht.

Bolkenhain, den 11. Juni 1917.

Nr. 710.

Unkrautbekämpfung.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, auf die genaue Befolg... des § 19 der Regierungspräsidialverordnung vom 22. Novem... 1882 [Amtsbl. S. 291], betreffend Unkrautbekämpfung, zu halt...

Bolkenhain, den 9. Juni 1917.

Der Königliche Landrat von Loesch.

Nr. 711.

Aufnahme armer Augenkranker in Anstaltspflege.

Schlesischer Verein
zur Heilung armer Augenkranker
Breslau VII.

Breslau, den 24. Sept. 1905

Es ist in letzter Zeit vielfach vorgekommen, daß sich ... bemittelte augenkranke Personen unter Vorlegung eines Armut... attestes, manchmal auch ohne Legitimmation, hierselbst zur A... nahme eingefunden haben. Um diesen Leuten die Kosten e... nochmaligen Rückreise zu ersparen, haben wir dieselben, wo ... notwendig war, stets aufgenommen, bezw. die zur unentgeltl... Aufnahme erforderlichen Papiere nachträglich durch das bezügl...

...andratsamt einfordern müssen. Durch diesen Schriftwechsel sind ...uns aber nicht nur wesentliche Mehrarbeiten, sondern auch eine ...Menge Portoausgaben entstanden, die wir im Interesse unserer ...Wohltätigkeitsanstalt für die Zukunft zu vermeiden suchen müssen.

Das Königliche Landratsamt erlauben wir uns daher sehr ...ergebenst zu ersuchen, die dem Kreise angehörigen Amts-, Gemeinde-, ...Gutsvorstände pp. durch eine geeignete Bekanntmachung im dortigen ...Kreisblatt darauf hinweisen zu wollen, daß nach unseren Vereins... ...zur unentgeltlichen Aufnahme einer unbemittelten augen... ...kranken Person folgende Papiere notwendig sind:

1. ein Aufnahme-Antrag **seitens eines Vereinsmitgliedes,**
2. Armuts-Attest,
3. ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Aufnahme, sowie daß die betreffende Person an keiner anderen, insbesondere an keiner ansteckenden Krankheit leidet.

Diese Papiere, insbesondere zu 1 und 2, sind zu kostenfreier Aufnahme unbedingt erforderlich und möglichst vorher an uns einzusenden, worauf die unverzügliche Einberufung der erkrankten Person unter gleichzeitiger Zusendung der erforderlichen Eisenbahn-Fahrpreisermäßigungsscheine von hier aus erfolgt.

Ausgenommen von dieser Maßnahme sind Unglücksfälle, bei denen eine sofortige Aufnahme erfolgen muß; jedoch sind in diesen Fällen die erforderlichen Papiere umgehend nachträglich beizubringen.

Falls die oben bezeichneten Papiere nicht beigebracht werden, hat die aufzunehmende Person den regelmäßigen Verpflegungssatz von 1 Mark 50 Pfg. pro Tag zu zahlen.

Der Vorsitzende

Vorstehendes Schreiben des Schlesischen Vereins zur Heil armer Augenkranker teile ich den Ortsbehörden zur Kennt nahme mit.

Gleichzeitig verweise ich auf meine Kreisblatt-Bekanntmach vom 24. Februar 1899 — Nr. 97 —

Bolkenhain, den 8. Juni 1917.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 712.

Butterbereitung Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefett vom 20. 1916 [RGBl. S. 755], sowie der dazu ergangenen Preußi Ausführungsanweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer 2 und Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmach vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Bolke folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Kuhhalter haben wöchentlich mindestens ein Mal buttern und zwar möglichst am Tage vor der Ablieferung an Butteraufkäufer.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung we nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer Strafen bestraft.

§ 3.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Ver lichung im Kreisblatte in Kraft.

Bolkenhain, den 20. Juni 1917.

Der Kreisausschuß
von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat Amtes in Bolkenhain. — Gedruckt in der E. Hendeß'schen druckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 26. Bolkenhain, den 25. Juni 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Nr. 713.

Bestandserhebung von Nadelrundholz.

Die Bekanntmachung des Kriegsamts vom 18. April 1917 Nr. H. I. 1856/3. 17. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz vom 1. Mai 1917, (Kreisbl. S. 966 ff.) nach der die Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigten verpflichtet sind, der Holzmeldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich preußischen Kriegsministeriums bis zum 15. Mai 1917 den am 1. Mai 1917 vorhanden gewesenen Vorrat an gefälltem Nadelrundholz zu melden, soll seitens der zur Meldung Verpflichteten vielfach unbeachtet geblieben sein.

Berlin, den 31. Mai 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die säumigen Meldepflichtigen werden die erforderlichen Meldungen sofort zu erstatten haben.

Bolkenhain, den 14. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 714. **Verbot der Abgabe von Feuerzeugen an Kriegsgefangene.**

Posen, den 1. Juni 1917.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) Folgendes angeordnet:

Der Verkauf sowie jede sonstige Abgabe von Feuerzeugen, mit Zündschnur oder Ersatzteilen hierzu und von Brenngläsern an Kriegsgefangene ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen härtere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Nr. 715. **Verbot des Aushängens von Plänen der Städte-, Eisenbahn-, Hafen- und Fabrikanlagen an öffentlichen Orten.**

Posen, den 6. Juni 1917.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Anschlagen, Auslegen, Aushängen, Ausstellen von Karten und Plänen, die Stadt-, Eisenbahn-, Hafen- und Fabrikanlagen im Maßstabe von 1 : 100 bis 1 : — „100000 ausschließlich" — darstellen, ist an allen öffentlichen Orten verboten.

§ 2.

Als öffentliche Orte sind anzusehen solche, zu denen eine nicht beschränkte Personenzahl Zutritt hat, wie Gastwirtschaften, Läden usw. ohne Rücksicht darauf, ob diese Orte im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Nr. 716. **Bekanntmachung** Nr. E. 1100/5. 17. K. R. A., **betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein.** Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht

mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung
die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmach
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
26. April 1917 [RGBl. S. 376]*) und jede Zuwiderhandlung
die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerb
nach § 5) der Bekanntmachungen über Vorratserheb
vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21.
1915 [RGBl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
vom 23. September 1915 [RGBl. S. 603) untersagt

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle
an Braunstein (MnO_2) im Rohzustande, aufbereitet, in Misch
und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen
Braunstein und Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10
wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, be
oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein
äußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unri
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntau
Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urte
dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestra
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unter

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
vollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig
geschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs- Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von Braunstein im Rohzustande sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 97—99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein sowie von Kunstbraunstein an die Braunstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

§ 5.

Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt,

einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage [§ 7] sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni [Stichtag] vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 97—99, zu erstatten.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 97—99, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1480b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung [Abschrift, Durchschrift, Kopie] von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige [§§ 5 und 6 hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung [Sektion E] des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunstein-Beschlagnahme" zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps

von Bock und Polach.

Nr. 717.

Anordnung.

Anmeldung privater Bauten bei der Kriegsamtstelle

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) ordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit hiermit folgendes für den Bezirk des V. Armeekorps an:

Sämtliche privaten Bauten, mit Ausnahme der in der Bauliste des Kriegsamts unter Gruppe 1 namhaft gemachten, die vom stellvertretenden Generalkommando V. Armeekorps genehmigten, sind, soweit ihr Wert 15 000 Mk. übersteigt und nicht bis zum 1. Juli fertiggestellt sind, bis zum 3. Juli bei der Kriegsamtstelle Posen vom Bauherrn anzumelden.

Anmeldeformulare, die in doppelter Ausfertigung einzureichen sind, sind bei den Landratsämtern, in Städten bei der Baupolizei Magistrate unentgeltlich erhältlich.

Zuwiderhandlungen gegen die Anmeldepflicht werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 3. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

Nr. 718.

Ausnutzung der Wasserstraßen zur unbehinderten Abwicklung des Verkehrs.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1. Zur unbehinderten Abwickelung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahn und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, daß über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffahrts- und Umschlagbetriebe, sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfreie Angaben beigebracht werden.

Der Schiffahrsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, sind daher auf Anforderung durch die Hafenverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkaufsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffahrts- und Umschlagbetrieben, sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehender Personen und Firmen, die hierfür erforderlichen Angaben in der von der Schiffahrtsabteilung festgesetzten Zeit und Form unmittelbar zu machen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 4. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General V. Armeekorps

Nr. 719.

Schutz der Gärten, Aeckern und Wiesen.

In der jetzigen Kriegszeit bedürfen die Gärten, Aecker und Wiesen ganz besonderen Schutzes, damit sie in vollstem Maße für die Volksernährung und die Erhaltung des Viehbestandes nutzbar gemacht werden können.

Ich bestimme deshalb auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Es ist verboten, Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere zur Ernährung von Menschen und Haustieren dienenden Bodenerzeugnisse von Gärten, Aeckern und Wiesen zu entwenden. Auch ist es verboten, unbefugterweise fremden Grund und Boden zu betreten oder davon Feldfrüchte oder Blumen zu pflücken oder Vieh darauf zu treiben.

§ 2.

Wer den nachstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, dazu ihrer Uebertretung auffordert, anreizt oder Beihilfe leistet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 10. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Nr. 720.

Destillationsapparate.
Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillations-Apparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen und freiwillige Ablieferung von Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen [Messing, Rotguß und Bronze].

Vom 15. Mai 1917.

Für den Kreis Bolkenhain.

§ 1.

Bekanntmachung.

Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung ist im Kreisblatt vom 21. Mai veröffentlicht.

§ 2.

Meldepflicht.

Alle unter die Verordnung fallenden Gegenstände sind bis spätestens zum 1. Juli dem Landratsamt zu melden. Meldeformulare sind bei den Amtsvorstehern anzufordern.

Befreiungsgesuche entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung. Für jeden Betrieb ist ein besonderer Meldeschein einzureichen. Die Besitzer von Betrieben, welche aufrecht erhalten werden müssen (Gruppe A) haben sich sogleich um die Beschaffung des Ersatzes für die beschlagnahmten Gegenstände zu bemühen und bereits in der Meldung anzugeben, welche Firma sie voraussichtlich mit der Ersatzlieferung beauftragen werden. Die Meldung der Betriebe der Gruppe A ist in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

§ 3.

Eigentumsübertragung.

An der Hand der gemäß § 2 dieser Anweisung erstatte Meldungen ist durch die beauftragten Behörden jedem einzel Besitzer der Gruppe B sofort nach Ablauf der Meldefrist Anordnung betreffend Uebertragung des Eigentums an beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus, zustellen. Die Ablieferung der enteigneten Gegenstände Gruppe B muß bis zum 15. August 1917 beendet sein.

Der Zeitpunkt für die Enteignung und Ablieferung Gruppe A wird von der Metall-Mobilmachungsstelle nach Sic stellung der Ersatzbeschaffung durch Rücksendung der zweiten A fertigung der Meldung [Anlage 1] angegeben.

Die Enteignung und Ablieferung ist alsdann mit möglich Beschleunigung durchzuführen. Das Eigentum an den betroffe Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 4.

Ablieferung.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adre des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Betrieben usw., die mit dem festgesetzten Uebernahme einverstanden sind, ist ein „Anerkenntnisschein" auszustellen, dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernah preis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlst hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der da festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel besteh Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen Bekanntmachung und schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß 8 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm ist dann an Stelle Anerkenntnisscheines eine „Quittung" auszuhändigen, aus der Art und die Einzelgewichte der abgelieferten Gegenstände und genaue Adresse des Eigentümers hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises von dem Betroffenen dann unmittelbar an das Reichsschieds für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu ten. Dem Antrage ist beizufügen: Die dem Besitzer zuge gene Enteignungsanordnung, die von der Sammelstelle aus stellte Quittung und eine Begründung der gestellten Forderung.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, der Betroffene die herstellende Firma, das Baujahr und die brikationsnummer des abgelieferten Apparates anzugeben und Belege für den Erstehungspreis der enteigneten und abge erten Gegenstände beizubringen. Die Sammelstelle hat auf gfältige Ausfüllung der Quittung zu achten und gegebenenfalls rch Bemerkungen völlige Klarheit über die Herkunft der ab lieferten Stücke zu schaffen.

Durch Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die blieferung keinen Aufschub.

Für jeden Betrieb sind besondere Belege [Anerkenntnisschein er Quittung] ausstellen.

Denjenigen Betrieben, die sich nachträglich mit dem Ueber hmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen nerkenntnisschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist aus zahlen.

§ 5.

Sammelstelle.

Die Sammelstelle des Kreises wird dem städtischen Kriegs schuß in Borkenhain, Freiburgerstraße 2, übertragen. Sämt che enteignete Apparate sind an diese Stelle abzuführen.

§ 6.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar, den beauftragten Behörden bleibt die strafrechtliche Verfolgung derselben Betriebe usw., die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen überlassen. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden im Zwangswege auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der enteigneten Destillationsapparate usw. aus ihren Betrieben, zur Entfernung der Beschläge usw. besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkenntnisscheine (Anl. 4) bei Einverständnis mit Uebernahmepreise; Quittungen (Anl. 5) bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 5 dieser Anweisung auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bezw. im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen oder auf dem Anerkenntnisschein bezw. der Quittung zu vermerken

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 30. November 1917 beendet sein.

§ 7.

Ausnahmen.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, so haben die beauftragten Behörden die Entscheidung der Metall-Mobilmachungsstelle einzuholen. Anträge auf Zurückstellung von der Ablieferung [§ 9 der Bekanntmachung] sind der Metall-Mobilmachungsstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Der Schriftwechsel ist mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate" zu versehen und darf andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8.

Inkrafttreten der Anweisung.

Vorstehende Anweisung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bolkenhain, den 15. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und Zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Bolkenhain aufgefunden werden.

Nr. 721.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschungen der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgegeben werden.

Zu diesem Zweck seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, W stoff- oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle der aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas weichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach und entleere das Gas durch drücken, ohne den viel zu zerren oder zu reiben, danach wickle ma glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädig zu sichern. Besonders vermeide man, den Appara anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugr Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo fes bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser 1 bis 2 Meter haben, pflegen in der Höhe zu p und lassen dann den Apparat mittels eines Fallsch zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, un der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Hi stürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abg wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich auch Anweisungen, sowie Fragebogen befinden, der ein genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnorts des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum".

2. Die zu demselben Zweck benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes, trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Nr. 510. **Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4 Juli 1872.**

Vom 19. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) wird aufgehoben.

§ 2.

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs des im § 1 genannten Gesetzes erlassenen Anordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. April 1917.

(Siegel) **Wilhelm.**

Dr. Helfferich.

Nr. 511. **Gutachten des Nährstoffausschusses des Kriegsamts über aufgeschlossenes Stroh — Kraftstroh — als Futtermittel.**

Nach einem Schreiben des Kriegsamts ist die Herstellung von Futter- und Nährstoffen durch Behandlung von Stroh mit Aetzalkalien (Natronlauge, Kalilauge) von größter Wichtigkeit und soll mit allen Mitteln gefördert werden. Ein Urteil maßgebender Fachmänner sowie eine Anleitung über die Art des Betriebes, welche Verfahren in Anwendung kommen, wird nachstehend abgedruckt.

Die Kriegswirtschaftsstellen sollen den Bedarf ihres Bereichs an Kraftstrohfutter feststellen und Vorschläge für die Strohbeschaffung machen. Ich ersuche daher, den Bedarf zu ermitteln und nebst etwaigen bezgl. Vorschlägen dem Kreisausschuß einzureichen

Bolkenhain, den 20. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Die Knappheit an Futtermitteln, die der Krieg mit sich gebracht hat, zwingt die deutsche Landwirtschaft alle Nährstoffe möglichst auszunutzen, die für unsere Haustiere in Betracht kommen können. Vor allem ist an die Verwertung des Strohs zu denken, dessen Nährwert durch eine geeignete chemische Aufschließung außerordentlich gesteigert wird.

Der wissenschaftliche Ausschuß des Kriegsamtes für Nährstoffragen hat die bisher vorliegenden Erfahrungen über Erhöhung des Nährwertes des Strohs durch chemische Bearbeitung einer eingehenden Prüfung unterzogen und dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß die Aufschließung von Stroh durch Kochen mit Aetzlaugen hinreichend erprobt ist, um sie den Landwirten und Gemeinden, die für Futtermittel zu sorgen haben, warm empfehlen zu können.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schn[ell] Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den [...] schleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl [...] einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch [...] einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabel [...] nachschleift.

„Es kommt auch vor, daß das Drachenkabel [...] ziehungsweise Ballonkabel, welches dann [...] Drachen und Ballons trägt, unten an der Winde [...] reißt, dahintreibt und sich von selbst an einen Ge[gen]stand des Geländes (Wald, Gebüsch usw. verfängt [...] festhakt. In diesem Falle bleiben die Drachen [...] Ballons gewöhnlich in der Luft stehen. Sie sind [...] nicht herunter zu holen, sondern das Observatori[um] Lindenberg ist sofort durch Telegramm zu benachrichtig[en]. Die Kosten werden ersetzt."

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über [...] Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründ[en] ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüb[er] entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der [...] gemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderu[ng] und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz beson[ders] durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei [...] zuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnation[en] betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Volkenhain, den 23. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Dreschmaschinenführerkursus.

Nr.

In der Zeit vom 15. bis Ende Juli cr. findet in der Maschinenankaufszentrale schlesischer Landwirte in Liegnitz ein Dreschmaschinenführerkursus statt. Die Teilnehmer haben für Kost und Unterkunft selbst zu sorgen, außerdem für den Kursus 5 Mark zu entrichten. Personen unter 18 Jahren sind von der Teilnahme am Kursus ausgeschlossen. Die Ortsbehörden ersuche ich für die ortsübliche Bekanntgabe baldigst zu sagen. Etwaige Meldungen sind an mich zu richten.

Volkenhain, den 18. Juni 1917

Auswahl des Schlachtviehs.

Nr. 723.

Die außergewöhnlichen Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch für die nächsten drei Monate bedingen einen mehr oder weniger großen Eingriff in unsere Milchviehbestände. Bei der Auswahl des zur Schlachtung gelangenden Viehs wird darauf Rücksicht genommen, daß hauptsächlich das für die Milchproduktion nicht in Frage kommende oder nicht mehr unbedingt notwendige Vieh abgeliefert wird, dagegen das reichlich milchgebende oder auch sonst für die Milchproduktion wertvolles Vieh, nach Möglichkeit erhalten bleibt. Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Kuhhalter die bisher ihren Verpflichtungen auf dem Gebiete der Milch- und Butterablieferung nur mangelhaft nachgekommen sind, mit einer verhältnismäßig höheren Auflage bedacht werden können, als diejenigen, die ihre Verpflichtungen erfüllt haben.

Volkenhain, den 18. Juni 1917.

Der Königliche Landrat. von Loesch.

Nr. 724.

Merkblatt für den Bezug von Leder

durch Sattlermeister oder Brunnenbauer zur Ausbesserung von Treibriemen und für Pumpen, Klappen, Manschetten und Kolben

1. Sattlermeistern und Brunnenbauern wird durch die Riemen-Freigabe-Stelle auf Grund einer Bescheinigung durch die Innungen, falls keine Innung besteht, durch die zuständige Ortsbehörde, eine besondere Bezugskarte für Sattler und Brunnenbauer übergeben, auf Grund welcher sie eine bestimmte Zeit berechtigt sind, Leder oder anderes Material zu kleineren Ausbesserungen von Treibriemen, sowie Leder für die Neuanfertigung und die Ausbesserung von lederner Pumpenbestandteilen, z. B Klappen, Pumpenleder, Manschetten, Dichtungen und Membranen aus den Ausbesserungslagern zu entnehmen.

Die Bezugskarte für Sattler und Brunnenbauer enthält den Namen des Betreffenden, die Geltungsdauer der Bezugskarte und die Anzahl der Kilogramme Leder, für welche die Bezugskarte ausgestellt ist, ferner den Namen des Ausbesserungslagers, von welchem dieses Leder bezogen werden kann, sowie eine laufende Nummer. Die Bezugskarte ist persönlich und nicht übertragbar. Das auf Grund dieser Bezugskarte bezogene Leder darf nur zu dem oben angegebenen Zweck verwendet werden. An die Benutzung der Bezugskarte ist ausdrücklich die Bedingung geknüpft, daß das auf Grund derselben entnommene Leder noch vor Ablauf der Bezugskarte in der weiter unten angegebenen Weise verrechnet werden muß.

2. Brunnenbauer und Sattlermeister haben außerdem für jede größere Ausbesserung ihre Kundschaft zu veranlassen, für das betreffende nötige Leder einen Antrag bei der Riemen-Freigabestelle zu stellen und können den Bezugsschein auf diese Ledermengen von der Riemen-Freigabestelle direkt zugesandt erhalten, wenn sie selbst die Anträge der Riemen-Freigabestelle zugesandt hatten. Gebrauchte Leder- oder Riemenstücke, welche

durch solche Bezugsscheine zugewiesen sind, können nicht aus den Ausbesserungslagern, sondern entweder von einem Treibriemen-Fabrikanten oder auch von der Kriegsleder-A.-G. Berlin, bezogen werden. Es ist also, wie ausdrücklich bemerkt wird, das auf Grund der Bezugskarte freigegebene Leder nur für ganz dringende Fälle bestimmt. Es muß aber auch in solchen dringenden Fällen von dem Verbraucher, dem Sattlermeister oder Brunnenbauer eine von der Ortsbehörde beglaubigte Bescheinigung beigegeben werden, aus welcher ersichtlich, daß die Ausbesserung dringend ist und nicht mehr aufgeschoben werden kann. Trotzdem Sattler und Brunnenbauer für diese dringenden Fälle diese Ledermengen zugewiesen erhalten, sollen sie jedoch mit dem Leder möglichst sparsam umgehen, da vor Ablauf ihrer Bezugskarte ihnen weiteres Leder über die in der Karte enthaltene Menge hinaus nicht zugewiesen werden kann.

3. Die Brunnenbauer oder Sattler haben über diejenigen Ausbesserungen, für welche sie auf Grund ihrer Bezugskarte Leder bezogen hatten, Buch zu führen. In diesem Buch soll besonders eingeführt werden, wieviel von dem auf Grund der Bezugskarte bezogenen Leder für die einzelnen Ausbesserungen verbraucht wurde und noch vor Ablauf derjenigen Zeit, an welcher die Bezugskarte abläuft, soll eine Abschrift aus diesem Buche zusammen mit den Belegen der Riemen-Freigabestelle zugesandt werden.

4. Anträge für die Ausstellung von Bezugskarten sind von Brunnenbauern an die Riemen-Freigabe-Stelle zu richten. Antragsformulare für Sattler sind vom Verbandsbüro J. Bögner, Berlin, Brüderstr. 19, zu beziehen, solche für Brunnenbauer sind von der Riemen-Freigabe-Stelle anzufordern. Die Anträge der Sattler — gleichgültig, ob sie der Innung angehören oder nicht, — sind von dem Obermeister der betreffenden Sattler-Innung, bezw. wo eine Innung nicht vorhanden, von der Ortsbehörde zu beglaubigen und sind von diesem an das

Büro des Innungsverbandes, Bund deutscher Sattler-, Riemen- und Täschner-Innungen, Berlin O 17, Rüdersdorfer Straße, zur Weitergabe an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen. Die der Brunnenbauer sind von der betreffenden Ortsbehörde zu beglaubigen und durch den betreffenden Brunnenbauer direkt an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen. Die Sattlermeister als Brunnenbauer haben in ihrem Gesuch anzugeben, was sie außer der Ausbesserung von Treibriemen oder Pumpen sonst noch betreiben, mit wieviel Leuten sie arbeiten und ob sie schon vor Anfang des Krieges in ihrem Fach selbständig waren.

5. Für den Bezug von Ausbesserungsstücken aus den Ausbesserungslagern ist zu bemerken, daß daselbst für Riemenausbesserung größere Stücke, als je eine Länge einer Riemenbahn nicht bezogen werden können. Für Stücke, welche länger sind als eine Riemenbahn, muß vom Verbraucher ein beglaubigter Schein an die Riemen-Freigabestelle eingereicht werden.

6. Um eine Verzögerung in der Neuausgabe von abgelaufenen Bezugskarten zu vermeiden, sollen die Anträge auf neue Bezugskarten mindestens 10 Tage vor Ablauf der alten Bezugskarte gestellt werden.

Nr. 725.

Einreichung der Heirats-Urkunden.

Die Herren ländlichen Standesbeamten im Kreise erhalten mit Bezug auf die Rundverfügungen vom 13. März 1905 — [illegible] 706 — 13. November 1905 — K. A. 3750 — 30. Mai [illegible] — K. A. 1614 — und 2. Juli 1907 — Kreisbl. S. 321 — baldige Einreichung der Heiratsurkunden über die im Laufe letzten Halbjahres in ihrem Standesamtsbezirke etwa vorgekommenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten

Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Italien und Portugal. — Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Volkenhain, den 13. Juni 1917.

Nr. 726.

Einreichung der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegssterbefälle.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 29. April 1915 — K. A. 2252 — werden die ländlichen Herren Standesbeamten zur Einreichung der Nachweisung über die beurkundeten Kriegssterbefälle, die denselben nicht durch Vermittelung des Ministeriums des Innern angezeigt worden sind, erinnert.

Volkenhain, den 16. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 727.

Festsetzung v. Kleinhandelshöchstpreisen für Rhabarberstiele und Frühspinat.

Anordnung

Gemäß § 7 der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (RGBl. S. 307) werden nachstehende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt. Die mitangeführten Erzeugerhöchstpreise hat die Preiskommission bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst festgesetzt.

§ 1.

Der Höchstpreis beträgt:

	Erzeuger-Höchstpreis	Kleinhandels-Höchstpreis
Rhabarberstiele	0,11 Mk.	0,25 Mk.
Frühspinat	0,15 „	0,25 „

für je ein Pfund marktfähiger Ware.

Gemäß § 14 der Verordnung vom 3. April 1917 gilt [illegible] Preis als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betreffend Höchst[preise] vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung [vom] 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) mit den Aenderungen [durch] Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. [illegible]) 23. März 1916 (RGBl. S. 253).

§ 2.

Ueberschreitung der Höchstpreise wird mit Gefängnis bis [zu] einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder [mit] einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatte in Kraft.

Volkenhain, den 22. Juni 1917.

Der Kreisausschuß.
von Loesch.

Nr. 728.

Kreisabgaben.

Nachdem der Bezirksausschuß zu Liegnitz die Aufschreibung von 58% Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1917 genehmigt hat, bringe ich nachstehend die Kreissteuerveranlagung den Gemeinden zur Kenntnis. Die Gutsbezirke werden besonders benachrichtigt. Die Höhe der zu zahlenden Kreissteuer ergibt sich aus Spalte 13 der Nachweisung.

Hiervon ist die 1. Rate (Spalte 13) am 2. Juli d. Js. spätestens aber bis 15. August d. Js., die 2. Rate (Spalte 14) am 1. Dezember d. Js., spätestens bis 15. Februar 1918 an die Kreiskommunalkasse hierselbst abzuführen.

Volkenhain, den 15. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Kreisabgaben-Veranlagung für 1917.

Ortschaft	Fingierte Steuer zu 2,40 und 4 M	Einkommensteuer	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Betriebssteuer	Summe von Spalte 3—7	58% von Spalte 9	14½% von Spalte 8	Summe der Spalte 10 und 11	1. Rate	II. Rate
	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M	M	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
A. Städte												
Volkenhain	1554 —	22181 79	718 54	6811 70	7175	465	3844 03	22295 80	67 43	22363 3	11181 62	11181 61
Seitenfriedeberg	4 8 80	2079	176 03	1000 10	76	175	423 93	2459 16	25 37	2484 54	1242 27	1 42 27
Sa. Städte	1962 80	24260 79	894 57	7811 80	775	640	42680 96	24754 96	92 80	24847 77	12423 89	12423 88
B. Landgem												
Ullersruh												
Kl. Baumgart.	128 —	43 —	2 04	73 60	16	30	262 64	152 33	4 35	156 68	78 34	78 34
Gr. Baumgart.	290 40	512 80	1291 31	440 40	64	55	2598 91	1507 37	7 97	15 5 84	757 67	757 67
	185 40	367 —	854 11	254 20	56	30	1963 87	1139 04	4 35	1143 39	571 70	571 69
Baumenau												
Bärchen	92 —	290	539 69	178 70	78	30	1178 39	683 47	4 35	687 82	343 91	343 91
Bärenfeifersdf.	61 60	130 —	43 84	73 80	12	15	321 24	186 32	2 17	188 49	94 25	94 24
Baudorf	74 40	419 —	50 49	311 50	101	15	956 39	554 71	2 17	556 88	278 44	278 44
Bielfidel	96 —	622 —	140 61	347 90	105	30	1311 51	760 68	4 35	765 03	382 52	382 51
Bettenberg	83 20	82 —	152 31	79 40	8	25	404 91	234 85	3 63	238 48	119 24	119 24
Biesmannsdorf	76 —	102 —	424 59	161 40	20	15	783 99	454 71	2 17	456 88	228 44	228 44
Bielachsdorf	201 60	541 80	929 19	383 60	92	60	2148 19	1245 95	8 70	1254 65	627 33	627 32
Bielbel	116 —	695 —	434 37	321 —	98	30	1664 37	965 33	4 35	969 68	484 84	484 84
Beldendorf	86 40	51	130 39	108 10	16	15	391 89	227 30	2 17	229 47	114 74	114 73
Bendorf	32 —	36 —	154 88	41 40	8	15	272 28	157 92	2 18	160 10	80 05	80 05
Kl. Hohendorf	310 60	914 —	1287 23	334 90	40	30	2886 73	1674 30	4 35	1678 65	839 33	839 32
Hohenhelmsdorf	66 40	36 60	240 33	62 20	8	15	413 53	239 85	2 18	242 03	121 02	121 01
Jacobspetersdorf	100 —	89 —	361 35	124 —	74	25	748 35	434 04	3 63	437 67	218 84	218 83
Kamber	174 40	396 —	650 83	273 80	42	40	1537 03	891 48	5 80	897 28	448 64	448 64
Kl. Kunzendorf	284 40	1159 —	1565 02	485 40	120	45	3611 82	2094 86	6 53	2101 39	1050 70	1050 69
Gr. Kunzendorf	122 40	109 —	282 21	147 —	18	35	678 61	393 59	5 08	398 67	199 34	199 33
Kunzenhelwigsdf.	118 40	190 —	344 25	143 30	8	—	803 95	466 29	— —	466 29	233 15	233 14
Kl. Lauterbach	196 80	456 72	1700 85	303 70	24	30	2682 07	1555 60	4 35	1559 95	779 98	779 97
Mittelsdorf	95 20	89 —	374 71	141 —	24	25	723 91	419 87	3 63	423 50	211 75	211 75
Peterswaldau	576 —	7622 20	556 89	988 50	2543	105	12286 59	7126 22	15 23	1741 45	3570 73	3570 72
Pilgersdorf	61 60	82 —	170 43	75 20	24	15	413 23	239 68	2 17	241 85	120 93	120 92
Plümmerfaith	124 —	102 —	270 23	178 70	32	15	706 93	410 02	2 17	412 19	206 10	206 09
Pollau	58 40	74 —	182 27	104 60	32	20	451 27	261 74	2 90	264 64	132 32	132 32
Preiledorf	20 —	47 —	34 94	29 20	—	10	131 14	76 06	1 45	77 51	38 76	38 75
Prittwitzdorf	92 80	18 —	14 75	49 90	12	15	187 45	108 72	2 17	110 89	55 45	55 44
Tuolsdorf	278 40	1190 —	1696 81	481 60	125	60	3771 81	2187 65	8 70	2196 35	1098 18	1098 17

Ortschaft	Fingierte Steuer zu 2,40 und 4 M	Einkommensteuer	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Betriebssteuer	Summe von Spalte 3—7	58% von Spalte 9	14½% von Spalte 8	Summe der Spalte 10 und 11	1. Rate
	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M	M	M Pf	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Alt Reichenau	760 40	3576 80	3003 02	1525 70	564	185	9429 92	5469 35	26 83	5496 18	2748
Neu Reichenau	103 20	195 —	463 27	284 50	44	15	1039 97	603 18	2 17	605 35	302
Alt Rohrsdorf	220 —	545 40	1068 42	433 90	84	50	2341 72	1358 20	7 25	1365 45	682
Neu Röhrsdorf	41 60	21 —	19 25	50 —	12	15	144 85	83 43	2 17	85 60	42
Rohnstock	268 —	943 —	1391 32	836 10	151	15	3589 42	208 86	7 17	2084 03	1041
Ober Rohnstock	143 60	1079 40	551 69	612 30	176	45	2562 99	1486 53	6 53	1493 06	746
Rudelstadt	664 —	4194 73	1152 71	1439 70	669	100	8120 14	4709 68	14 50	4724 18	2362
Ruhbank	207 60	3691 —	189 96	742 70	690	55	5521 26	3202 33	7 98	3210 31	1605
Schollwitz	34 40	68 —	56 98	73 20	16	15	248 58	144 18	2 17	146 35	73
Schweinhaus	224 —	395 —	122 44	217 50	20	25	978 94	567 79	3 6	571 85	285
Schweinz	106 40	510 —	530 24	123 40	8	15	1278 04	741 26	2 18	743 44	371
Simsdorf	111 20	248 —	784 15	247 20	32	15	1422 55	825 08	2 18	827 26	413
Streckenbach	177 60	552 40	560 10	255 50	48	45	1593 60	924 29	6 52	930 81	465
Thomasdorf	140 80	312 —	345 97	216 20	52	30	1066 97	618 84	4 35	623 19	311
Kl. Waltersdorf	93 60	256 —	98 10	160 70	28	35	686 40	369 1	5 07	374 8	187
Wederau	78 40	325 —	1415 51	290 90	104	25	2213 81	1284 0	6 2	1287 63	643
Wernersdorf	339 20	1330 —	664 53	6 0 —	328	75	3271 73	1897 60	10 88	1908 48	954
Wiesau	29 60	51 —	90 88	75 60	8	20	255 08	147 95	2 90	150 85	75
Wiesenberg	39 20	169 —	234 60	73 —	24	15	539 80	313 08	2 18	315 26	157
Wolmsdorf	125 60	547 —	1498 34	412 60	44	30	2627 54	1523 9.	4 35	1528 32	761
Würgsdorf	542 40	1462 —	2705 32	922 70	174	105	5804 42	3366 57	15 23	3381 80	1690
Summa	8651 60	36937 85	32061 08	16255 20	7074	1780	100979 73	58568 24	258 10	58826 34	29413

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Volkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Volkenhain.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Stück 26a. Volkenhain, den 28. Juni 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Frühdrusch vom 2. Juni 1917. [RGBl. S. 443].

Nr. 722.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 [RGBl. S. 443] wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt.

I.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 3 sind die Kriegswirtschaftsstellen, im Sinne der §§ 4 und 6 der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

II.

Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen und Anordnungen der Kriegswirtschaftsstellen entscheidet das Kriegswirtschaftsamt, im übrigen der Regierungspräsident. Beide Entscheidungen sind endgültig.

III.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind Stadt- und Landkreise.

Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage: von Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

Nr. 730.

Pocken.
Auszug aus der Anweisung des Bundesrats
vom 28. Januar 1904.

§ 23

Treten die Pocken in einer Ortschaft oder in einem [illegible] gehäuft auf, so haben die Polizeibehörden dafür zu sorgen, durch öffentliche Bekanntmachung die gesetzliche Anzeigepflicht (§§ 1 und 2 dieser Anweisung) in Erinnerung gebracht [illegible] gleichzeitig ist in dieser Bekanntmachung die Bevölkerung darauf zu belehren, daß zu solchen Zeiten als pockenverdächtige Erkrankungen auch Windpocken zu gelten haben. Diese Bekanntmachung ist während der Dauer der Pockengefahr von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

§ 24

Die Schutzpockenimpfung ist das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Pocken. Wo auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen Zwangsimpfungen beim Ausbruch einer Pocken-

Epidemie zulässig sind [vgl. § 18 Abs. 3 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 — RGB. S. 31), ist darauf hinzuwirken, daß gegebenenfalls alle der Ansteckung ausgesetzten Personen, sofern sie nicht die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind, sich impfen lassen. Wo Zwangsimpfungen nicht zulässig sind, ist in geeigneter Weise auf die Durchführung der Schutzpockenimpfung hinzuwirken. Dies gilt besonders für die Bewohner und Besucher eines Hauses, in welchem die Pocken aufgetreten sind, wie für das Pflegepersonal, die Aerzte, die Studierenden der Medizin, welche klinische Vorlesungen besuchen, die bei der Einsargung von Pockenleichen beschäftigten Personen, ferner für Leichen-Beschauer, Seelsorger, Urkundspersonen, Hebammen, Desinfektoren sowie für Arbeiter in gewerblichen Anlagen, welche den Ausgangspunkt von Pockenerkrankungen gebildet haben.

§ 25.

Es ist dafür zu sorgen, daß in den einzelnen bedrohten Ortschaften unentgeltlich Impfungen vorgenommen werden. Die Tage, an welchen hierzu Gelegenheit geboten wird, sind bekannt zu machen.

Nr. 731.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen
vom 12. September 1904.

§ 24.

Gemäß §§ 55 und 56 des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835, welche nach § 18 Abs. 3 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 Gesetzeskraft behalten haben, ist für den Fall, daß in einem Hause die Pocken ausbrechen, genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Personen vorhanden sind, deren Impfung sodann in kürzester Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämtliche übrigen Einwohner auf die vorhandene Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst impfen zu lassen. Impfpflichtige Personen, welche sich zu der Impfung nicht freiwillig stellen, sind derselben zwangsweise zu unterwerfen.

Auch ist unter den genannten Umständen insbesondere die schon vor längerer Zeit — d. h. von mehr als 5 Jahren — wenn auch mit Erfolg, geimpften Personen eine Wiederimpfung wegen der dadurch bewirkten größeren Sicherheit zu empfehlen.

In denjenigen Teilen der Monarchie, in denen das Regulativ vom 8. August 1835 nicht gültig ist, ist gemäß den bestehenden Vorschriften über die Zwangsimpfungen bei Pocken-Epidemien zu verfahren.

§ 25.

In Ortschaften, in denen die Pocken zum Ausbruch gekommen oder welche von ihnen bedroht sind, ist, falls sie noch nicht [illegible] gefunden hat, die öffentliche Impfung schleunigst in Angriff zu nehmen und durchzuführen. Daneben sind für diejenigen, welche sich freiwillig impfen lassen wollen, öffentliche Impftermine anzurichten, an denen die Impfungen unentgeltlich vorgenommen werden. Der hierzu erforderliche tierische Impfstoff wird auf telegraphisches Ersuchen von den Königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes zu Berlin, Cassel, Cöln, Halle a. S., Hannover, Königsberg, Oppeln und Stettin unentgeltlich abgegeben.

Im übrigen vgl. bezüglich der Kosten der Zwangsimpfungen § 3 des Gesetzes vom 12. April 1875, betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes.

Zu § 26

Die Sicherstellung des Bedarfs an Unterkunftsräumen, Aerzten usw. durch die Polizeibehörden erfolgt, mit Ausnahme [illegible]

den Kreisen obliegenden Fürsorge für das Impfgeschäft, in der Weise, daß die Gemeinden zu den erforderlichen Maßregeln aufgefordert und eventuell durch polizeiliche Zwangsverfügung dazu angehalten werden. Bei drohender Seuchengefahr ist gemäß § 53 Abs 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu verfahren.

Merkblatt zur Auswechselung kupferner Blitzschutzanlagen

Nr. 732.

Da für Blitzableiter Edelmetallspitzen nicht erforderlich sind, und in den Leitsätzen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker anstelle von Kupfer—Eisenleitungen bezw. die am Gebäude vorhandenen Metallteile empfohlen werden, so bestehen keine Bedenken, das Kupfer durch diese Metalle zu ersetzen.

Wenn die Kupfergewinnung aus Blitzableitern von Wert sein soll, so darf bei dem Ersatz der Kupferleitungen nicht zu viel anderes Material verwendet werden, denn es muß z. Zt. sowohl jedes Material als auch Arbeitszeit gespart werden. Die Arbeiten sollen deshalb möglichst so durchgeführt werden, daß vorerst nur das Verdringlichste ersetzt wird und die Ergänzungsarbeiten auf später verschoben werden. Dabei ist es zweckmäßig, die am Gebäude schon vorhandenen Metallteile soweit als irgendmöglich auszunutzen. Zu berücksichtigen ist, daß, wie schon in den Leitsätzen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zum Ausdruck kommt, eine nicht ganz vollständige Blitzableiteranlage durchaus keine größere Gefahr für das Gebäude bedeutet.

Die Durchführung der Arbeiten wird zweckmäßig so vorgenommen, daß derselbe Arbeiter, der die alten Leitungen entfernt, auch gleichzeitig die neuen anbringt, da ein wesentlicher Teil der Arbeit auf die Besteigung des Gebäudes entfällt. Werden hierbei die vorhandenen Halter, wenn beispielsweise

Schrauben eingerostet sind, zerstört, so kann man sich zunächst damit begnügen, die neuen Leitungen durch einfache Befestigungen, Drahtbünde und dergl. an den Halterresten zu befestigen. Bei der Ergänzung der Leitungen soll möglichst von unten begonnen und zuerst eine richtige Erdung geschaffen werden. Als solche kommt überall dort, wo sie vorhanden ist, unter allen Umständen die Wasserleitung in Betracht; können Wasserleitungsanschlüsse hergestellt werden, was am billigsten und einfachsten im Keller geschieht, so können auch etwa vorhandene Kupferplatten ohne Bedenken entfernt werden. Es darf nie vergessen werden, daß eine gute Erdung für den Blitzableiter besonders wichtig ist.

Die Dachleitungen können ohne Ersatz entfernt werden, wenn die Gebäude Metalldächer, starke Eisenkonstruktionen, Blechfirst mit Blechkehlen und dergl. besitzen.

Als Ableitung kann die Wasserleitung verwendet werden, wenn sie sich bis in die Nähe des Daches erstreckt. Es ist aber möglichst auch eine äußere Ableitung vorhanden sein, für die nur in Ausnahmefällen besondere Leitungen zu verlegen sind, da sich meist Regenabfallrohre anstelle der entfernten Kupferableitungen verwenden lassen. Dann ist es nur erforderlich, diese sowie die Dachrinnen in Verbindung mit den sonstigen auf dem Dach und Gesimsen befindlichen größeren Metallteilen bezw. einer besonders verlegten Firstleitung zu bringen. Werden die Blechfirste benutzt, Kehlen, Dachrinnen und Abfallrohre als Leitung benutzt, so muß man sich überzeugen, ob diese zusammenhängen und gut unterhalten sind. Fehlt der metallische Zusammenhang, so ist er herzustellen, und es ist z. B. bei den Abfallrohren darauf zu sehen, daß sie fest in den Schellen sitzen und daß die einzelnen Rohrschüsse fest ineinandergreifen. Schwaches Material kann durch aufgelötete und gemietete Streifen Blech verstärkt bezw. ergänzt werden und verbunden werden.

Stehen die oben angeführten oder ähnliche zusammenhängende Metallteile als Leiterwege nicht zur Verfügung, so sind besondere Eisenleitungen zu verlegen. Als solche kommen in Betracht, Eisendrahtseile von 15— mm Durchmesser, bestehend aus 7—10 Drähten, oder Bandeisen von etwa 25×1,5 mm. Da die Ersatzleitungen stets gleichzeitig mit dem Entfernen der Kupferanlagen anzubringen sind, darf mit dem Entfernen der Kupferleiter nicht eher begonnen werden, bis die zum Ersatz nötigen Materialien an der Arbeitsstelle vorhanden sind, so daß die Auswechselung Zug um Zug ohne Zwischenzeit erfolgen kann.

Metallteile größerer Ausdehnung, wie Kiesleisten, Schneefanggitter, große eiserne Dachfenster, eiserne Gestänge für elektrische Leitungen, eiserne Fahnenstangen, Wasserreservoire, Gesimsabdeckungen, eiserne Leitern, Reklameschilder, und dergl. sind möglichst mit der Blitzableiteranlage zu verbinden.

Vorhandene Fangstangen sind nach Entfernen der Kupferspitzen einfach durch Eisenkappen oder in anderer Weise abzuschließen und die neuverlegten Leitungen am Fußende mit Schellen anzuschließen, bezw. ist die Stange in Verbindung mit den Metallteilen des Daches zu bringen.

Die Arbeiten auf den Dächern sind mit größter Sorgfalt auszuführen, so daß Beschädigungen unbedingt vermieden werden.

Besonders schwer zugängliche kürzere Leitungsstücke aus Kupfer sind ausnahmsweise zu belassen, wenn ihre Entfernung besondere Gerüste erfordert und dadurch Zerstörungen am Dach und höhere Kosten zu befürchten sind. Ebenso sind die Kupferleitungen an Türmen Fabrikschornsteinen ohne äußere Steigeisen zu belassen, wenn ihre Abnahme Kosten verursacht, die im Mißverhältnis zur Kupfermenge stehen. Auch ungewöhnlich tief oder unter Mauerwerk oder befestigten Höfen und Straßen verlegte Erdleitungen und Platten, deren Gewinnung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein würde, können bis auf weiteres von der Enteignung zurückstellt werden.

Alle nicht entfernbaren Leitungen sind den zuständ[igen] Kommunalverbänden besonders anzumelden.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten sind die Leitg[n] und Erläuterung über den Schutz der Gebäude gegen den [...] des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu beachten.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Metall-Mobilmachungsstelle.

Josse.

Nr. 788. **Bekanntmachung** Nr. G. 287/5. 17. K. R. A., **betreffend Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi)Billa[rd]bande.** Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des K[önig]lichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis geb[racht] mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Str[afgesetzen] höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung [gegen] § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbe[darf] in der Fassung vom 26. April 1917 [RGBl. S. 376]*) bestr[aft] wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß [§ 1] Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen [vom] Handel vom 23. September 1915 [RGBl. S. 603] untersagt wer[den].

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1000 [Mark] wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen [verwirkt] sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschä[digt] oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwa[hren] und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte [und] ungebrauchte Kautschuk-[Gummi] Billardbande in vulkanisiertem [und] unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob [sie] sich in Billarden oder Teilen von Billarden befindet oder nicht.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichnete Billardbande wird hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten [ist] und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Gebrauchs- und Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billardbande [zu] Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung und [Lie]ferung von Billardbande gestattet, sofern sie als Bestandteil [eines] Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert oder geliefert.

Das Herausnehmen der Billardbande aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung der herausgenommenen Billardbande oder von Billardbanden in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zulässig.

§ 5.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung [Sekt. G] des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Billardbande" zu versehen.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General V. Armeekorps

Nr. 734. **Bekanntmachung** Nr. Bst. 600/6. 17. K. R. A., **betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.**

Vom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vor-

hebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 11. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird.*) Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an:

Sägespänen (Sägemehl), Hobelspänen und anderen Holzspänen (Hackspäne, Maschinenspäne usw.)

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

F 582 z
-1917, 17/136a-

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 17. Bolkenhain, den 23. April 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 498.

Nr. 73: Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs. Kohlensteuergesetz. Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer. Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer.

Nr. 74: Bekanntmachung betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.

Martin-Opitz-Bibliothek
364$061454T

Martin - Opitz
Bibliothek, Herne
093 006038

Am einfachsten erfolgt die Aufschließung in lose bedeckten Gefäßen. Das gehäckselte Stroh muß in geeigneter Weise mit der Lauge gleichmäßig durchmischt werden. Nach dem Kochen wird die Lauge gründlich weggewaschen; vor ihrem Ablassen ist sie stark zu verdünnen. — Auch Druckgefäße können mit Vorteil angewendet werden; es empfiehlt sich in solchen bei einem Druck von 5—6 Atmosphären zu kochen. Man erspart dabei Lauge und Zeit.

Das ausgewaschene Produkt kann so wie es ist verfüttert werden. Zwecks längerer Aufbewahrung stampft man es in Silos oder Verschlägen ein; so hält es sich mehrere Monate. Soll es aber weiter transportiert werden, empfieht es sich, einen Teil des Wassers durch Abpressen oder Abschleudern zu entfernen.

Das so gewonnene Strohfutter darf insofern als Kraftstroh bezeichnet werden, als es bei großer Verdaulichkeit den Tieren gleich dem Zucker und der Stärke Kraft zuführt und auch einen entsprechenden Stoffansatz ermöglicht. Da es aber nahezu frei von Eiweiß ist, kann es nicht allein als Nahrung dienen, sondern muß mit einem eiweißhaltigen Futter zusammengegeben werden.

Nach den vorliegenden Erfahrungen kann man bei arbeitenden Pferden etwa die Hälfte des sonst gebräuchlichen Trockenfutters durch Kraftstroh ersetzen. So hat sich z. B. bewährt: $2^1/_2$ kg Heu, das gesetzliche Höchstmaß von Hafer ($2^1/_4$ kg) und dazu Kraftstroh je nach Inanspruchnahme des Tieres. Für Zugochsen gilt sinngemäß dasselbe wie für Pferde; für Milchvieh ist eiweißreicheres Futter unentbehrlich. Als solches kommen die stickstofffreien Heusorten, wie Kleeheu, Luzerneheu, Esparsetteheu und Heu von Rieselwiesen in Betracht; ferner Oelkuchen, sofern sie zur Verfügung stehen und endlich die stickstoffreicheren tierischen Produkte, namentlich Kadavermehl, Fischmehl, Leimkraftfutter und andere. Trotzdem ist es auch für das Milchvieh vorteilhaft, gewöhnliches Stroh durch Kraftstroh zu ersetzen. — Beim Schwein darf man nur geringe Mengen hochaufgeschlossenes Kraftstroh verwenden.

Die nötige Beratung für die Aufstellung der Aufschließungsapparate und für die Einzelheiten des Strohverfahrens erteilt der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W62, Burggrafenstr. 11. Dieser besorgt auch die Verteilung der beschlagnahmten Aetzlaugen an die einzelnen Interessenten.

Wenn die deutsche Landwirtschaft unsere Vorschläge annimmt und danach handelt, werden die ungeheuren Nährwerte des Strohs der Verfütterung unserer Haustiere nicht nur in der schweren Kriegszeit, sondern dauernd dienstbar gemacht werden.

Berlin, den 24. März 1917.

Wirkl. Geheimrat Prof. Dr. E. Fischer Exzellenz [Vorsitzender],
Staatsminister a. D. Exzellenz v. Armin,
Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Beckmann,
Prof. Dr. Fingerling [Leipzig],
Geheimrat Prof. Dr. Haberlandt,
Geheimrat Dr. Kerp,
Prof. Dr. Franz Lehmann [Göttingen],
von Lochow [Petkus i. Mark],
Geheimrat Prof. Dr. Rubner,
Geheimrat Prof. Dr. Zuntz.

Zur Aufschließung sind alle Getreidestroharten verwertbar. Es empfliehlt sich aber in der Hauptsache Winterhalmstroh zu verarbeiten, da dieses im unaufgeschlossenen Zustande den geringsten Nährwert hat, und bei der Verarbeitung die beste Ausbeute ergibt.

Vor der eigentlichen Aufschließung wird das Stroh auf 2 cm Länge gehäckselt.

Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handels-betriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmeldung sind:

a) Personen usw. (§ 3), in deren Gesamtbetriebe der monatliche Anfall nicht mehr als 1 Tonne*) an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt,

b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

§ 5.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzstoff- und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute", Berlin W 30, Victoria Luiseplatz 8, zu erstatten.

*) 1 Tonne = 1000 kg.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtag die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 6.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1479 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Sägemittel bei der Intendantur der militärischen Institute, Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne."

§ 9.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 27. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Nr. 735. **Betrifft die Flugschrift „Die Fischküche in der Kriegszeit".**

Von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin W., Behrenstr. 21, ist eine Flugschrift „Die Fischküche in der Kriegszeit" herausgegeben worden, die von ihr gegen Ersatz der Herstellungskosten und zwar 10 Pf. für das einzelne Stück nebst 5 Pf. Porto, bei Bestellung einer größeren Anzahl 8 Mk. für das Hundert von Berlin bezogen werden kann. Die Flugschrift enthält Kochanweisungen zur Herstellung von wohlschmeckenden Fischspeisen unter Berücksichtigung der in der Kriegszeit verfügbaren Lebensmittel. Ich weise auf diese Flugschrift mit dem Ersuchen hin, auf ihre Verbreitung in geeigneter Weise hinzuwirken.

Bolkenhain, den 21. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Höchstpreisfestsetzung für einfach Bier. Nr. 736.

Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 [RGBl. S. 516] wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Kleinhandels-Schank-Höchstpreis für einfach Bier wird auf 30 Pf. für das Liter festgesetzt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bolkenhain, den 15. Juni 1917.

Der Kreisausschuß.

von Loesch.

Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Gemüse und Obst. Nr. 737.

Anordnung.

Gemäß § 7 der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (RGBl. S. 307) und der Verordnung vom 14. Juni 1917 über Höchstpreise für Obst werden nachstehende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt.

Die mitangeführten Erzeugerhöchstpreise hat die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst festgesetzt.

§ 1.

Der Höchstpreis beträgt:

	Erzeuger-Höchstpreis	Kleinhandels-
für Herzkirschen	0,33 Mk.	0,50 M.
„ Schoten (Erbsen)	0,33 „	0,50 „
„ Kohlrabi	0,70 „	0,20 „
„ Mairüben	0,08 „	0,20 „
„ Erdbeeren erste Wahl	0,55 „	1,00 „
„ Erdbeeren zweite Wahl	0,30 „	0,80 „
„ Wald- und Monatserdbeeren	1,00 „	1,20 „
„ weiße u. rote Johannisbeeren	0,30 „	0,40 „
„ schwarze „	0,40 „	0,60 „
„ unreife Stachelbeeren	0,30 „	0,40 „

für je 1 Pfund marktfähiger Ware.

Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) mit den Aenderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), 23. März 1916 (RGBl. S. 253).

§ 2.

Ueberschreitung der Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatte in Kraft.

Bolkenhain, den 25. Juni 1917.

Der Kreisausschuß
von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 27. Bolkenhain, den 2. Juli 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Nr. 788.

Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A., betreffend **Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.** Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktbr. 1915

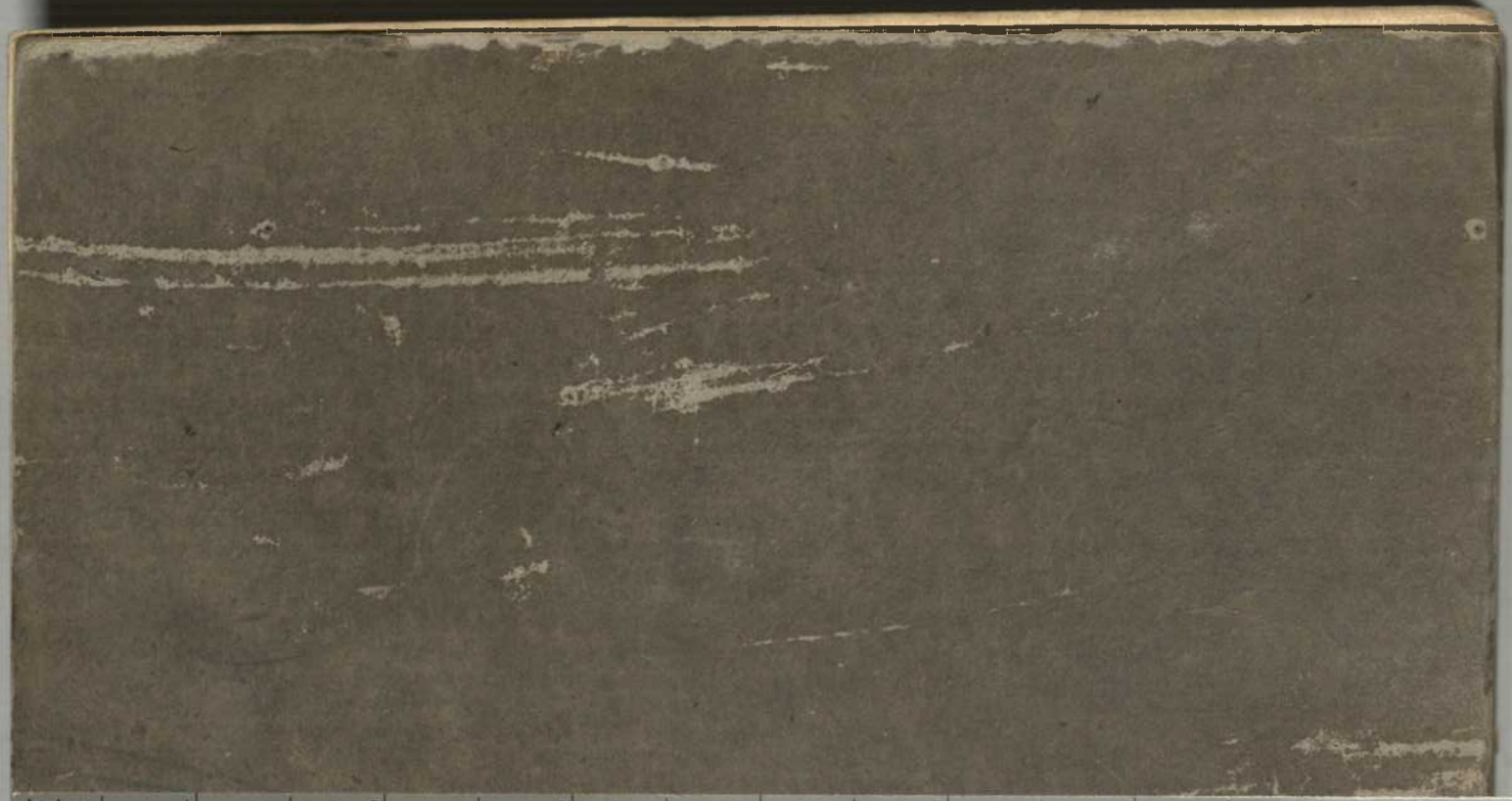

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Die Aufschließung selbst besteht im Kochen des Häcksels mit alkalischen Laugen, wodurch die inkrustrierende Substanz des Strohes in Lösung gebracht wird, sodaß die annähernd reine Zellulose übrig bleibt, die nach den alten und neueren vorliegenden Versuchen völlig rein als Futtermittel gleichwertig mit Stärkemehl ist. Je weiter die Aufschließung getrieben wird, desto höherwertig ist das erhaltene Futtermittel. Um ein wirkliches Kraftfutter zu erhalten, müssen auf 100 kg Stroh etwa 10 kg festes Aetznatron angewandt werden. Wird das Aetznatron in Form von Lauge angeliefert, muß von dieser natürlich entsprechend mehr genommen werden, bei einer Lauge von 40° Beaume z. B. 25 kg. Wo an Stelle von Aetznatron Aetzkali gebraucht wird, sind statt 10 kg Aetznatron 14 kg Aetzkali zu nehmen.

Ein Mehrverbrauch an Lauge steigert zwar die Verdaulichkeit des Futters, gleichzeitig aber auch die Unkosten derart, daß hierzu nicht geraten werden kann.

Das feste Aetznatron wird mit Wasser aufgelöst bezw. die Lauge durch Zusatz von Wasser verdünnt, sodaß für 100 kg Stroh insgesamt etwa 400 kg Flüssigkeit vorhanden sind. Häcksel und ververdünnte Lauge werden am einfachsten gleichzeitig in das Kochgefäß eingefüllt. Es kann aber auch der Häcksel mit einem Teil der Lauge vorher angefeuchtet und dann unter Zusatz der restlichen Flüssigkeit in den Kocher gefüllt werden.

Als Kochgefäß eignen sich am besten gegen Wärmeverlust geschützte eiserne Gefäße, die während der Kochung eine genügende Mischung von Häcksel und Flüssigkeit dadurch ermöglichen, das entweder ganze Gefäß dauernd gedreht werden kann oder indem sich durch geeignete Anordnung der Heizvorrichtung eine entsprechende Laugenzirkulation ergibt. Vorbedingung für die Kochgefäße ist, daß sich der Häcksel bequem einfüllen läßt, und daß das aufgeschlossene Stroh nach der Kochung, am einfachsten durch eine Oeffnung im Boden, bequem entleert werden kann.

Auch gemauerte Gefäße lassen sich zur Strohaufschließung benutzen. Für die Berechnung der Leistungsfähigkeit eines Kochgefäßes kann angenommen werden, daß in einem Kubikmeter Kochraum 1 Dz Häcksel Platz findet. Da sich mit demselben Gefäße täglich 2—3 Kochungen durchführen lassen, können bei einem Kubikmeter 2—3 Dz Stroh pro Tag aufgeschlossen werden.

Zur Erreichung einer völligen Aufschließung ist notwendig, daß die ganze Masse, d. h. Häcksel und Lauge, mindestens sechs Stunden auf einer Temperatur von 100° gehalten wird, wobei also die Zeit bis zur Erreichung dieser Temperatur nicht mitgerechnet ist. Wo Druckgefäße zur Verfügung stehen und mit 2 bis 6 Atm. Ueberdruck gekocht werden kann, läßt sich die Kochzeit etwas abkürzen.

Nach der Kochung wird zunächst der Dampf abgelassen und sodann die überschüssige Lauge mitsamt der gelösten organischen Substanz durch Oeffnen eines Abflußventils soweit wie möglich entfernt. Das zurückbleibende Material hat zunächst noch dieselbe dunkelbraune Farbe wie die abfließende Lauge und muß mit viel Wasser gründlichst ausgewaschen werden. Man kann ungefähr rechnen, daß zum Kochen und Auswaschen von 100 kg Stroh etwa 2 Kubikmeter Wasser erforderlich sind. Die Auswaschung wird am besten auf einer groben Filtriervorrichtung vorgenommen, wozu sich ein mit Drahttressengewebe überdeckter eiserner Rost besonders gut eignet.

Da ohne nachheriges Abpressen das aufgeschlossene Stroh einen Wassergehalt von etwa 85% behält, empfielt es sich nach der Waschung das Materlial auf geeigneten konischen Siebpressen, Fruchtpressen, Zentrifugen oder Nutschen weiter zu entwässern. Je nach der verwendeten Apparatur verbleiben dabei im Stroh 65—80% Wasser.

Auch dieses Material ist noch nicht unbegrenzt haltbar und wird vorteilhaft einige Tage nach Herstellung verfüttert. Steigern

läßt sich die Haltbarkeit durch vorsichtiges Einstampfen in gemauerte Gruben oder Silos unter Erzielung eines möglichst weiten Luftabschlusses. Auch ein oberflächliches Bestreuen mit Salz verlängert die Haltbarkeit.

Man kann ungefähr rechnen, daß $^2/_3$ des Gewichts an verarbeitetem Stroh als aufgeschlossenes Stroh wieder gewonnen werden, wobei dieses mit demselben niedrigen Wassergehalt angenommen worden ist, wie das Ausgangsmaterial.

Das in oben beschriebener Weise vorentwässerte Material läßt sich auf verschiedenen Apparaten in ein wirkliches Trockenfutter weiter verarbeiten. Besonders eignen sich hierzu dampfgeheizte Trockentrommeln. Notfalls aber auch mit Dampf geheizte Horden. Auf diesen bildet das Material allerdings leicht derartig große Klumpen, daß diese zur Verfütterung nicht geeignet sind, und durch geeignete Reißwölfe o. ä. wieder zerkleinert werden müssen. Auf Apparaten, die mit direkten Feuergasen arbeiten, läßt sich das Material wegen seiner leichten Entzündbarkeit nur mit größter Vorsicht trocknen.

Gut getrocknetes Material, d. h. solches, das nur noch 5—6% Wasser enthält, läßt sich auf geeigneten Mühlen bis zur Mehleinheit mahlen, falls dies erwünscht ist.

f

Geeignete Kocheranlagen finden sich besonders in den Stoffstoff- und Strohpappenfabriken, sowie auch in Zuckerfabriken. Geeignete Trockenanlagen dürfen am meisten in Zuckerfabriken und Brauereien vorhanden sein. Durch geeignete Zusammenstellung von Koch- und Trockenanlagen lassen sich vollständige Erzeugungsstätten für Trockenfutter herstellen.

Harzgewinnung.

Nr. 512.

Da unsere heutigen Rohstoffverhältnisse und die gesteigerten Heeresansprüche, für welche Harz ausschließlich noch zur Verwendung gelangt, unnachsichtlich die Ausdehnung der heimischen Harzgewinnung fordern, ersuchen wir Sie, mit allem Nachdruck auf die Besitzer von Gemeinde- und Privatforsten einzuwirken, daß sie in diesem Jahre die Harznutzung aufnehmen oder fortsetzen. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a. zahlt innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Rohharzes auf dem Sammellager für 100 kg Rohharz in Verpackungen des Kriegsausschusses frei Bahnstation 300 Mk. Die zur Harzgewinnung erforderlichen Werkzeuge haben die Gemeinde- und Privatforstbesitzer sich selbst zu beschaffen.

Bezugsadressen sind:

Firma Göhlers Wwe., Inh. A. Bernstein, zu Freiberg i./Sa.
Firma Gebrüder Dittmar in Heilbronn a./N.

Der Kriegsausschuß wird den einzelnen Forstverwaltungen die notwendigen Kisten, Fässer oder Säcke zum Versand des Harzes von seinen Sammellagern liefern. Die Abforderung des Verpackungsmaterials hat jedoch seitens der Forstverwaltungen direkt beim Kriegsausschuß in Berlin zu erfolgen.

Das gesammelte Harz ist von den Forstverwaltungen an die Sammelstellen, die ihnen von dem Kriegsausschuß auf Anfrage bezeichnet werden, abzuliefern.

Liegnitz, den 14. April 1917.

Königliche Regierung,
Abtlg. für direkte Steuern, Domänen und Forsten
Krieger.

Vorstehende Verfügung teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit. Die Ortsbehörden ersuche ich, auf die Besitzer von Privatforsten im Sinne dieser Verfügung einzuwirken.

Bolkenhain, den 21. April 1917.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 518.

Beschlagnahme von Aluminium.
Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium vom 1. März 1917 für den Kreis Bolkenhain.

§ 1.

Meldepflicht.

Alle von der Verordnung betroffenen Gegenstände sind auf dem vorgeschriebenen Formular, welches bei den Gemeindvorständen zu haben ist, bis spätestens 15. Mai dem Landratsamt zu melden. Die ausgefüllten Meldeformulare sind entweder direkt oder durch Vermittlung der Gemeindevorstände dem Landratsamt zu übermitteln.

§ 2.

Eigentumsübertragung.

An der Hand der gemäß § 1 dieser Anweisung eingereichten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung, betr. Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 3.

Sammelstelle.

Die Sammelstelle für den Kreis Bolkenhain ist dem städt. Kriegsausschuß in Bolkenhain, Freiburgerstraße 2 übertragen.

§ 4.

Ablieferung.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Personen usw. die mit dem festgesetzten Uebernahmepreise einverstanden sind, ist ein Anerkenntnisschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreise gemäß § 9 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm ist dann an Stelle des Anerkenntnisscheines eine Quittung auszuhändigen, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Gegenstände hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastr. 34, zu richten.

Dem Antrag sind eine genaue Aufstellung über die Größe, die Form und das Gewicht der einzelnen abgelieferten Gegenstände und zweckmäßig auch Rechnungen oder andere Belege, aus denen

der Ankaufswert der Gegenstände hervorgeht, beizufügen. Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 30. Juni 1917 beendet sein.

Diejenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

§ 5.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar; den beauftragten Behörden bleibt die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen und Betriebe usw., die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, überlassen. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbau besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkenntnisscheine bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreis oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 4 dieser Anweisung auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen, bezw. im Zwangswege einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 31. Juli 1917 beendet sein.

§ 6.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlich im Kreisblatt in Kraft.

Bolkenhain, den 21. April 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Anlage von Schornsteinen. Nr. 514.

Nachstehend bringe ich die bereits im vergangenen Jahre unter Nr. 373, S. 605 des Kreisblattes abgedruckten Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Reinigung von Schornsteinen erneut zur Veröffentlichung und ersuche die Ortspolizeibehörden, für die Bekanntgabe der nachstehenden Vorschläge Sorge zu tragen.

A. Zwecks Reinigung der russischen Schornsteine vom Dach.

1. Es sind Aussteigeöffnungen im Dach neben den Schornsteinen, von welchen aus unmittelbar die Reinigung erfolgen soll, anzubringen; oder Laufbohlen, Laufpfosten, Laufstege von der Aussteigeöffnung nach dem Schornstein oder von einem Schornstein zum andern.

Dienen die Laufbretter [Laufpfosten] pp. an Stelle von Leitern zum Auf- und Absteigen auf der Dachfläche, so sind sie mit Querhölzern zu versehen, doch empfiehlt es sich, diese Querhölzer nicht direkt auf das Laufbrett aufzunageln, sondern auf zwei zu beiden Seiten des Laufbretts in der Längsrichtung desselben angebrachten Latten [Leisten] zu befestigen.

2. Bei hohen freistehenden Schornsteinen, welch von der Ausmündung gereinigt werden, sind eiserne fe angemachte Steigeleitern anzubringen.

3. Die Schornsteinköpfe sind stets in einem guten bauliche Zustande zu erhalten.

4. Dachlucken [Dachfenster] welche beim Reinigen der Schorn steine zum Aussteigen nach der Dachfläche dienen, müsse so weit sein, daß eine erwachsene Perso mühelos aus- und einsteigen kann [50 cm im Geviert]. Auf steilen Dächern ist dicht unter der zum Aussteigen zu benutzenden Dachlucke [Dachfenster] ei Stück Dachlaufbrett anzubringen.

5. Die Dachlucken [Dachfenster] sind so in das Dach einzu decken [einzufügen] daß sich dieselben beim Oeffnen u legen und festhalten, nicht aber durch ein Konstruktion oder ihr Gewicht von selbst zufallen In dem Lichtraum der Rahmen darf kein weit vorstehende Einhängekloben sich befinden.

6. Bei steilen Dächern ist es wünschenswert, daß der Decke der Dachlucke, am unteren Ende durch Charnierbände befestigt, sich beim Oeffnen nach unten, au das dort angebrachte Laufbrett umlegt und in diese Lage durch zwei eiserne Bügel oder starke Ketten [recht und links festgehalten wird.

B. Zwecks Reinigung der russischen Schorn steine vom Dachboden (Speicher.]

1. Wenn die Reinigungstüren in übermäßiger Höhe vom Fußboden sich befinden und mit einer gewöhnlichen Leite nicht zu erreichen sind, so müssen auf dem Gebälke starke genügend breite, gut befestigte Laufsohlen angebrach werden.

2. Leitern, welche zu den Aussteigeöffnungen in der Dachfläche (zur Dachlucke, Dachfenster bezw. zu den Reinigungsöffnungen der Schornsteine im Dachbodenraume führen, müssen genügend lang sein und sich stets in einem guten brauchbaren Zustande, auch stets in der Nähe des Schornsteines befinden.

Sind die Leitern im Dachbodenraume auf dre Laufbohlen gestellt (B 1), so sind sie auf letzteren festzunageln.

Zwecks Reinigung der besteigbaren Schornsteine.

Es ist den Hausbesitzern zur Pflicht zu machen:

1. Daß sich die besteigbaren Schornsteine stets in einem guten baulichen Zustande befinden, insbesondere daß die Steigeisen fest und nicht durchrostet, desgleichen die Fleischhölzer nicht zu schwach, nicht angebrochen und gut befestigt bezw. eingemauert sind und daß dieselben möglichst aus vierkantigem Eisen gefertigt werden.

2. Daß bei allen besteigbaren Schornsteinen, welche vom Dach aus befahren oder nach Art der russischen Schornsteine von der Ausmündung gereinigt werden, Aussteigeöffnungen in der Dachfläche und nach den Schornsteinen Laufstege (Laufbretter, Laufbohlen anzubringen sind.

3. Daß bei allen besteigbaren Schornsteinen, auch wenn dieselben nur vom Dache aus befahren werden, genügend große Einsteige- bezw. Aussteigetüren am Fuße vorhanden sind; insbesondere müssen solche Türen auch bei Zentralheizungsschornsteinen angeordnet werden. Das Ein- bezw. Aussteigen durch die am Fußboden angebrachten Kanal-Reinigungsöffnungen ist den Arbeitern zu untersagen.

Abschließklappen bezw. Schieber dürfen im Inner der Zentralheizungsschornsteine nicht angebracht werden.

4. Daß die von den Hauseigentümern bezw. Bewohnern liefernde Leitern sich stets in einem guten, brauchbar Zustande befinden.

Volkenhain, den 23. April 1917.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr 515. **Zuweisung von inländischer Torfstreu.**

Von der Bezugsvereinigung ist der Provinzial-Futtermitt Verteilungsstelle auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. J 1916 nebst Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen e größere Zuweisung von inländischer Torfstreu für die Monate Ap Mai und Juni 1917 gemacht worden.

Gemäß Anweisung der Bezugsvereinigung müssen die Auftrö für den Monat April sofort, die für den Monat Mai bis späteste den 28. April und die für den Monat Juni bis spätestens 24. Mai in ihren Besitz kommen.

Bedarfsanmeldungen unter Angabe der Lieferungszeit f alsbald an den Kreisausschuß einzureichen.

Volkenhain, den 19. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 516. **Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln**

vo 5. Oktober 1916 (R.-G. S. 1130). Vom 19. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, insbesondere darf zu ihrer Bezeichnung im gewerblichen Verkehre das Wort „Seife" oder eine das Wort „Seife" enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

§ 2.

Zur Bezeichnung von wasserlöslichen Salzen jeder Art, ohne Rücksicht darauf, ob diese mit Soda vermischt sind oder nicht, darf im gewerblichen Verkehr das Wort „Soda" oder eine das Wort „Soda" enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

Die Vorschrift findet auf kaustische Soda, kalzinierte Soda sowie auf Kristall- und Feinsoda, welche bis zu 5 vom Hundert Glaubersalz enthalten dürfen, keine Anwendung. Desgleichen bleibt für Gemische, die lediglich aus kalzinierter Soda- und Wasserglaslösung bestehen, die übliche Bezeichnung „Bleichsoda" gestattet.

§ 3.

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art, die unter Verwendung von Ätznatron (kaustischer Soda), kalzinierter Soda,

Kristall- und Feinsoda hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

II. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser unlöslichen oder schwer löslichen Stoffen.

§ 4.

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die aus in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen ohne andere Beimischung hergestellt sind, dürfen nur frei von grobkörnigen Bestandteilen, gepreßt in länglichen, ovalen oder kugelförmigen Stücken bis zum Höchstgewichte von 250 Gramm oder in Pulverform in Packungen mit 500 oder 1000 Gramm angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Jedes Stück oder, wenn die Ware in einer Packung abgegeben wird, die Packung muß in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers;
2. a) bei Waren in Stückform das Wort „Tonwaschmittel",
   b) bei Waren in Pulverform das Wort „Tonpulver";
3. den Kleinverkaufspreis;
4. bei Waren in Packungen den Zeitpunkt der Füllung nach Monat und Jahr.

Andere Aufschriften auf den Stücken oder der Packung sowie die Beipackung von Anpreisungen sind verboten.

§ 5.

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

a) für Tonwaschmittel 1 Pfennig für je 25 Gramm,

b) für Tonpulver 25 Pfennig für 1 Kilogramm, 13 Pfennig für $^1/_2$ Kilogramm nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 6.

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die unter Verwendung von in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen in Verbindung mit anderen Beimischungen hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift findet auf Erzeugnisse, die ausschließlich Scheuerzwecken zu dienen bestimmt sind, keine Anwendung, falls die Stücke oder die Packungen in auffallender Form die Aufschrift „Nur für Scheuerzwecke" tragen.

III. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser löslichen Stoffen.

§ 7.

Bei fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln in Pulverform, die aus wasserlöslichen Stoffen ohne Beimischung von wasser-

unlöslichen Stoffen hergestellt sind, darf der Gehalt an Soda 50 vom Hundert die Gesamtalkalität, berechnet auf Soda, 60 vom Hundert, der Gehalt an anderen wasserlöslichen Salzen als Füllmittel 25 vom Hundert des Gewichts des Fertigerzeugnisses nicht überschreiten.

§ 8.

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packungen oder lose erfolgt, für 1 Kilogramm 0,60 Mark nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G. S. 25), vom 28. März 1916 (R.-G. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G. S. 253).

§ 9.

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Stück-, Tabletten-, Pasten-, Schmier- oder Gallertform, die ausschließlich wasserlösliche Stoffe enthalten, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

IV. Ausnahmen.

§ 10.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette kann auf Antrag

1. für Erzeugnisse, die ausschließlich Scheuerzwecken zu dienen bestimmt sind, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4, 5,

2. für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 8

zulassen.

V. Strafbestimmungen.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, oder den von dem Kriegsausschusse gemäß §§ 3, 6, 9 festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Die Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1915, (RGBl. S. 1131.)

Berlin, den 19. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Nr. 517. **Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte** vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 842). Vom 20. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Im § 7 Abs. 2 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 842) wird als zweiter Satz zugefügt:

„Bei Mohn und Dotter aus der Ernte des Jahres 1917 beträgt der Anspruch auf Lieferung von Oelkuchen 50 Kilogramm für je 100 Kilogramm abgelieferte Oelfrüchte".

Berlin, den 20. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Nr. 518. **Ergänzung des Einkommensteuergesetzes.**

Die anliegenden beiden Berichte von Gemeindevorständen betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 30. Dezember 1916 im Gemeindeeinkommensteuerrechte, übersenden wir Euer Hochwohlgeboren zu gefälligen Bescheidung. Zu den Ausführungen der Berichte ist folgendes bemerkt:

1. Die in dem einen Berichte vertretende Ansicht, die Gemeinden könnten sich des erweiterten Nachveranlagungsrechts des § 9 erst bedienen, wenn sie darüber einen Gemeindebeschluß — wohl gar in Form einer Steuerordnung — faßten, ist abwegig.

Das Recht der Nachveranlagung folgt unmittelbar aus dem Gesetze; die Gemeindevorstände können von ihm, in den sachlichen Grenzen des Gesetzes, ohne weiteres Gebrauch machen.

2. Die Frage, welche Gemeinde bei einem Auseinanderfallen von Wohnsitz- (Aufenthalts-) und Betriebsgemeinde die Nachveranlagung wegen eines nicht mehr bestehenden Gewerbebetriebes [§ 1 des Gesetzes] vornehmen kann, wird, wie folgt, zu beantworten sein. Die Wohnsitz-[Aufenthalts-]Gemeinde kann wegen der Erträge eines nicht in ihr betriebenen Gewerbebetriebes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 35 und 49 Abs. 1 K. A. G. einen Steueranspruch nicht geltend machen; dieser steht vielmehr derjenigen Gemeinde zu, in der der Gewerbebetrieb stattgefunden hat. Der Befugnis der Betriebsgemeinde, die Steuer auch wegen eines Betriebes zu fordern, der nicht mehr besteht, kann nicht entgegengehalten werden, daß nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts eine Gemeinde nicht mehr veranlagen kann, wenn die Tatsachen, auf die das Kommunalabgabengesetz das Vorliegen einer Gemeindeeinkommensteuerpflicht gründet [Wohnen, Aufenthalt, Grundbesitz, Gewerbebetrieb], weggefallen sind. [Vergl. über diese sogenannte Bändertheorie Noell-Freund Anmerkung 10 zu § 60]. Denn bei dem Gesetz vom 30. Dezember 1916 handelt es sich um ein Ausnahmegesetz, das ohne Rücksicht auf den theoretischen Aufbau der bestehenden Gesetze in den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Fällen Erträge steuerlich erfassen will, die sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Steuergesetze der Steuerpflicht entziehen würden.

Berlin, den 5. April 1917

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Heinke.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Maubach.

Nr 494. **Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer.**
Vom 9. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Zu der auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916/17. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561 und 1407) geschuldeten außerordentlichen Kriegsabgabe wird zugunsten des Reichs ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert ihres Betrags erhoben.

Sofern das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 einhunderttausend Mark nicht übersteigt, ermäßigt sich auf Antrag des Steuerpflichtigen der Zuschlag

bei Steuerpflichtigen

mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren auf 15 vom Hundert,
mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren auf 10 vom Hundert,
mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren auf 5 vom Hundert

und wird bei Steuerpflichtigen mit mehr als 5 Kindern unter 18 Jahren nicht erhoben. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn er binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheids (§ 2 Satz 1) oder der nachträglichen Mitteilung (§ 2 Satz 2) gestellt wird.

§ 2.

Die Festsetzung des Zuschlags erfolgt durch den Steuerbescheid (§ 29 des Kriegssteuergesetzes.) Ist ein Steuerbescheid ohne gleichzeitige Festsetzung des Zuschlags erteilt worden, so erfolgt die Festsetzung des Zuschlags durch eine nachträgliche Mitteilung des Besitzsteueramts an den Steuerpflichtigen.

§ 3.

Wird die Kriegsabgabe im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren anderweit veranlagt, oder wird die Kriegsabgabe aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen, so ist auch der Zuschlag entsprechend anderweit festzusetzen oder zu erlassen.

§ 4.

Gegen die Festsetzung des Zuschlags steht dem Steuerpflichtigen nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen.

§ 5.

Der Zuschlag wird mit der Abgabe zu den gleichen Fristen und Teilbeträgen erhoben.

Die Vorschriften im § 25, § 31 Abs. 3 bis 5 und § 32 des Kriegssteuergesetzes gelten auch für die Entrichtung des Zuschlags.

§ 6.

Machen steuerpflichtige Einzelpersonen oder Gesellschaften glaubhaft, daß das Jahr, das auf den vom Kriegssteuergesetz erfaßten Zeitraum folgt, zu einer Vermögensminderung oder einem Mindergewinn in Höhe von mindestens einem Fünftel des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns geführt hat oder führen wird, so ist auf ihren Antrag der Zuschlag bis auf weitere gesetzliche Regelung ohne Sicherheitsleistung zu stunden. Die bezahlte Kriegsabgabe sowie etwaige im neuen Jahre gemachte Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ins Ausland verlegt hat.

Nr. 519.

Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

In Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 27. März 1917 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 9 S. 2) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Stellen im Sinne des § 9 der vorbezeichneten Bekanntmachung sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, die Gewerbeinspektoren, bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstellt sind, die Bergrevierbeamten, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

Wir ersuchen, hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere für Bekanntgabe dieser Ausführungsbestimmungen zu sorgen.

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Ortspolizeibehörden sind beigefügt. Die Bergaufsichtsbehörden sind unmittelbar verständigt worden.

Berlin, den 11. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Kirchner.

Nr. 520.

Mindestsätze der Kriegsfamilienunterstützung.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats sind die bisherigen Mindestsätze der Kriegsfamilienunterstützungen in Höhe von monatlich 20 Mk. für die Ehefrauen und 10 Mk. für jeden weiteren Unterstützungsberechtigten auch in Zukunft weiter zu zahlen.

Berlin, den 21. April 1917.

Der Minister des Innern.
gez. Unterschrift.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zu öffentlichen Kenntnis.

Bolkenhain, den 26. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Genehmigung zum Radfahren.

Nr. 521.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen [Einschränkung des Fahrradverkehrs] vom 19. Juni 1916 ist die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen bisher durch die Zivilsektion des stellvertretenden Generalkommandos erteilt worden.

Nachdem die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum größten Teil ihre Erledigung gefunden haben und die freiwillige und zwangsweise Ablieferung der Fahrradbereifungen in der Hauptsache durchgeführt ist, erscheint es nicht mehr erforderlich, für die verhältnismäßig wenigen Anträge die Entscheidung auch weiterhin durch das Generalkommando selbst erfolgen zu lassen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der oben erwähnten Bekanntmachung wird daher vom 1. Mai 1917 ab die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen auf die Kreisbehörden übertragen.

Ausdrücklich wird noch darauf hingewiesen, daß nur in wirklich dringenden Fällen die Genehmigung zur Weiterbenutzung der Fahrradbereifungen erteilt werden darf.

Posen, den 19. April 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Nr. 522.

Arbeitszeit für Bäckereien.

Auf Antrag Beteiligter bestimme ich auf Grund des § Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 31. März 191 (RGBl. S. 204) für den Regierungsbezirk Liegnitz folgende

Vom 1. Mai d. Js. bis zum 1. Oktober 1917 sind a Arbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, in Bäckerei und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb da stellen, in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verbote

Liegnitz, den 23. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Nr. 523.

Schonzeiten.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung a 21. April 1917 beschlossen:

für das Jahr 1917 im Regierungsbezirk Liegnitz

1. den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf den 1. M festzusetzen, so daß die Jagd am 2. Mai eröffnet wird un
2. es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Has und Fasanenhähne bei dem gesetzlichen Termine, de 1. Juni zu belassen.

Liegnitz, den 23. April 1917.

Bezirksausschuß.

Der Vorsitzende J. V. Graf z. Dohna.

Nr. 524.

Aufstellung der neuen Impf- und Wiederimpfungslist

Die städtischen Polizei-Verwaltungen sowie die Gemeind Vorstände des Kreises erhalten in den nächsten Tagen un Briefumschlag:

a) die Impf- und Wiederimpfungs-Listen des vorigen Jahres,
b) den Formular-Bedarf zu den Impf- und Wiederimpfungs-Listen für das laufende Jahr

mit dem Ersuchen, die Aufstellung der neuen Impf- und Wiederimpfungs-Listen **baldigst** zu bewirken.

Zu diesem Zwecke ist von den Herren Standesbeamten sofort ein Verzeichnis der im Jahre 1916 geborenen, also jetzt impfpflichtigen Kinder zu erbitten, aus welchem sich ergeben:

Vor- und Zuname der Impflinge, Datum (Tag, Monat, Jahr) ihrer Geburt, Name, Stand und Wohnort des Vaters — bei unehelichen Kindern — der Mutter.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, das aufgrund der Geburts-Register aufzustellende Verzeichnis im Interesse des Kreises kostenfrei zu erteilen.

Bei Anfertigung der Listen für die Erstimpfungen sind die Bemerkungen auf den Titelblättern der Formulare zu den Impf-Listen unter Abschnitt 1 Nr. 1 bis 3 sorgfältig zu beachten.

Die Listen sind doppelt aufzustellen und mit „Erste" und „Zweite Ausfertigung" zu bezeichnen. Mit den übersandten Formularen ist sparsam umzugehen, überzählige Formulare sind mir umgehend zurückzusenden.

Seitens der Guts- und Gemeinde-Vorstände sind die Listen nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung auf der letzten Seite den Herren Amtsvorstehern vorzulegen, welche aufgrund der von ihnen zu bewirkenden Prüfung deren Richtigkeit, sowie die ordnungsmäßig und vollständig erfolgte Uebertragung der nach Spalte 25 der vorjährigen Listen für Erstimpfungen impfpflichtig gebliebenen Kinder gleichfalls zu bescheinigen haben.

Diejenigen 1916 geborenen Kinder, welche bereits im Geburtsjahr geimpft worden sind, müssen gleichfalls in die diesjährige Liste

für Erstimpfungen eingetragen werden. War die vorjährige Impfung von Erfolg, so ist dies in Spalte 22 zu vermerken.

Gleichfalls wollen die Herren Lehrer eine Wiederimpfungs-Liste der ihrer Schule angehörenden Schüler und Schülerrinnen im Alter von 12 Jahren (Jahrgang 1905) nach Vorschrift in zwei Exemplaren anfertigen, auf der letzten Seite vorschriftsmäßig bescheinigen und den Gemeindebehörden — in den Städten der Polizei-Verwaltung —, von welchen sie die erforderlichen Druckformulare erhalten werden, baldigst einzureichen. Bei Anfertigung der Wiederimpfungs-Listen sind die Bemerkungen auf den Titelblättern der Formulare zu den Wiederimpfungs-Listen in Abschnitt 1 unter Nummer 1 und 2, namentlich in Ansehung der aus den Listen des Vorjahres zu bewirkenden Uebertragungen genau zu beachten.

Daß dies geschehen bezw. daß die bezüglichen Uebertragungen aus Spalte 26 der vorjährigen Wiederimpfungslisten in die neuen Listen richtig erfolgt sind, muß auf letzteren von den Herren Amts-Vorstehern bezw. von den städtischen Polizei-Verwaltungen bescheinigt werden.

Bis zum **15. Mai d. Js.** müssen die Impf- und Wiederimpfungslisten überall vollständig aufgestellt sein und zum Gebrauche für das Impfgeschäft bereit liegen. Wegen Ausführung des letzteren werden die erforderlichen Verfügungen noch ergehen.

Die vorjährigen Impf- und Wiederimpfungs-Listen folgen in beiden Exemplaren zurück. Die zweiten Ausfertigungen derselben müssen nach den hier berichtigten ersten Ausfertigungen richtig gestellt und letztere sodann binnen einer Woche wieder hierher eingereicht werden, wogegen die zweiten Ausfertigungen von den Ortsbehörden sorgsam aufzubewahren sind.

Bolkenhain, den 25. April 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Viehseuchen. Nr. 525.

Pferderäude erloschen unter dem Pferdebestande des Seidel in Nieder Baumgarten.

Schweineseuche ausgebrochen in Langhelwigsdorf.

Bolkenhain, den 28. April 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Verwaltung des Amtsbezirkes Langhelwigsdorf. Nr. 526

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat den Rittergutsbesitzer Konrad von Loesch in Langhelwigsdorf zum Amtsvorsteher auf die Dauer von 6 Jahren ernannt.

Bolkenhain, den 24. April 1917.

Anmeldung von steuerpflichtigen Hunden. Nr. 527.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden nochmals ersucht, den am 1. d. Mts. vorhanden gewesenen Bestand an steuerpflichtigen Hunden binnen drei Tagen dem Kreisausschusse einzureichen.

Bolkenhain, den 26. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Aenderung der Pflegekostensätze in den Krankenhäusern. Nr. 528.

Unter Aufhebung des Tarifs vom 28. März 1906 (Kreisbl. S. 129) und des Nachtrags vom 22. Dezember 1913 (Kreisbl. S. 537) werden die Pflegekostensätze für die in den Kreiskrankenhäusern Bolkenhain und Hohenfriedeberg verpflegten Kranken wie folgt festgesetzt:

An Kur- und Verpflegungskosten für den Tag und Kopf werden erhoben:	a. von kreisangehörig. Kranken		b. von nicht kreisangehörigen Kranken		c. von Kindern unter 10 Jahren, die kreisangehörig sind		c. von Kindern unter 10 Jahren, die nicht kreisangehörig sind	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. 1. sofern die Kranken keinem der unter II und III erwähnten Verbände usw. angehören	1	50	2	00	1	00	1	75
2. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer nicht stattgefunden, so ermäßigt sich dieser Satz auf	1	00	—	—	—	60	—	—
II. sofern die Kranken für Rechnung der Armenverbände, der Orts- und Landkrankenkassen des Kreises verpflegt werden	1	50	2	00	1	00	1	20
III. sofern die Kranken für Rechnung der Betriebskrankenkassen des Kreises verpflegt werden . .	2	00	2	50	1	20	1	50
IV. sofern die Verpflegung für Rechnung aller übrigen Verbände, insbesondere des Fiskus, der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und auswärtigen Krankenkassen erfolgt . . .	2	50	2	50	2	00	2	00
V. von Kranken, die ein eigenes Zimmer beanspruchen	3	00	3	00	3	00	3	00

Neben diesen Verpflegungssätzen werden die Kosten für Arzneien, Verbandsmaterial und außergewöhnliche Aufwendungen, z. B. für ärztlich verordnete Getränke (Wein, Bier, Kognak) und außerordentliche Vereinigung besonders in Rechnung gestellt.

Von Kranken mutwillig unbrauchbar gemachte Inventarienstücke haben diese zu ersetzen.

Dieser Tarif tritt am 1. Mai d. Js. in Kraft.

Volkenhain, den 11. April 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Volkenhain
von Loesch.

Anordnung über den Reisebrotmarkenverkehr.

Nr. 529.

Auf Grund der §§ 47 ff. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 [RGBl. S. 613 und 782] wird über den Verkehr der durch Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 eingeführten Reisebrotmarken für den Kreis Volkenhain folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Reichsreisebrotmarken sind zu verabfolgen:

1. an Personen, welche ihren Wohnsitz innerhalb des Kreises Volkenhain vorübergehend, auch für längere Zeit verlassen, ohne Ausstellung eines Brotkartenabmeldescheines.

   Eine Abmeldung auf Reisen für unbestimmte Zeit ist einer Aenderung des Wohnsitzes gleichzuerachten, die als Voraussetzung für die Ausstellung des Brotkartenabmeldescheins gilt,

2. auf Antrag an Personen, welche infolge Aenderung ihres Wohnsitzes (vergl. Ziffer ein Brotkartenabmeldeschein erteilt ist, zur Vermeidung von Schwierigkeiten beim Uebergang in die Brotversorgung eines anderen Kommunalverbandes. In diesem Falle ist auf dem Brotkartenabmeldeschein ein Vermerk über die Zahl der ausgehändigten Reichsreisebrotmarken sowie über den Zeitraum zu machen, für welchen sie ausgehändigt worden sind.
3. an Auslandsfremde gegen Vorlegung des Reisepasses und nach vorheriger geeigneter Feststellung ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum der Paßinhaber etwa schon mit Reisebrotmarken versehen ist,
4. ohne Kürzung der kommunalen Brotkarte an alle diejenigen Personen, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen, insbesondere an Militärurlauber. Auf dem von letzteren vorzulegenden Urlaubspasse ist unter Angabe der Zahl der ausgehändigten Reichsreisebrotmarken der Zeitraum, für welchen diese bezogen sind, zu vermerken.

Den Militärurlaubern steht nur die gleiche Brotration zu, wie der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung. Soweit jedoch Militärurlauber in der Heimat als Schwerarbeiter tätig sind, haben sie Anspruch auf die Schwerarbeiterzulage (bis zu 100 g Mehl für den Kopf und Tag.

§ 1a.

Die Verabfolgung der Reisebrotmarken erfolgt auf Antrag durch die örtlichen Brotkartenausgabestellen gegen Erstattung der Herstellungskosten und unter genauer Beachtung des § 4 der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle.

Erfolgt die Abgabe von Reisebrotmarken im Laufe einer kommunalen Versorgungsperiode, für die der Empfänger mit einer

kommunalen Brotkarte versehen ist, so dürfen die Reisebrotmarken nur gegen Verweis der kommunalen Brotkarte und nur unter der Voraussetzung ausgehändigt werden, daß der Empfänger sich die Brotmenge, auf welche die empfangenen Reisebrotmarken lauten, von seiner kommunalen Brotkarte in Abzug bringen läßt. Die Kürzung muß durch die Ausgabestelle sofort bei Ausgabe der Reisebrotmarken erfolgen. Ist dies nicht möglich, so können Reisebrotmarken gegen Verzicht im Voraus auf die entsprechende Zahl von Marken der kommunalen Brotkarte — also ein Vorschuß entnommen werden.

Selbstversorger und die zum Haushalt eines solchen gehörigen Personen [§ 2 der Anordnung vom 15. September 1916 Kreisblatt S. 1580] haben den Antrag auf Verabfolgung von Reisebrotmarken ebenfalls bei der örtlichen Brotkartenausgabestelle zu stellen. Diese hat unter Angabe der Zeitdauer der Reise der Ortsbehörde zwecks Kürze der entsprechenden Getreidemenge bei Ausstellung der nächsten Mahlkarte sofort Anzeige zu erstatten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um diejenige Getreidemenge, die übereinstimmt mit der Brotmenge, auf welche die von ihnen bezogenen Reisebrotmarken lauten. Die Ortsbehörden haben die Aussonderung dieser Menge aus der nach § 1 der obigen Anordnung vom 15. September 1916 gekennt aufzubewahrenden Rücklage zu überwachen.

§ 2.

Anstelle von je 50 Gramm Gebäck können 35 Gramm Mehl verabfolgt werden.

§ 2a.

Um einen Mißbrauch von Reichsreisebrotmarken, auf die bereits Gebäck oder Mehl bezogen ist, unmöglich zu machen, haben die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte, sofort nach Empfangnahme der Reichsreisebrotmarke den rechts von der Durchlochung

befindlichen Teil der Marke abzutrennen. In Gast- und Sch
wirtschaften hat die Abtrennung nicht durch die Bedienung, son
durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedien
ausgibt. Der abgetrennte kleine Teil braucht nicht aufbewahrt zu wer

§ 3.

Der Bedarf an Reisebrotmarken für die Zeit vom 16. e
Monats bis zum 15. des nächsten ist dem Kreisausschuß zur
jeden Monats anzumelden.

Die Anmeldung für die Zeit vom 16. Oktober bis zum
November d. Js. hat alsbald zu erfolgen.

§ 4.

Die im Bezirk der Ortsbehörden in der Zeit vom 16. e
Monats bis zum 15. des nächsten Monats verwendeten Reise
marken sind von den Bäckern und den Händlern pp. zum
jeden Monats der Brotkartenausgabestelle in einem Umschlage,
welchem die Gesamtmenge an entnommenen Gebäck und die
sprechende Mehlmenge im Verhältnis von 100 : 70 angegeben
muß, zu übergeben. Diese Mehlmenge ist bis zum 1. des n
folgenden Monats durch einen besonderen Mehlüberweisu
antrag beim Kreisausschuß anzufordern. Die im Versorgungsb
Bolkenhain verwendeten Reisebrotmarken hat der Magistrat Bo
hain zu demselben Zeitpunkt unter Angabe des Gebäcks und M
menge an den Kreisausschuß einzureichen.

Innerhalb der nächsten 5 Tage nach Ablauf jeder kommun
Versorgungsperiode haben die Ortsbehörden dem Kreisausschuß
Zahl der Militärurlauber und Auslandsfremden (Ziffer 3 u
des § 1) welche innerhalb der letzten Versorgungsperiode mit Re
reisebrotmarken versehen worden sind, sowie die Anzahl der
sorgungstage anzuzeigen. Militärurlauber, welche die Sch
arbeiterzulage erhalten haben sind getrennt anzugeben.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen
erden gemäß § 57 der Brotgetreideverordnung vom 29. Juni
916 mit Gefängnis bis 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
500 Mk. bestraft.

Bolkenhain, den 9. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Bolkenhain
von Loesch.

Nachstehend wird die Anordnung des Kreisausschusses über
n Reisebrotmarkenverkehr vom 9. Oktober 1916 in der Fassung
er inzwischen erlassenen Nachträge zur genauen Beachtung noch-
als veröffentlicht.

Bolkenhain, den 28. April 1617.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Bei der Nr. 530.

Kreissparkasse zu Bolkenhain

eilungen auch in diesem Jahre gemäß § 26 der Satzung
om 24. März / 4. Juni 1902

Spar-Prämien

ur Verteilung.

Es werden hierbei berücksichtigt, männliche und weibliche
Dienstboten und Arbeiter, welche seit wenigstens 5 Jahren Spar-
inlagen bei der Kreissparkasse besitzen, sich eines tadellosen Rufes

erfreuen und wenigstens 5 Jahre lang im hiesigen Kreise b demselben Arbeitgeber treu gearbeitet haben.

Bewerbungsgesuche sind

bis zum 26. Mai d. Js.

an die

„Kreis-Sparkasse zu Volkenhain"

einzureichen.

Denselben sind das Sparbuch und eine Bescheinigung d Arbeitgebers über die Länge der Dienstzeit und die Führu während derselben beizufügen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersuc Vorstehendes in ihren Bezirken zu veröffentlichen.

Volkenhain, den 25. April 1917.

Der Vorstand der Kreissparkasse.

von Loesch, Königlicher Landrat.

Nr 521. **Polizeiverordnung, betreffend Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 19 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltu vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Lieg folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Von der öffentlichen Straße aus sichtbare Plakate sonstige Ankündigungsmittel, durch welche für öffentliche Sc stellungen jeder Art (Theater, Kinos, Varietees, Kabare Zirkusse, Panoptikums, Schaubuden) Reklame gemacht wird, dür Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkeiten, Unglücksfällen sonstigen schreckenerregenden Dingen sowie sittlich anstößige bildungen nicht enthalten.

Die Veranstalter öffentlicher Lichtbildervorführungen sind verpflichtet, die die auf ihre Darbietungen bezüglichen Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, die öffentlich angeschlagen, angeheftet oder ausgestellt werden sollen, vorher der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2.

Die in Bildform oder in auffälliger Schriftform gehaltenen von der öffentlichen Straße aus sichtbaren Plakate oder Ankündigungsmittel für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Schaustellungen dürfen außer an den öffentlichen Anschlagsäulen, nur vor den Gebäuden, in denen die Schaustellungen stattfinden, angeschlagen oder angebracht werden.

§ 3.

Kein in Bildform oder auffälliger Schriftform gehaltenes, von der öffentlichen Straße aus sichtbares Reklameplakat für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Schaustellungen darf einen größeren Flächeninhalt als 5000 qcm [z. B. 1 m Höhe und 1/2 m Breite] haben. Der Gesamtflächeninhalt aller derartigen an ein und demselben Gebäude anzubringenden Plakate darf 10 000 qcm nicht übersteigen.

Auf Reklameplakate an den öffentlichen Anschlagsäulen findet diese Größenbeschränkung keine Anwendung.

Den Inhabern von Vergnügungsanstalten bleibt, abgesehen von den bezeichneten Reklameplakaten, der Aushang oder Anschlag von Theaterzetteln oder Programmen, in der bei den Theatern üblichen Form und Größe überlassen.

§ 4.

Ankündigungsmittel, die Lichtspielvorstellungen zum Gegenstand haben, dürfen nicht auf Lichtspiele oder Teile von solchen (Titel oder Zusatztitel) hinweisen, die zensurpolizeilich verboten sind.

§ 5.

Vor den Lichtspieltheatern anzubringende Plakate in Bildform oder auffälliger Schriftform dürfen auf keine Lichtspielvorführungen hinweisen, deren Besuch Kindern zensurpolizeilich untersagt ist.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Liegnitz, den 19. März 1917.

Der Regierungspräsident.

Nr. 532.

Bezug von Pflügen und Eggen.

Den Kriegswirtschaftsstellen teile ich mit, daß bei der Firma Handelshaus J. J. Tschurin & Co. — Hamburg 25, Oben Borgfelde 32 I. 535 Pflüge und 12 Eggen aus der Fabrik von Rudolf Bächer, Raudnitz in Böhmen lagern welche zu folgenden Preisen, die für sehr billig angesprochen werden können, abgegeben werden und bei obiger Firma direkt bestellt werden können. Im Bedarfsfalle bitte ich davon Gebrauch zu machen.

Es sind verkäuflich:

1. Universalpflüge mit Doppelgrindeln aus Stahl und mit Vordergestell:

400 Stck. mit Vorschneider, 15—26 cm Tiefgang, Gewicht 110 kg, Stückpreis Mark 62.—,
100 Stck. „ „ 10—21 cm Tiefgang, Gewicht 105 kg, Stückpreis Mark 61.—.

10 Stck. „ „ 9—19 cm Tiefgang, Gewicht 90 kg, Stückpreis Mark 56.—

2. Tiefkulturpflüge:

15 Stck. mit Vorschneider, 21—37 cm Tiefgang, Gewicht 165 kg Stückpreis Mark 86.—

3. Universalpflüge mit Scheibensech zur Einackerung von Dünger:

10 Stck. Gründungungspflüge mit sehr hohem Stahlgußkörper, 15—26 cm Tiefgang, Gewicht 120 kg, Stückpreis 83 Mk.

4. Eine große Anzahl Pflugersatzteile.

5. Eggen mit Zugbalken:

10 Stck. vierreihig, $2^1/_2$ m breit, 60 scharfe Zinken, dreiteilig, Stückpreis Mark 57.—

2 Stck. 4 teilige Eggen mit 80 scharfen Zinken, Stückpreis 86 Mk.

Breslau, den 13. April 1917.

Der Vorsitzende des Kriegswirtschaftsamtes für Schlesien. Winkel.

Gemüsebau.
Bekanntmachung

Nr. 533.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (RGBl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Faßbohnen für 50 kg netto einschließlich Faß	28,50 Mk.
für 50 kg brutto für netto	25,50 „

2. für abgebrühte Faßbohnen für 50 kg netto 33,80 „
für 50 kg brutto für netto 30,80 „

Sämtliche Fußbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns bis zum 20. April 1917 anzugeben:

a) welche Mengen Faßbohnen sie in ihrem Besitze haben,
b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Faßbohnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Vordrucke benutzt werden, die bei der Gemüsekonservenkriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Faßbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützige Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Behörden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Faßbohnen nicht abgenommen werden; zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet.

Ueber die Höchstpreise für Faßbohnen erfolgen im Kleinhandel noch besondere Bekanntmachungen.

Die Verlängerung der Anzeigefrist bis zum 20. April 1917 erfolgt mit Genehmigung des Reichskanzlers.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916 / 5. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.

Versicherungen der im Vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Nr. 554.

„Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) ausübt, unterliegt“ nach § 1 der Verordnung des Bundesrats über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 171). „auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des genannten Gesetzes) stattfindet. „Danach sind alle im Hilfsdienst tätigen Personen, soweit sie in Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind, welche nach den Vorschriften des dritten Buches der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegen, gegen Unfall versichert, es sei denn, daß sie als Betriebsbeamte einen die Versicherungsgrenze übersteigenden Jahresarbeitsverdienst haben. Die höhere gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung der Hilfsdienstleistenden steht ihrer Versicherung nicht entgegen. Als im Vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten nach § 2 des Hilfsdienstgesetzes alle Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, soweit ihre Zahl das Bedürfnis nicht übersteigt. Alle diese Personen unterliegen somit, wenn nicht schon unmittelbar nach der Reichsversicherungsordnung, so doch auf Grund der Verordnung vom 24. Februar 1917 der reichsgesetzlichen Unfallversicherung. Dabei macht es nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verordnung keinen Unterschied, ob die Personen nach § 1 des Hilfsdienstgesetzes dienstpflichtig sind oder nicht. Insbesondere gilt das auch von den Schülern und Schülerinnen höherer Lehranstalten, welche in der Landwirtschaft als freiwillige Erntehelfer tätig sind In dieser Beziehung trifft der Preußische Ministerial-Erlaß vom 7. September 1914 [Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1914 Seite 491, auch abgedruckt in den Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts

Band 3 Seite 352 unter Nr. 2] innerhalb des Rahmens der erwähnten Verordnung nicht mehr zu.

Berlin, den 24. März 1917.

Das Reichsversicherungsamt.
gez. Dr. Kaufmann.

Betrifft Bullenkörung.

Nr. 555. Da im Monat Mai die Körung von Zuchtbullen im hiesigen Kreise stattfindet, ersuche ich die Gemeindevorsteher, durch ortsüblich Bekanntmachung die Besitzer zur Anmeldung der zu körenden Bullen alsbald aufzufordern. Die Anmeldungen sind den Herren Vorsitzenden der Körkommissionen rechtzeitig zu übersenden. Die Körtermine werden später bekannt gemacht.

Volkenhain, den 28. April 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Volkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Volkenhain.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Volkenhain.

Stück 18a. Volkenhain, den 3. Mai **1917**

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 26. April 1917. Nr. 556.

Auf Grund des Artikel II der Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357, vom 4. April 1917 (RGBl. S. 316) wird die neue Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

---

§ 7.

Als Abgabe im Sinne von §§ 10, 11, § 28 Abs. 2, §§ 33, 34, 37 des Kriegssteuergesetzes gilt die Abgabe einschließlich des Zuschlags.

Von dem Gesamtaufkommen an Kriegsabgabe und Zuschlag gilt ein Sechstel als Aufkommen aus dem Zuschlag.

§ 8.

Die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer sowie die Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses, Mehreinkommens und Mehrgewinns für einen von der Kriegssteuer erfaßten Zeitraum durch die Bundesstaaten oder Gemeinden (Gemeindeverbände) ist unzulässig.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. April 1917.

(Siegel) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg

Nr. 495 **Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer.** Vom 9. April 1917

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die nach dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561) steuerpflichtigen Einzelpersonen haben vor einer

Verlegung ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit für eine künftige Kriegssteuer zu leisten. Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde bestimmt den Betrag der Sicherheit. Dieser Betrag kann nach den für die Einziehung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben werden.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein Steuerpflichtiger auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland, die Beitreibung der künftigen Kriegssteuer gefährdet.

Verweigert ein sich im Ausland aufhaltender Steuerpflichtiger die Sicherheitsleistung, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden.

§ 2.

Die in den §§ 13, 20, 23 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Gesellschaften und juristischen Personen haben in eine neu zu bildende Kriegssteuerrücklage sechzig vom Hundert des in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns einzustellen.

Als weiteres Kriegsgeschäftsjahr gilt das auf die Kriegsgeschäftsjahre im Sinne des § 15 des Kriegssteuergesetzes folgende Geschäftsjahr.

Für die Berechnung des Mehrgewinns finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17, 18, 20, 23, 24 des Kriegssteuergesetzes Anwendung.

Hat der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats gemäß § 24 oder der Bundesrat gemäß § 36 des Kriegssteuergesetzes Anordnungen getroffen oder eine anderweite Berechnung des Mehrgewinns bewilligt, so gelten die Grundlagen dieser Berechnung auch für das neue Kriegsgeschäftsjahr.

Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann d Eigentum an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gege ständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Krieg bedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet d Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung d Kriegsministerien oder des Reichs-Marineamts oder der von ihn bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Pers übertragen werden.

Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer od durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle g das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zuge im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe d amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich v öffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände herauszugeb insbesondere sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers überbringen oder zu versenden.

Die Uebertragungsanordnung kann mit Zustimmung d früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. D Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird d Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wurde, an den früher Besitzer zurückgegeben, so gilt die Uebertragungsanordnung als nic erfolgt, und Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit d Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten a nicht erloschen.

Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, g zugunsten des Reichsfiskus als Eigentümer, es sei denn, daß d enteignenden Behörde bekannt ist, daß ihm das Eigentum nic zusteht.

§ 2.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalls angemessenen Gewinns durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Bei den nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist an Stelle des Friedenspreises der Einstandspreis des Einführenden zu berücksichtigen.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

Aus dem Uebernahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben, oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zustand, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Uebernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

Soweit es sich um das Eigentum feindlicher Aushändler handelt, kann der Reichskanzler im Wege der Vergeltung abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Ist anzunehmen, daß der festzusetzende Uebernahmepreis den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamte bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Ueberweisung von Abschlagzahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagzahlungen darf den von dem Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt als Friedenspreis bezeichneten Preis nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei auf Vorschlag des Deutschen Handelstags, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirk sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden. Im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisitzer ersuchen, in deren Bezirk die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Vertagung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Handelstag oder in einem anderen Verfahren von dem Schiedsgerichte vor einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramt befähigt ist.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last.

§ 4.

Die Kriegsministerien und das Reichsmarineamt oder die von ihnen zu bezeichnenden Behörden sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber befugt, Gegenstände, die auf Grund des § 1 der Inanspruchnahme unterliegen können, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitze hat, sie herstellt oder bei dem sie sich unter Zollaufsicht befinden. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit dem Zugehen der Mitteilung oder, soweit sie noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entstehung in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, stehen Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der beschlagnahmenden Stelle erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist oder bis zu einer ihm gestatteten Verarbeitung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen oder anderweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseit schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet verkauft od kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerb geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstän zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiederhandel
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmung zuwiderhandelt.

§ 7.

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände für die Höchstpreise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 8.

Soweit von den Militär- und Marinebehörden, einschließli der Befehlshaber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung üb das Eigentum an beschlagnahmten Gegenständen des Kriegsbedar verfügt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 und Anwendung, wenn nicht der Uebernahmepreis vertraglich verei bart oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Krieg leistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) oder durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden ist.

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den v deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten von Militär- od Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, beschlagnahm worden sind. Der Beschlagnahme steht es gleich, wenn ei militärische Dienststelle sich in den Gewahrsam der Gegenstän gesetzt oder sonstwie tatsächlich über sie verfügt hat.

Auf Beschlagnahmen von Gegenständen des Kriegsbedarfs die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den Militär und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber angeordn sind, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Anwendung; ei weitere Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung über Eier Vom 24. April 1917. Nr. 557.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird, wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 17 erhält folgenden Abs. 2:

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Nr. 558.

Bekanntmachung

betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Jan 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), **betreffend die Unterstützu von Familien in den Dienst eingetretener Mannschafte**

Vom 20. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes üb die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahm usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgen Verordnung erlassen:

1. An Stelle des ersten Satzes im Abs. 3 des § 2 t folgende Bestimmung:

   Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht n wenn Entgelt nicht gezahlt wird. Das Pflegeverhält muß bereits vor Beginn des Krieges bestanden haben, sei denn, daß die Pflegekinder erst während des Krie geboren, oder elternlos geworden sind.

2. Im § 4 Abs. 1 werden die Zahlen „15" durch „2 und „7.50" durch „10" ersetzt.

Die Bestimmung zu 1 tritt mit der Verkündung dieser V ordnung, zu 2 mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Nr. 559.

Bekanntmachung, Nr. H. I. 1856/3. 17. K. R. A., **betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz.**

Vom 1. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kön lichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebr mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Ge

setzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände [meldepflichtige Gegenstände] einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an gefälltem Nadelrundholz mit einer Zopfstärke von 10 cm aufwärts.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

1. Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigte, sowe
im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dr
überwiesen ist;
2. Sägewerksbesitzer, Holzhändler und sonstige Pers
bezüglich des Holzes, das ihnen gehört oder von ih
erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgü
wo es lagert.

Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Perso
deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen nicht
beträgt als 50 Festmeter.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai
[Stichtag] tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Ge
ständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die
Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußi
Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 100 a
erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nach Kubikmetern [Festmetern] au
amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Melde
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kr
ministeriums, Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 100 a, a
fordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Post
[nicht Brief] erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als
1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Me
scheine;

2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
   a) als Händler vertreibt,
   b) im Sägewerk einschneidet,
   c) Waldeigentümer oder Waldnutzungsberechtigter ist;
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Melde
scheine einzusenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf den Meldescheinen
unter „II" gewünschten „Angaben" wird im eigenen Interesse des
Meldenden ersucht.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und
haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Nadel-
rundholz-Meldeschein". Eine zweite Ausfertigung [Abschrift, Durch-
schlag, Kopie] ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren
zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung
betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11,
Königgrätzer Straße 100 a, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

Posen, den 23. April 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Nr. 560.

Preise für Herbstgemüse.

Vom Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehende Preise für Herbstgemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgesetzt worden:

Warengattung	Erzeuger-Höchstpreis für die 1/1 Dose	Kleinhandels-Höchstpreis für die 1/1 Dose
Karotten:	M.	M.
extra kleine	1,—	1,25
kleine	—,80	1,—
junge	—,68	—,88
geschnittene	—,64	—,82
Weißkohl	—,61	—,78
Rotkohl und Wirsingkohl	—,75	—,95
Braunkohl	—,62	—,80
Rosenkohl	1,25	1,55
Blumenkohl	1,35	1,65
Kohlrabi	—,70	—,90
Kohlrabi ganze Köpfe	—,90	1,15
Sellerie	—,95	1,20
Spinat	—,71	—,90
Steinpilze	1,72	2,—
Steckrüben	—,62	—,80
Pfifferlinge	1,30	1,60

Diese Preise sind Höchstpreise.

Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

a) Erzeuger-Höchstpreise.

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet

die 1/2 Dose die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 7 Pfg.,
die 1 1/2/1 Dose das Eineinhalbfache der 1/1 Dose weniger 1 Pfennig.,
die 2/1 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger 3 Pfg.,
die 2 1/2/1 Dose das Zweieinhalbfache der 1/1 Dose weniger 5 Pfennige,

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet

die 1/2 Dose die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 7 Pfg.,
die 1 1/2/1 Dose das Eineinhalbfache der 1/1 Dose weniger 2 Pfennig,
die 2/1 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger 5 Pfg.,
die 2 1/2/1 Dose das Zweieinhalbfache der 1/1 Dose weniger 8 Pfg.,

b) Kleinhandelshöchstpreise.

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 50 Pfg. beträgt 12 Pfg.
bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 60 Pfg. beträgt 15 Pfg.,
bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 70 Pfg. beträgt 17 Pfg.,
bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 80 Pfg. beträgt 20 Pfg.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 90 Pfg. beträgt 22 Pfg.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 1,— Mk. beträgt 25 Pfg.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 1,35 Mk. beträgt 28 Pfg.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 1,70 Mk. beträgt 35 Pfg.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 2,10 Mk. beträgt 40 Pfg.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 2,50 Mk. beträgt 45 Pfg.

bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich 3,— Mk. beträgt 50 Pfg.

Bei den Dosen über 3,— Mk. darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pfg. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Faßbohnen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Aushang zu bringen. Vordrucke hierfür können von uns bezogen werden.

Braunschweig, den 9. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.

Nr. 561.

Spende für Deutsche Soldaten- und Marineheime.

Der Ausschuß für die Spende der Deutschen Soldaten- und Marineheime hat seine Freude über das günstige Ergebnis der Sammlung ausgesprochen und gebeten, für die in Verbindung mit unserer Opfertagen aufgewendete Mühe allen denen herzlich zu danken, die bei der Sammlung geholfen haben.

Liegnitz, den 8. März 1917.

Der Regierungspräsident.
J. A. Dr. Müller.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diesen Dank ortsüblich bekannt zu geben.

Bolkenhain, den 9. April 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 562.

Aerztliche Prüfungsstelle.

Zur Regelung der Krankenversorgung ist für den Kreis Bolkenhain eine ärztliche Prüfungsstelle gebildet worden, der künftig alle Anträge auf Sonderbewilligung von Nahrungsmittelzulagen für Kranke und Kinder einzureichen sind.

Zu Anträgen für Kranke bedarf es in jedem Falle eines ärztlichen Zeugnisses, auf dem dafür vorgeschriebenen Formular, welches in der Kreisblattdruckerei in Bolkenhain erhältlich ist. Die Kosten des Attestes müssen von dem Antragsteller oder der Krankenkasse getragen werden, gegebenenfalls sind sie im Wege der öffentlichen Armenpflege aufzubringen.

Stillende Mütter können Zulagen auf Grund einer Bescheinigung der Hebamme erhalten. Formulare für diese Bescheinigungen sind gleichfalls von der Kreisblattdruckerei zu beziehen.

Die Ortsbehörden wollen unverzüglich auf die Einrichtung aufmerksam machen und gleichzeitig dafür Sorge tragen, daß alle örtlichen Verteilungsstellen für Milch, Butter, Eier, Mehl, Fleisch, Nährmittel usw. von der ärztlichen Prüfungsstelle ausgestellte Bezugsscheine und Karten annehmen und deren Inhaber an erster Stelle bedienen.

Von den Ortsbehörden dürfen Zusatzkarten für Kranke nicht mehr verabfolgt werden.

Bolkenhain, den 29. April 1917.

Der Kreisausschuß
von Loesch.

Nr. 563.

Anordnung.
Höchstpreis für den Verkauf von weißen und farbigen Kandis.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar und 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25, 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats vom 14. Septbr. 1916 über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes verordnet:

§ 1.

Der Höchstpreis für den Verkauf von weißen und farbigen Kandis an den Verbraucher wird auf 42 Pfennige für das Pfund festgesetzt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bolkenhain, den 21. April 1917.

Der Kreisausschuß.
von Loesch.

Nr. 564.

1. Nachtrags-Anordnung
über die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Kreise Bolkenhain.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. S. 941) und der Preußischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 wird für den Kreis Bolkenhain folgendes angeordnet:

§ 1.

Die markenfreie Abgabe der im § 1, Abs. 2 der Anordnung über die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Kreise Bolkenhain vom 2. Oktober 1916 (Kreisbl. S. 1800) bisher kartenfreien Schlachtabfälle, Eingeweide, sowie des Blutes ist fernerhin unzulässig.

§ 2.

Jede Wurst darf nur gegen Marken abgegeben werden.

§ 3.

Frischwurst ist mit der doppelten Menge auf die Fleischk anzurechnen. Bezüglich des Begriffs Dauerwurst und Frischw verweise ich auf meine Ausführungen vom heutigen T (Kreisbl. S. 976 und 977).

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmung werden gemäß § 14 der Verordnung über die Regelung Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. S. 941) Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu ze tausend Mark oder it einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisbl in Kraft.

Volkenhain, den 28. April 1917.

Der Kreisausschuß.

von Loesch.

Verkehr mit Wurst.

In Ausführung meiner Nachtragsanordnung vom heutig Tage über die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Flei waren im hiesigen Kreise (Kreisbl. S. 975/76) weise ich folgendes hin:

Mit Rücksicht auf die beginnende wärmere Jahreszeit w die Herstellung einer ungeräucherten Frischwurst im allgemei nicht zweckmäßig sein, sondern die Wurst wird zunächst an Luft getrocknet und dann soweit geräuchert werden müssen, sie sich mindestens 8 Tage bis etwa 14 Tage hält. Der Mang an Streckungsmitteln [Semmeln, Grütze usw.] wird die Verwendu dieser Mittel zur Streckung der Wurst meist verhindern, so die Wurst in der Regel nur aus Fleisch, Eingeweiden und W

bestehen wird. Eine solche Wurst kann aber als Frischwurst im Sinne der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. August 1916 über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren (RGBl. S. 945) wonach Frischwurst mit doppelter Menge auf die Fleischkarte anzurechnen ist, nicht angesehen werden. Sie steht vielmehr in ihrem Werte dem Fleisch ohne Knochen fast gleich und übertrifft in der Regel den Wert der gleichen Menge Fleisches mit eingewachsenen Knochen.

Solche Wurst ist daher, sofern sie ausschließlich aus Fleisch und Eingeweideteilen hergestellt und durch Anräuchern haltbar gemacht ist, zum vollen Werte, wie Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen auf Fleischkarte anzurechnen.

Volkenhain, den 28. April 1917.

Der Kreisausschuß.

von Loesch.

Nr. 565.

Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs.

Nachstehend wird die Anordnung des Kreisausschusses vom 15. September 1916 über die Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl im Kreise Volkenhain in der Fassung der bisherigen Nachträge zur genauen Beachtung nochmals veröffentlicht.

Für den Kreis Volkenhain wird zur Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs gemäß § 47 ff. der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 folgendes verordnet:

§ 1.

Die Entnahme von Brot und Mehl in Verkaufsstellen ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf alle Personen über 10 Jahre höchstens 1750 Gramm, auf Kinder von 6 bis 10 Jahren höchstens 1500 Gramm, und auf Kinder bis 6 Jahren höchstens 1000 Gramm wöchentlich entfällt. Anstelle von 1000 Gramm

Brot können 700 Gramm Mehl entnommen werden. Anstelle des Brotes kann auch Semmel oder Zwieback in der gleichen Gewichtsmenge entnommen werden.

Schwerarbeiter, das sind die in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben beschäftigten, körperlich schwerarbeitenden Personen über 14 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen und die im Eisenbahn- und Postdienst körperlich schwerarbeitenden Personen, ferner Schwerstarbeiter, das sind die Berg- und Industriearbeiter, die besonders schwere Arbeit zu verrichten haben, bezw. der Einwirkung schädlicher Gase des Rauches und großer Hitze ausgesetzt sind, erhalten eine Zulage in der von den hierfür zuständigen Stellen jeweilig festgesetzten Höhe. Arbeiterinnen, auf welche die Merkmale der vorstehenden Bestimmung zutreffen, sind wie Arbeiter zu behandeln.

§ 2.

Zur Ueberwachung des Brot- und Mehlverkehrs und zur Sicherung einer gerechten Verteilung erhält jeder Haushaltsvorstand mit Ausnahme der in § 7 bezeichneten Personen vom Gemeindevorstand unentgeltlich Brotkarten für seine Haushaltungsgenossen ausgehändigt, die zur Entnahme von Brot und Mehl innerhalb des Kreises berechtigen. Quartierburschen werden wie Haushaltvorstände behandelt.

Die Brotkarten lauten auf die Person und sind nicht übertragbar. Der Inhaber hat sie aufzubewahren und beim Einkauf von Brot oder Mehl mitzubringen. Für verloren gegangene Karten wird gegen eine Gebühr von 1 Mk. Ersatz verabfolgt; der Verlust muß außerdem glaubhaft dargetan werden.

Die Karten geben an, welche Brot- oder Mehlmenge in jeder Woche an den Inhaber abgegeben werden darf. In einer Woche nicht entnommene Mengen dürfen der nächsten Wochenmenge nicht hinzugerechnet werden.

§ 3.

Für öffentliche Anstalten mit wechselnder Belegung (Krankenhäuser, Gefängnisse, Haushaltungsschulen usw.) wird die Anzahl der Karten nach Anhörung des Anstaltsleitern unter Zugrundelegung der Vorschrift des § 1 vom Gemeindevorstand festgesetzt. Die Anstaltsleites haben dafür zu sorgen, daß in den Anstalten nicht mehr als die zulässige Menge (§ 1) je Kopf verbraucht wird. Begibt sich ein Haushaltungsangehöriger in eine der vorstehend genannten Anstalten innerhalb des Kreises so ist dem Gemeindevorstand (in Städten der Polizeiverwaltung) innerhalb 3 Tagen Anzeige zu erstatten und die Brotkarte zurückzugeben.

Inhaber von Gasthäusern und Speiseanstalten dürfen Brot an ihre Gäste nur gegen Marken verabfolgen.

§ 4

fällt fort.

§ 5.

Die Verkäufer von Mehl oder Brot dürfen solches nur gegen Vorzeigung der Brotkarte und nur nach Abtrennung der für die betreffende Woche geltenden Marken, die der entnommenen Menge an Brot oder Mehl entsprechen, abgeben.

Ist die zulässige Wochenmenge bereits verbraucht, so haben die Verkäufer jede weitere Abgabe abzulehnen.

Diese Vorschriften gelten auch für den eigenen Verbrauch der Verkäufer.

§ 6.

Die Verkäufer haben die abgetrennten Marken sorgfältig aufzubewahren. Sie erhalten neues Mehl lediglich in der Menge zugewiesen, deren Verkauf sie durch Vorlegung der abgetrennten Marken nachweisen.

§ 3.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage gemäß § 7 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (RGBl. S. 837) erstreckt sich auch auf das neue Kriegsgeschäftsjahr.

§ 4.

Die Vorschriften im § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 9 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 gelten entsprechend auch für die neue Kriegssteuerrücklage.

§ 5.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark zu bedrohen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. April 1917.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

Nr. 496. **Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung).**

Auf Grund der §§ 2, 35, 99, 103, 106, 107, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsammlung S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Mindestmaße.

§ 1. Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Stör		100 cm
Aal, Lachs, Meerforelle, Zander		35 „
Barbe, Hecht, Maifisch, Nordseeschnäpel		28 „
Blei (Brachsen)		25 „
Scholle und Flunder in der westlichen Ostsee. westlich der Linie Hyllekrog Leuchtturm (auf Laaland) nach Staber Huk (auf Fehmarn)		22 „
östlich dieser Linie bis zur Linie Gedser nach Ahrenshoop		21 „
sonst, ausgenommen Scholle der Nordsee		18 „
Aesche, Aland, Döbel, Nase		20 „
Bachforelle, Schlei		18 „
Barsch, Plötze, Rotfeder	in Binnenseen	13 „
	sonst	15 „
Flußkrebs		8 „

§ 7.

Die Ausgabe von Brotkarten findet keine Anwendung a die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen zur Ernährun der Angehörigen ihrer Wirtschaft nach § 6 Abs. 1 a der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 von vornherein die nöti Gesamtmenge bis zur nächsten Ernte belassen ist. Die Hauswirtschaften bleiben auf das ihnen so zugewiesene Quantum a Brot und Mehl allein angewiesen und von der allgemeine Abgabe in den öffentlichen Verkaufsstellen ausgeschlossen.

§ 8.

Müller, Bäcker, Händler und Landwirte sind verpflichte dem Versorgungsausschuß auf Erfordern ihre Bestände vorzuweise

§ 9.

Die Beschaffenheit des zu liefernden Mehles wird wie fol bestimmt:

a) Roggen — Brotmehl ist auf 94% ausgemahlener Rogg
b) Weizenmehl I ist auf 65% ausgemahlener Weizen,
c) Weizenmehl II ist auf 94% ausgemahlener Weizen,
d) Brotmehl ist auf 94% ausgemahlener Roggen, gemi mit dem bis auf 94% ausgemahlenen Weizennachmeh

§ 10.

Roggenbrot darf nur in Stücken von $3^1/_2$ Pfund und z Pfund (ausgebacken) hergestellt werden.

Es muß aus höchstens 90 Gewichtsteilen Roggenmehl (in d jeweilig zugelassenen Mischung mit Weizenmehl) und mindeste 10 Gewichtsteilen Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, od Kartoffelstärkemehl bestehen. Aus 100 Pfund dieses Kriegsmehl müssen mindestens 130 Pfund Brot gebacken werden. Anstat

der 10 Gewichtsteile Kartoffelflocken usw. können bis 40 Gewichtsteile gequetschter oder geriebener Kartoffeln treten. Statt Kartoffeln kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl, Maismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden. Das Brot darf erst 24 Stunden nach Fertigstellung verkauft werden.

§ 11.

Weizenbrot darf nur in Form der Einheitssemmel und nur in Stücken von 100 Gramm Backgewicht hergestellt werden. Das dazu zu verwendende Weizenmehl I muß die vorgeschriebene Mischung aufweisen. Zwieback darf hergestellt, aber ebenso wie Mehl nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 12.

§ 4 der Verordnung des Magistrats zu Volkenhain vom 22. März 1915 betreffend des Backen von Kuchen bleibt für den Bezirk der Stadt Volkenhain in Kraft. Im übrigen ist das Backen von Kuchen verboten.

§ 13.

Die Bestimmungen unter §§ 10 — 12 über die Zusammensetzung von Brot und Semmel finden auch auf die eigenbackenden Wirtschaften Anwendung.

§ 14.

Das Austragen von Backwaren von Haus zu Haus, das Feilhalten von Backwaren auf der Straße und in Schanklokalen ist verboten.

Die ansässigen Gewerbetreibenden haben den Verkauf nur in ihren Geschäftsstellen vorzunehmen.

Gewerbetreibende ohne Niederlassung dürfen ihre Waren nur auf einer vom Gemeindevorsteher des Verkaufsortes zu be-

stimmenden Stelle und Zeit zum Verkauf bringen.

§ 15.

Jede Abgabe von Mehl und Backwaren aus dem Kreis Bolkenhain ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses zulässig.

§ 16.

Die Preise für abzugebendes Mehl und Brot werden wie folgt festgesetzt:

a) Die Mühlen haben an die Bäcker und Händler abzugeben
   1. Brotmehl (bestehend aus 94% Roggenmehl und 6% Weizennachmehl zum Preise von 15,00 Mark.
   2. Roggenmehl zum Preise von 15,00 Mark,
   3. Weizenmehl I " " " 18,50 "
   4. " II " " " 17,00 "

   für den Zentner netto.

b) Händler und Bäcker haben an die Verbraucher Mehl zu einem Preise abzugeben, der die vorerwähnten Mehlpreise höchstens um 2 Mark für den Zentner übersteigt.

Brot haben sie an die Verbraucher abzugeben:

das 3½ Pfund-Brot 53 Pfennige,
" 2 " " 30 "
Die Semmel für 6 Pfennige.

§ 17.

Der Stadtgemeinde Bolkenhain wird für ihren Bezirk die eigene Regelung des Verbrauchs entsprechend den vorstehend darüber aufgestellten einheitlich für das gesamte Kreisgebiet geltenden Bestimmungen übertragen und zwar unter Hinzuteilung der Landgemeinden [Gutsbezirke] Klein Waltersdorf, Hohendorf, Schweinhaus und Wolmsdorf.

§ 18.

Im übrigen bildet jede Gemeinde [einschließlich des gleichnamigen Gutsbezirks] einen Verbrauchsbezirk für sich.

§ 19.

Die Durchführung der Verbrauchsregelung im Kreis wird vom Kreisausschuß einer Kreisverteilungsstelle übertragen. Sie besteht aus dem Landrat, als Vorsitzenden und aus vom Kreisausschuß ernannten Mitgliedern. Die Regelung innerhalb der Verbrauchsbezirke erfolgt durch die bereits gewählten Ortsausschüsse.

§ 20.

Die Ortsausschüsse haben die Vorratsversorgung und den Verbrauch in ihrem Bezirk im Rahmen der hiermit erlassenen und der etwa noch zu erlassenden Vorschriften zu regeln, die Bestände in ihrem Bezirk zu überwachen und die ihnen von der Kreisverteilungsstelle erteilten Aufträge auszuführen.

§ 21.

Die Verbrauchsbezirke haben ihren Bedarf an Mehl durch die Ortsausschüsse bei dem Kreisausschuß anzufordern und bei der von diesem zugewiesenen Mühle unter den festgesetzten Bedingungen zu entnehmen. Die Mühlen haben das Mehl rechtzeitig und in guter Beschaffenheit an den Ortsausschuß zu liefern, dem die weitere Zuweisung der Verteilung obliegt. Den Mühlen wird das erforderliche Brotgetreide von der Kreisverteilungsstelle zugewiesen.

§ 22.

Diese Regelung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Anordnung vom 13. September 1915 mit ihren Nachträgen tritt an diesem Tage außer Kraft.

§ 23.

Wer vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Außerdem können Geschäfte geschlossen werden, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich unzuverlässig zeigen. [§ 58 der Verordnung vom 29. Juni 1916.]

Bolkenhain, den 15. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Nr. 566.

Milchleistungsfutter.

Die Landes-Futtermittel-Gesellschaft hat mitgeteilt, daß der Auslobungssatz für Milchleistungsfutter für den Monat Mai 1 Pfd. Futter für 15 l Vollmilch oder 1 Pfd. Butter beträgt.

Breslau, den 26. April 1917.

Provinzial-Futtermittel-Verteilungsstelle für Schlesien G. m. b. H.
gez. Klawki gez. Thum.

Nr. 567.

Schutzpockenimpfung.

Im Anschluß an die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 30. April d. Js. — Nr. 524 — veröffentliche ich nachstehend **die für das Jahr 1917 aufgestellte Impf-Ordnung.**

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mit den in der Impfordnung genannten Herren Bezirks-Impfärzten die

Impf- und Revisionstermine für die einzelnen Impfbezierke zu vereinbaren. Demnächst sind diese Termine unter ausdrücklichem Hinweis auf die §§ 12 bis 15 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 [RGBl. S. 31 ff] den Beteiligten bekannt zu machen.

Die **zweiten Ausfertigungen** der Impf- und Wiederimpfungs-Listen für 1917 sind nach Prüfung ihrer Richtigkeit den Herren Bezirksimpfärzten rechtzeitig zum Gebrauch zu überweisen.

Inbezug auf die Ausführung des Impfgeschäftes wollen die Ortspolizeibehörden die Vorschriften sorgfältig beachten, welche von den zuständigen Ministerien erteilt und in der zweiten Sonderbeilage zu Nr. 13 des Amtsblattes der Königliche Regierung zu Liegnitz pro 1900 abgedruckt sind.

Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen.

1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermines hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, das die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

   Von diesen Vorschriften haben zu dem angegebenen Zwecke die Ortsbehörden genügend Exemplare rechtzeitig erhalten.

2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große Räume bereit zu stellen.

3. Der Inhaber des Impflokals ist von dem Impftermin vorher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

4. Vor dem Impftermin ist das Impflokal naß zu reinigen und außerdem gut zu lüften.

5. Bei kühler Witterung sind die Impfräume zu heizen.

6. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß außer dem Impf raum ein von diesem getrennter Warteraum für die Impflinge und derer Begleiter vorhanden ist.

7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rei gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin kommen.

8. Für Waschgelegenheit für den Impfarzt ist Sorge zu tragen

9. Als Vertreter der Ortspolizeibehörde hat der Gemeinde vorsteher oder ein Schöffe im Impftermin zur Stelle zu sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen und um die Impflisten unterschriftlich zu vollziehen.

10. Ferner ist noch eine besondere Schreibhilfe zu Führung der Impflisten zu bestellen.

Es ist auf eine möglichst sorgfältige Führung der Impflisten Bedacht zu nehmen.

11. Die Ortspolizeibehörden haben die Impftermine den Herren Lokal-Schulinspektoren rechtzeitig anzuzeigen, damit letztere die Lehrer bestellen können, welche die Wiederimpflinge auf dem Wege zum und von dem Impflokale, sowie während des Aufenthaltes im Impflokale beaufsichtigen.

12. Werden Schulzimmer als Impflokale benützt, dann ist bei Feststellung der Impf- und Revisionstermine darauf Rücksicht

zu nehmen, daß diese Termine tunlichst in unterrichtsfreie Nachmittagstunden gelegt werden.

Werden Impflinge oder Wiederimpflinge zu dem festgesetzten Impftermine ohne einen gesetzlichen Grund nicht gestellt, so ist in Gemäßheit des § 4 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 seitens der Ortspolizeibehörde oder des bei der Impfung gegenwärtigen Vertreters derselben **sofort** deren Nachgestellung anzuordnen und streng darauf zu sehen, daß der diesfälligen Anordnung Folge geleistet wird. Die Stellung der Strafanträge wider Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche den nach § 12 des Reichs-Impfgesetzes ihnen obliegenden Nachweis:

„daß die Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist",

zu führen unterlassen oder deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind [§ 14 des Reichsimpfgesetzes] ist nach §§ 13 und 14 des Impfreglements vom 12. Mai 1876 [Amtsblatt S. 156) Sache der Ortspolizeibehörden. Diese haben dafür zu sorgen, daß ihnen sofort, nach dem das Impfgeschäft in einem Orte beendet worden ist, von dem bei der Impfung und Revisionen zugegen gewesenen Guts- bezw. Gemeinde-Vorsteher ein namentliches Verzeichnis der der Impfung bezw. Revision vorschriftswidrig entzogenen Impflinge und Wiederimpflinge mit Benennung der Angehörigen derselben zugestellt werde. Die Guts- bezw. Gemeinde-Vorsteher stellen dieses Verzeichnis eventl. nach Rücksprache mit dem Impfarzte aus den Impf- und Wiederimpfungs-Listen auf und sind für dessen Richtigkeit verantwortlich.

Ueber den Erfolg der hiernächst von den Ortspolizeibehörden gestellten Strafanträge ist seitens der obengenannten Behörden bis zum Ablauf dieses Jahres hierher Anzeige zu erstatten (§ des Impfreglements vom 12. Mai 1876.)

Die Formulare zu den Impfscheinen, deren sofortige Beziehung und Aushändigung an die Angehörigen der Geimpften oder an diese selbst durch § 19 des Impfreglements angeordnet werden den Herren Impfärzten direkt von hier aus zugehen.

Die Ausfüllung der Impflisten erfolgt durch die zum Impftermin besonders gestellte Schreibhilfe unter Anleitung der Impfärzte. An letztere sind nach Beendigung des Impf- Wiederimpfungsgeschäfts die ausgefüllten Impf- und Wiederimpf-Listen behufs Anfertigung der vorgeschriebenen Uebersichten einzusenden.

Auch über die vollzogenen Privatimpfungen und Wiederimpfungen sind seitens der betreffenden Herrn Aerzte Impflisten nach den vorgeschriebenen Formularen aufzustellen und an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts der Geimpften einzusenden. In dieser Beziehung verweise ich auf die §§ 8 und 15 des Reichs-Impfgesetzes, sowie auf die Kreisblatt-Verfügung vom 19. [illegible] 1880 [Kreisblatt Seite 83/84.] Ich ersuche die städtischen Ortspolizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher, um rechtzeitige Herbeibeschaffung der Privat-Impf- und Wiederimpflisten sich angelegen sein zu lassen und dieselben bis zum Schluße dieses Jahres hierher einzureichen.

Volkenhain, den 3. Mai 1917.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

von Loesch, Königlicher Landrat.

Impf-Ordnung des Kreises Volkenhain für das Jahr 1917.

Ortschaften aus welchen der Impfbezirk besteht	Impfort
I. Impfarzt: Sanitätsrat Dr. Peiper in Volkenhain.	
Ober- und Nieder Kunzendorf	Nieder Kunzendorf
Rudelstadt, Adlersruh und Prittwitzdorf	Rudelstadt
Volkenhain und Klein Waltersdorf	Volkenhain
Alt Röhrsdorf, Neu Röhrsdorf u. Wiesau	Alt Röhrsdorf
Wolmsdorf	Wolmsdorf
Schweinhaus, Ober u. Nieder Hohendorf	Schweinhaus
Ober und Nieder Baumgarten	Ober Baumgarten
Rohnstock, Ober Rohnstock und Bohrauseifersdorf	Rohnstock
Dätzdorf, Girlachsdorf, Polkau	Girlachsdorf
II. Impfarzt: Dr. Baumgarth in Volkenhain.	
Würgsdorf und Halbendorf	Würgsdorf
Hohenhelmsdorf	Hohenhelmsdorf
Blumenau, Gräbel und Falkenberg	Blumenau
Langhelwigsdorf und Oberlauterbach	Langhelwigsdorf
Wederau	Wederau
Giesmannsdorf	Giesmannsdorf
III. Impfarzt: Dr. Weber in Hohenfriedeberg.	
Hohenfriedeberg, Schweinz, Hohenpetersdorf und Wiesenberg	Hohenfriedeberg
Quolsdorf	Quolsdorf
Simsdorf, Schollwitz und Möhnersdorf	Simsdorf
Hausdorf und Börnchen	Hausdorf
Kauder und Preilsdorf	Kauder
Alt Reichenau und Neu Reichenau	Alt Reichenau (2 Stationen)
IV. Impfarzt: Sanitätsrat Dr. Panitz in Jannowitz.	
Wernersdorf und Merzdorf	Wernersdorf
Ruhbank und Kolonie Neu Merzdorf	Ruhbank
Nimmersath und Streckenbach	Impfstation: Nimmersath Rev.-Station: Streckenbach
Thomasdorf und Einsiedel	Thomasdorf

Nr. 568.

Verkauf von Pansenmischfutter.

Dem Kreise sind für allgemeine Zwecke 300 Ztr. Pan
mischfutter überwiesen worden, das für Pferde, Rindvieh
Schweine geeignet ist. Der Verkauf findet bei Frau Mehlhänd
Scholz in Bolkenhain zum Preise von 12,60 Mk. für den Ztr. st

Bolkenhain, den 2. Mai 1917.

Der Kreisausschuß.
von Loesch.

Nr. 569.

Berichtigung

der Kreisblattbekanntmachung vom 24. April 1917 Nr. 526 b
Verwaltung des Amtsbezirkes Langhelwigsdorf.

Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien
für den Amtsbezirk Langhelwigsdorf der Rechnungsführer A
Hoffmann in Langhelwigsdorf zum Amtsvorsteher ernannt word

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen
druckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 19. Bolkenhain, den 7. Mai **1917**

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Nr. 570.

Verordnung über die Ergänzung der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1355).

Vom 26. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 2 der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355) erhält folgenden Zusatz 2:

In diesen Verkaufsstellen dürfen in den Stund
denen andere offene Verkaufsstellen geschlossen sind
Lebensmittel oder Zeitungen verkauft werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in

Berlin, den 26. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Posen, den 20. April 1917.

Verordnung über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Nr. 571.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni
(Pr. R. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz
11. 12. 1915 (RGBl. S. 813) wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land-
Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schri
Genehmigung des zuständigen Landrats, in den Stadtkreis
Oberbürgermeisters, in der Stadt Posen des Polizeipräsident
eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung
zutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirken jug
Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt
nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung des zustä
Landrats eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Bes
gung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme
ner anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung
r landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf
ufforderung der zuständigen Behörde in der Gemarkung ihres
ohnorte oder eines Nachbarortes gegen den jeweils am Orte
blichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten ent-
rechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu über-
ehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Ver-
ältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen in den Städten durch den
ürgermeister, im übrigen durch den Distriktskommissar oder Amts-
orsteher. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforder-
h sind, um den Ertrag des Bodens insbesondere die Bestellung
er Felder oder die Einbringung der Ernte sicherzustellen. Unter
ieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen
ulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Aerzten befreien
oweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen,
hne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen
die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Ent-
lohnung (§ 2) steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten
offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die
Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Nr. 572.

Maschinenausgleichstelle Görlitz.

Auf Veranlassung der Kriegsamtstelle Posen weise ich darauf hin, daß alle Anträge und Gesuche auf Ueberweisung von Maschinen-Materialien wie Leder-Treibriemen usw. zweckmäßig unmittelbar an die Maschinenausgleichstelle in Görlitz, Zittauer Straße 33 zu richten sind. Eingaben an die Kriegsamtstelle bedeuten lediglich eine Verzögerung, da die Kriegsamtstelle in solchen Angelegenheiten nur insofern mitwirken kann, als sie sich gutachtlich dazu äußert.

Liegnitz, den 23. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Nr. 573.

Verhütung von Waldbränden. Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, betreffend die Verhütung und Löschung von Waldbränden in Erinnerung.

I. Reichsstrafgesetzbuch.

. . . . . .

§ 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich . . . . . Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der im § 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

II. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhunderfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bülten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;

2. **im Walde brennende oder glimmende Gegenstände (z. B. angebrannte Zündhölzer u. dergl.) fallen läßt, oder fortwirft oder unvorsichtig handhabt;**

3. **im Walde oder in gefährlicher Nähe derselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;**

4. abgesehen von den Fällen des §§ 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches (s. a. Schluß) bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche Nachteile genügen konnte.

III. Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. Mai 1910.
(2. Soderbeilage zu Nr. 21 des Amtsblattes.)

§ 1.

Wer in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober in Waldungen außerhalb der öffentlichen Fahrwege Zigarren, Zigaretten oder Tabak aus Pfeifen ohne geschlossenen Deckel raucht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark, im unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Als öffentliche Fahrwege im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, die befestigt und auf beiden Seiten mit Gräben versehen sind.

IV. Regierungspolizeiverordnung.
vom 22. November 1882 (Amtsblatt S. 291).

§ 20. Wer auf eigenem Grund und Boden eine Waldfläche brennen, liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abbrennen will, muß die Polizeiverwaltungen der im Umkreise einer Meile belegenen Ortschaften benachrichtigen und den von der Ortspolizeiverwaltung angeordneten Sicherheitsmaßregeln Folge leisten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 vorgesehenen Strafe (bis 150 Mark).

§ 21. Wer als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter, auch selbst an nicht gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in an und für sich nicht gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Torfmoore, Heidekraut oder Bülten anbrennen will, hat, abgesehen von der erforderlichen vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, zuvor um die anzuzündende Fläche in der Tiefe der brennbaren Schicht einen entsprechend breiten Graben überall da zu ziehen, wo diese Fläche irgend einen Anschluß an anderweitig vorhandene gleichartige Brennstoffe, Gras oder Gestrüpp hat.

Zuwiderhandelnde verfallen der Strafe des § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (150 Mark oder Haft).

V. Polizeiverordnung,
betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 (Sonderbeilage zu Nr. 38 des Amtsblattes).

§ 16. Nach auswärts ist die Feuerlöschhilfe ohne Rücksicht auf Amts- und Kreisgrenzen, sowie ohne Rücksicht auf das brennende Objekt (Gebäude, Wald usw.) in der Regel nicht weiter als bis auf eine Entfernung von $7\frac{1}{2}$ Kilometer zu leisten. Ist es zweifelhaft, ob ein ausgebrochenes Feuer noch innerhalb dieser Entfernung liegt oder ob es weiter entfernt ist, so hat die Absendung der Löschhilfe in jedem Falle zu erfolgen.

§ 17. Bei Waldbränden haben sich die Löschpflichtigen mit Aexten, Schaufeln, Spaten, Rodehauen und Sägen zu versehen.

§ 18. Den Anordnungen des Polizeiverwalters und d technischen des Leiters der Lösch- und Rettungsmannschaft hat jed man Folge zu leisten.

Dazu bestimmt noch § 360 des Reichsstrafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestra

. . . . . .

§ 10. Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr, od Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hil aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohn erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Liegnitz, den 28. April 1909.

Der Regierungspräsident
J. V. Ukert.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich wiederholt hierdu zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden ersuche ich, für die weiteste Bekanntg dieser Vorschriften Sorge zu tragen. (Siehe hierzu meine Kre blatt-Bekanntmachung vom 23. Mai 1901 — Nr. 336).

Bolkenhain, den 5. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 574.

Aufkauf von Vieh.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksa daß die von mir für die einzelnen Ortspolizeibezirke bestellten Vie Unteraufkäufer in erster Linie den Ankauf von Rindern zu bewirk haben.

Schweine, Kälber und Schafe können neben den Unterauf käufern auch die Fleischer des Kreises wie bisher ankaufen. Diese sind auch bei Notschlachtungen nach wie vor zuzuziehen und sind berechtigt, das aus Notschlachtungen gewonnene Fleisch unter Anrechnung auf die ihnen zugewiesenen gewerblichen Schlachtungen käuflich zu erwerben.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Bevölkerung entsprechend aufzuklären.

Bolkenhain, den 4. Mai 1917.

Jagdscheine.

Nr. 575.

Vom 1. bis 30. April 1917 sind folgende auf ein Jahr gültige Jagdscheine ausgestellt worden.

Nr.	gültig vom	
134	13. April	Engler Oskar, Gutsbesitzer, Nieder Baumgarten,
1	23. April	Schmidt Wilhelm, Gasthofbesitzer, Preilsdorf,
2	30. April	Oskar Hilse, Gutsbesitzer, Langhelwigsdorf.

Bolkenhain, den 3. Mai 1917.

Verdeutschungslisten „Fremdwort und Deutsch".

Nr. 576.

Der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf hat zwei Verdeutschungslisten „Fremdwort und Deutsch" herausgegeben, deren Vertrieb die Verlagsbuchhandlung August Bagel in Düsseldorf, Grafenbergerallee 98, übernommen und die Bezugspreise bei Annahme größerer Mengen wie folgt festgesetzt hat:

§ 2. In der westlichen Ostsee können die Mindestmaße für Scholle und Flunder auch nach der Entfernung der Kopfspitze bis zur Wurzel der Schwanzflosse bestimmt werden. In diesem Fall erniedrigen sich die Maße für den westlichen und östlichen Teil auf 18 und 17 cm.

§ 3. Für Küstengewässer kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Stör bis auf 150 cm erhöhen, das für den Zander bis auf 28, den Aal bis auf 25, den Maifisch [Perpel] bis auf 20, die Flunder in den Haffen bis auf 15 cm herabsetzen.

§ 4. In den thüringischen Grenzgewässern und in Gewässerstrecken, die mit thüringischen Gewässern in Verbindung stehen, kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Blei bis auf 28, die Schlei bis auf 20, den Krebs bis auf 10 cm erhöhen, sowie ein Mindestmaß für den Karpfen bis zu 28 cm vorschreiben.

§ 5. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Hecht bis auf 30, die Aesche bis auf 25, die Bachforelle und Schlei bis auf 20 cm erhöhen. Er kann auch ein Mindestmaß für den Huchen bis zu 50, für die Regenbogenforelle bis zu 20 cm vorschreiben.

§ 6. Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen von den §§ 1 bis 5 gestatten.

§ 7. Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 8. Auch abgesehen von § 7 können in geschlossenen Gewässern untermaßige Fische gefangen werden. Dann unterliegen sie aber dem Marktverbot nach § 107 Abs. 1 Satz 1 F. G., soweit nicht der Regierungspräsident nach Abs. 3 daselbst Ausnahmen gestattet.

§ 9. In den Binnengewässern dürfen untermaßige Aland, Döbel, Nasen, Barsche, Plötzen und Rotfedern als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden. Der Regierungspräsident kann die gleiche Erlaubnis für Küstengewässer erteilen.

§ 10. Widerrechtlich gefangene untermaßige Fische, die lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sind sofort, oder wenn sie nicht gleich aus dem Fanggerät entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeuges ans Land, mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen die mit Aalhamen, Ankerkuilen und Steerthamen gefangenen sämtlich die mit Zug- und Grundschleppnetzen gefangenen bis zu einer Gesamtmenge von 1 kg für den Tag und die Besatzung eines Fahrzeugs im Haushalt der Fischer verwertet werden, während alle übrigen zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen Fischereibehörde zu verwenden sind.

Zweiter Abschnitt.

Schonzeiten für offene Gewässer.

§ 11. Am Sonntag ist der Fischfang von vormittags 9 bis nachmittags 6 Uhr verboten (Sonntagsschonzeit). Die Fanggeräte der sogenannten stillen Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen noch gestoßen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben. Dazu gehören namentlich Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Teib- (Schwimm-)netze ohne Begleitung von Fahrzeugen. Angeln ist zulässig, soweit nicht nach den §§ 13, 15 der Fischfang ganz verboten ist.

§ 12. Die Sonntagsschonzeit (§ 11) gilt nicht für die Nord- und Ostsee, für die Elbe bis zum Köhlbrand, die Weser bis Brinkamahof und die Ems bis Leerort aufwärts.

§ 13. In den Gewässern, in denen sich vorzugsweise Winterlaicher (Lachse, Forellen- und Saiblingsarten, Ostsee-

100	Stück einer Art	9,00	Mark,
250	„ „ „ das Hundert	8,00	„
500	„ „ „ „ „	7,50	„
1000	„ „ „ „ „	7,00	„
2500	„ „ „ „ „	6,00	„.

Im Interesse der Befreiung der deutschen Sprache von fremdländischen Ausdrücken empfiehlt es sich, die Verdeutschungslisten in den Rathäusern und anderen öffentlichen Gebäuden des Kreises öffentlich auszuhängen.

Ich bin bereit, Bestellungen zu übernehmen. Entsprechende Anträge sind hier alsbald vorzulegen.

Volkenhain, den 3. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 1577.

Hauptversammlung des Fürsorgevereins für entlassene Gefangene.

Gemäß § 11 der Satzungen des Fürsorgevereins für entlassene Gefangene zu Hirschberg i/Schl. werden die Mitglieder zur Hauptversammlung auf den 9. Mai 1917 nachmittags 4 Uhr im neuen Gerichtsgebäude, Zimmer 60 berufen.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung des Ausschusses über die Vereinstätigkeit in den Geschäftsjahren 1915 und 1916.

2. Vorlegungen der Jahresbrechnungen für diese Zeit.
3. Neuwahl der Ausschußmitglieder für die Jahre 1917 und 1918.

Hirschberg, den 19. April 1917.

Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Der Vorsitzende Dr. Bülowius, Geheimer Justizrat.

Personal-Nachrichten.

Nr. 578.

Es wurden gewählt und bestätigt: Für die Gemeinde Börnchen der Stellenbesitzer Heinrich Emmrich zum Gemeindevorsteher, der Stellenbesitzer Ernst Scholz und Hausbesitzer Wilhelm Scharf zum stellvertretenden Schöffen.

Für die Gemeinde Dätzdorf der Bruchschmied Gustav Bartsch zum Gemeindeschöffen.

Für die Gemeinde Neu Röhrsdorf der Hausbesitzer Wilhelm Kügler und der Stellenbesitzer Julius Ulke zum Gemeindeschöffen.

Für die Gemeinde Ruhbank der Hausbesitzer und Schuhmacher August Hoffmann zum Gemeindeschöffen.

Für die Gemeinde Würgsdorf der Gutsbesitzer Richard Kiehlmann zum Gemeidevorsteher und der Gutsbesitzer Julius Wenzel zum Gemeindeschöffen.

Für die Gemeinde Neu Reichenau sind die Stellenbesitzer Hermann Seidel und Heinrich Renner zum Gemeindeschöffen und stellvertretenden Gemeindeschöffen wiedergewählt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Volkenhain.

Gedruckt in der E. Handeß'schen Buchdruckerei in Volkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 20. Bolkenhain, den 14. Mai 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bei der

„Kreissparkasse zu Bolkenhain" Nr. 579.

gelangen auch in diesem Jahre gemäß § 26 der Satzung vom 24. März / 4. Juni 1902

Spar-Prämien

zur Verteilung.

Es werden hierbei berücksicht, männliche und weibliche Dienstboten und Arbeiter, welche seit wenigstens 5 Jahren Spareinlagen bei der Kreissparkasse besitzen, sich eines tadellosen Rufes erfreuen und wenigstens 5 Jahre lang im hiesigen Kreise bei demselben Arbeitgeber treu gearbeitet haben.

Bewerbungsgesuche sind

bis zum 26. Mai d. Js. an die Kreis-Sparkasse zu Bolkenhain

einzureichen.

Denselben sind das Sparbuch und eine Bescheinigung Arbeitgebers über die Länge der Dienstzeit und die Höh während derselben beizufügen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände wer ersucht, Vorstehendes in ihren Bezirken zu veröffentlichen.

Bolkenhain, den 25. April 1917.

Der Vorstand der Kreissparkasse.

v. Loesch, Königlicher Landrat.

Nr. 580. **Bekanntmachung über Hafer.** Vom 1. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmaßnah zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RG S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Kommunalverbände haben die Hafervorräte, die der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1 RGBl. S. 811 und der Verordnung über Inanspruchnahme von Get und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (RGBl. S. 263) a abgeliefert oder für sie enteignet werden, entsprechend Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zu dem in § 16 der Verordnung über Hafer aus der E 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 811) vorgesehenen Ausgleich die Kommunalverbände nur insoweit berechtigt und verpflich als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfu mittelstelle Vorräte zur Verfügung bleiben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches. Nr. 581.

Vom 2. Mai 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. S. 941) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. An die Stelle der §§ 9, 10 treten folgende Vorschriften:

§ 9.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und

Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Der Erwerb von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 60 Kilogramm zum Zwecke der Selbstversorgung ist verboten.

§ 9a.

Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen und wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 erfolgt, mindestens 3 Monate gehalten hat.

Die Landeszentralbehörden haben Vorkehrung zu treffen, daß, wenn infolge der Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10a) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung versagt wird oder die überschüssigen Mengen an besonderen Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 9b.

Die Kommunalverbände haben die Hausschlachtungen zu überwachen. Sie haben Ueberwachungspersonen zu bestellen,

insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim Ausschlachten vor der Ermittlung des Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Grundsätze aufzustellen.

§ 10.

Den Selbstversorgern ist das aus der Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften in § 10a zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 10a

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Kriegsernährungsamte für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet. Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um zwei Drittel höher ist, als die nach § 6 festgesetzte; beim ersten Schwein, das innerhalb des vom 1. Oktober ab laufenden Jahres geschlachtet wird, ist die nach § 6 festgesetzte Wochenmenge zu verdoppeln.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres belassen werden.

§ 10b

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hausschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

2. Im § 14 werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) In Nr. 1 wird anstelle von: „§ 10" gesetzt: „§ 10b Abs. 1 oder den nach § 10b Abs. 2 erlassenen Bestimmungen";

b) in Nr. 2 wird hinter den Worten: „§ 5 Abs. 2" eingefügt: „§ 9 Abs. 3";

c) in Nr. 3 wird die Zahl „9" durch „9a" ersetzt;

d) in Nr. 5 wird anstelle der Zahl „10" gesetzt: „9b".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Einholung der Großhandelsgenehmigung für Gemüse und Obst. Nr. 582.

Das Königliche Landesamt für Gemüse und Obst hat die ihm von der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf Grund des § 9 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) übertragenen Befugnisse für das Gebiet der Provinz Schlesien auf die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau weiter übertragen.

Personen und Firmen, welche Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten betreiben wollen und ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung innerhalb der Provinz Schlesien haben, werden hierdurch aufgefordert, unverzüglich bei dem Landrat, in Stadtkreisen bei dem Magistrat, die Großhandelsgenehmigung nachzusuchen. Wer nach dem 10. Mai ohne Genehmigung Großhandel mit Gemüse Obst und Südfrüchten betreibt, macht sich nach § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) strafbar.

Breslau, den 30. April 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. Nr. 583.

Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer, ohne Beamter zu sein, bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigt ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

Bei Behörden bestimmt die vorgesetzte Zentralbehörde, Zentralbehörden der Vorstand, welche von den bei ihr beschäftig Personen zu verpflichten sind, wer die Verpflichtung vorzunehm hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. gleichen Bestimmungen trifft bei kriegswirtschaftlichen Organisatio die Zentralbehörde, der die Aufsicht über die Organisation zust Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Personen die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden.

Ueber die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, der Verpflichtete mitunterzeichnet.

§ 2.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefäng bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend M oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu sei Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere V teile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 3.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefäng und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark, bei mildern Umständen mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstr bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestr wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm üb tragenen Obliegenheit enthält, Geschenke oder andere Vorte annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 4.

Wer einer gemäß § 1 verpflichteten Person für eine Handlu die eine Verletzung der ihr übertragenen Obliegenheiten enthä Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewä wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe

zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Empfangene oder dessen Wert im Urteil für dem Staate verfallen zu erklären.

In den Fällen der §§ 3 und 4 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die im § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten Stellen.

§ 7.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind unbefugt offenbart.

Handelt er in der Absicht, den Inhaber des Geschäfts oder Betriebs zu schädigen, oder sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder verwertet er in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn-

tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die V folgung tritt nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antr ist zulässig.

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntaus Mark erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltm machung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Au krafttretens.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Nr. 584.

Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländis Hilfsdienst tätigen Personen. Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes die Ermächtigung der Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahm usw., vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordn erlassen:

§ 1.

Die Verordnung zum Schutze von Angehörigen immob Truppenteile vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 47) sowie Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kri teilnehmer vom 8. Juni 1916 (GRBl. S. 452) finden entsprech Anwendung auf die zufolge einer besonderen schriftlichen Aufforderung zufolge Ueberweisung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezem 1916 (RGBl. 1333) im Hilfsdienst verwendeten Personen.

§ 2.

Den im § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328) bezeichneten Personen stehen die Personen gleich, die sich in Ausübung des vaterländischen Hilfsdienstes im Ausland aufhalten.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 766) Vom 5. Mai 1917. Nr. 585

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) werden wie folgt ergänzt:

1. Im § 3 Abs. 1 wird folgende Nummer IV. eingefügt:

IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölersatz Erkrankungen der Haut eintreten, je

bis zu zwei Zusatzseifenkarten für den Bezug von K. A.-Seife sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, denen der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette nach näherer Weisung des Reichskanzlers Waschmittel besonders zuteilt.

2. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a.

Bei Abgabe an Verbraucher dürfen die Preise

1. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von

a)	58 und mehr	vom Hundert	8,00	Mark für	1	Kilogramm
b)	50 bis 57	„ „	7,20	„ „	1	„
c)	40 „ 49	„ „	6,00	„ „	1	„
d)	30 „ 39	„ „	4,70	„ „	1	„
e)	20 „ 29	„ „	3,35	„ „	1	„
f)	unter 20	„ „	1,30	„ „	1	„

2. bei Feinseife, mit Ausnahme von K. A.-Seife einschließlich Packung 12 Mk. für 1 Kilogramm;

3. bei Schmierseife mit einem Gehalt an Fettsäure von

a)	38 und mehr	vom Hundert	5,20	Mark für	1	Kilogramm
b)	30 bis 37	„ „	4,65	„ „	1	„
c)	20 „ 29	„ „	3,25	„ „	1	„
d)	10 „ 19	„ „	1,60	„ „	1	„
e)	unter 10	„ „	0,65	„ „	1	„

nicht übersteigen. Geringere Mengen sind entsprechend der Mindergewichte geringer zu berechnen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 [Reichs-Gesetzbl. S. 516],

in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 [Reichs-Gesetzbl. S. 25], vom 23. März 1916 [Reichs-Gesetzbl. S. 183] und vom 22. März 1917 [Reichs-Gesetzbl. S. 253.]

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 10. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Kriegsunbrauchbare Militär- und Beutepferde. Nr. 586.

Beim Königlichen Kriegsministerium und bei mir gehen dauernd Gesuche um käufliche Ueberlassung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Beutepferden ein. Diese Pferde werden den Landwirtschaftskammern zur weiteren Verteilung an Landwirte und Gewerbetreibende überwiesen. Die an mich oder an das Kriegsministerium gerichteten Gesuche müssen daher meist den Landwirtschaftskammern zur weiteren Bearbeitung übersandt werden. Die hierdurch entstehende Verzögerung können die Bewerber vermeiden, wenn sie ihre Gesuche sogleich an die zuständige Landwirtschaftskammer unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen der örtlichen Behörden richten.

Berlin, den 25. April 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
I. A. gez. Hellich.

Zu hohe Preisberechnung beim Verkauf von Chlorkalium an Verbraucher. Nr. 587.

Das Kalisyndikat hat im Dezember 1916 zur Förderung des Absatzes des für die Kartoffeldüngung besonders geeigneten

50—60%igen Chlorkaliums den Preis auf 27 Pf. für 1 kg% Kali, Frachtgrundlage Staßfurt, Bienenburg, Salzungen u Mühlhausen (Els.)-Nord [Frachtunterschiede von den wirklichen V ladestationen gegen die Frachtausgangsstationen sind in d Rechnungen gutzuschreiben bezw. zu belasten] festgesetzt, währe der gesetzliche Preis 32 Pf. beträgt.

Nach zahlreichen uns zugegangenen Mitteilungen ist die Vergünstigung aber keineswegs den Landwirten zugute gekomm vielmehr ist in zahlreichen Fällen bei Lieferung von Kali an d landwirtschaftlichen Verbraucher ein Preis von 32 Pf. für 1 kg% ab Lieferwerk berechnet worden. In allen diesen Fällen hat ei Uebervorteilung der Landwirte stattgefunden, und wir erklären u bereit, die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beträge zu bewirke Wir ersuchen daher alle Verbraucher von Kalisalzen, denen seit d angegebenen Zeit zu Syndikatspreisen verkauft, aber zu eine höheren Preise als 27 Pf. per kg-% Kali berechnet wurde, un Angabe des Verkäufers, der gelieferten Mengen und der Ablad stationen sowie unter Beifügung der Originalfrachtbriefe u Rechnungen hiervon Mitteilung zu machen.

Mitteilungen sind zu richten an die Rohmaterialstelle de Preußischen Landwirtschaftsministeriums, Berlin W. 9, Leipziger Platz

Berlin, den 24. April 1917.

Landwirtschaftsministerium.

Nr. 588.

Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse etc.

Bekanntmachung.

Aufgrund des § 17 Abs. 2 der Verordnung über Gemüse Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 RGBl. S. 307 wird bestimmt:

Der im § 2 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst und Südfrüchten bedarf es erst vom Ablaufe des 20. Mai 1917 ab.

Die Vorschriften des § 10 über Schlußscheine treten erst mit dem Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung gez. von Tilly.

Nr. 589

Nachtrag zu der Bekanntmachung Mc 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917, **betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.** Vom 10. 5. 1917. Nr. Mc. 1700/4. 17. K. R. A.

Nachstehende Abänderung und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. Mc 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645,) vom 25. November 1915, (RGBl. S. 778), vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1019) und vom 4. April 1917, GRBl. S. 316 und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. Sept. 1915 [RGBl. S. 549] und vom

21. Oktober 1915, (RGBl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915, [RGBl. S. 603] untersagt werden.

I.

§ 7.

Meldepflicht Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise geholt werden.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis wird auf

12,00 Mk. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge*) und

9,60 Mk. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen*)

festgesetzt.

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Verstrebungen aus anderen Materialien als Aluminium. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Uebernahmepreise von 7 Mk. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 Mk. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Uebernahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festsetzung des Uebernahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie falls sie nunmehr mit den neuen Uebernahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein mit den höheren Uebernahmepreisen austauschen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

III.

Hinzugefügt wird § 11:

§ 11.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

schnäpel u. a.) fortpflanzen, ist der Fischfang in den Monaten Oktober bis Januar während acht aufeinanderfolgender Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, verboten (Winterschonzeit). Der Regierungspräsident bestimmt auch die Gewässer. Er kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerstrecken verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen.

§ 14. In den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Binnengewässern ist der Fischfang in den Monaten März bis Juni während sechs aufeinanderfolgenden Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischfangs mit der Handangel, verboten (Frühjahrschonzeit). Der Regierungspräsident kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerstrecken verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen. Er darf sie auch verkürzen oder ganz aufheben.

§ 15. Für Küstengewässer gilt die Frühjahrsschonzeit nur insoweit, als sich in ihnen vorzugsweise Frühjahrslaicher fortpflanzen. Der Regierungspräsident bestimmt die Gewässer oder Gewässerstrecken. Er kann darin den Fischfang auch ganz verbieten.

§ 16. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident für Grenzgewässer und Gewässerstrecken, die mit außerpreußischen Gewässern in Verbindung stehen, die Frühjahrsschonzeit bis auf zwei Monate, die Winterschonzeit bis auf drei Monate verlängern.

§ 17. Der Regierungspräsident kann besondere Artenschonzeiten festsetzen.

a) für Störe vom 1. Juli bis 31. August.

b) für Lachse, Saiblinge, Meer- und Bachforellen sowie Schnäpel, wenn diese Fischarten keiner Winterschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten Oktober bis Februar.

c) für Maränen höchstens acht Wochen in den Monaten November und Dezember,

d) für Aeschen und Nasen sowie im Regierungsbezirke Sigmaringen für Huchen und Regenbogenforellen, wenn diese Fischarten keiner Frühjahrsschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten März bis Mai,

e) für Döbel, die keiner Frühjahrsschonzeit unterliegen, höchstens sechs Wochen in den Monaten Mai und Juni,

f) für Flußkrebse, vom 1. November bis 31. Mai,

g) für Seemoos und Korallenmoos vom 1. April bis 31. August.

§ 18. Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

Dritter Abschnitt.

Fanggeräte für offene Gewässer.

§ 19. Der Gebrauch von Aalharken sowie von Speeren und anderen Stecheisen ist verboten. Die Verwendung von Speeren und anderen Stecheisen für den Aalfang kann der Regierungspräsident gestatten.

§ 20. Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 cm haben. Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist die nach § 35 Abs. 2 F. G. für den Wechsel der Fische freizulassende halbe Breite der Wasserfläche nach der Abfluß- (Licht)-weite des einzelnen Stauwehrs zu berechnen.

§ 21. Auf den Gebrauch von Stellnetzen, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen und Reusen, die im Flußbett oder am Ufer befestigt oder verankert werden, ist § 35 Abs. 2 F. G. anzuwenden. Dabei kann der Regierungspräsident den Abstand bestimmen, den mehrere derartige Fanggeräte voneinander einzuhalten haben.

sämtliche übrigen Materialien und Gegenstände Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise 2,50 Mk. für jedes kg Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftenden Teile anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Uebernahmepreise oder die Anru des Reichsschiedsgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Ue nahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Ge stände nicht in Frage.

Posen, den 4. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Nr. 590.

Ausfuhr von Druckschriften.

Posen, den 20. April 191

Für die Ausfuhr von Druckschriften in das verbündete neutrale Ausland, sowie in die besetzten Gebiete, wird zu einheitlicher Regelung für das gesamte Deutsche Reich mit Wir vom 1. Mai 1917 ab folgendes bestimmt:

1. Alle Druckschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen Musikalien mit und ohne Text), die kein Erscheinungsjahr ode späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen nur auf Gr einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörde (st Generalkommando, Gouvernement usw.), in deren Bereich der leger seinen Sitz hat, ausgeführt werden.

Desgleichen bedürfen stets, ohne Rücksicht auf das Erscheinu jahr, einer besonderen Ausfuhrerlaubnis alle Werke, die chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie

und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reiseführer, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.

2. Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde bekannt gegebenen Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Broschüren auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere, der betreffenden Druckschrift beigefügte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

3. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens kann durch die Kommandobehörde dem Verleger, oder für bereits erschienene Bücher unter Umständen auch dem ausliefernden Kommissionär bezw. in besonderen Fällen auch dem Barsortimenter übertragen werden.

Allen anderen Personen, also auch dem gewöhnlichen Sortimenter und Buchbinder, kann dagegen eine eigene Verstempelung nicht gestattet werden. Vielmehr haben alle diese Personen sich zwecks Anbringung des Ausfuhrzeichens nach ihrer Wahl entweder an die Kommandobehörde des Verlagsortes oder an diejenige ihres Wohnsitzes zu wenden.

4. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verbündete und neutrale Ausland erlaubt werden kann.

5. Die Grenz-, Zoll- und Postüberwachungsstellen sind angewiesen, grundsätzlich alle Druckschriften, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten und ihrer zuständigen Kommandobehörde zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

6. Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckschrift mit oder ohne Ausfuhrzeichen auszuführen oder ohne Genehmigung mit einem Ausfuhrzeichen zu versehen, wird auf Grund des § 9 b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre,

im Milderungsfalle mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bezw. Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zur Umgehung der Ausfuhrvorschriften eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr versieht, oder der sonst den für die Druckschriften Ausfuhr gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstoßen der Absender des Einzelpaketes als haftbar anzusehen.

7. Alle Verleger des Korpsbezirks haben von ihrer gesamten in Frage kommenden Produktion, soweit sie nicht bereits das Ausfuhrzeichen des Korps trägt, baldmöglichst je ein Exemplar an die Presse-Abteilung des stellvertr. Generalkommandos, Posen O. Kanonenplatz 6, zur Prüfung der Ausfuhrfähigkeit einzusenden.

Der stellvertretende kommandierende General.
V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Nr. 591.

Herstellung von Ernteplänen aus Segeltuchersatzstoffen.

Nach einer Mitteilung des Kriegsausschusses für Textil-Ersatzstoffe werden Erntepläne aus Segeltuchersatzstoffen in guter Beschaffenheit hergestellt werden. Da Einzellieferungen voraussichtlich nicht berücksichtigt werden können, ist die Landwirtschaftskammer bereit, die Bestellungen zu sammeln, und ersucht, ihr etwaige Aufträge unter genauer Angabe der Adresse möglichst bald einzureichen.

Breslau, den 2. Mai 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.
Der Vorsitzende [gez.] von Klitzing.

Nr. 592.

Schutzpockenimpfungen.

Nachstehend bringe ich die Impfpläne für das Jahr 1917 zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden verweise ich auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 30. April d. Js. — Nr. 524 — und ersuche, das danach Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Impfbezirk	Impfort	Impfraum	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau
Bezirk I.				
Impfarzt: Sanitätsrat Dr. Peiper in Bolkenhain.				
Bolkenhain Klein Waltersdorf	Bolkenhain	Gasthof zum Deutsch. Kaiser	Erst Impfl. 22. Mai vorm. 10 Wieder-impflinge 27. Mai vorm. 10	Erst Impfl. 29. Mai vorm. 10 Wieder-impflinge 3. Juni vorm. 10
Ob. u. Ndr. Kunzendorf	Nieder Kunzendorf	Gasthaus von Neumann	30. Mai nachm. 4	6. Juni nachm. 3
Rudelstadt, Adlersruh, Prittwitzdorf	Rudelstadt	Kretscham	6. Juni nachm. 4	13. Juni nachm. 4½
Alt und Neu Röhrsdorf und Wusau	Alt Röhrsdorf	Gerichts-kretscham	8. Juni nachm. 3½	15. Juni nachm. 3½
Wolmsdorf	Wolmsdorf	Gerichts-kretscham	14. Juni nachm. 3½	21. Juni nachm. 3½
Schweinhaus	Schweinhaus	Gasthaus zur Burg	14. Juni nachm. 4½	21. Juni nachm. 4½
Ob. u. Ndr. Hohendorf Ober und Nieder Baumgarten	Ob.r Baumgarten	Gasthof zum Deutsch. Kaiser	19. Juni nachm. 4½	24. Juni nachm. 4½
Rohnstock, Ober Rohnstock, Bohrauseifersdorf	Rohnstock	Gasthof von Abend	25. Mai nachm. 4	1. Juni nachm. 4
Dätzdorf, Girlachsdorf, Polkau	Girlachsdorf	Gasthof von Thon	24. Mai nachm. 4	31. Mai nachm. 4

Impfbezirk	Impfort	Impfraum	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau
Bezirk II.				
Impfarzt: Dr. Baumgarth in Volkenhain.				
Würgsdorf und Halbendorf	Würgsdorf	Gasthof zum goldenen Stern	22. Mai nachm. 3½	29. Mai nachm. 3½
Langhelwigsdorf und Oberlauterbach	Langhelwigsdorf	Gasthaus	23. Mai nachm. 3½	30. Mai nachm. 3½
Blumenau, Gräbel, Falkenberg	Blumenau	Machalica Gasthaus	23 Mai nachm. 4½	30. Mai nachm. 4½
Wederau	Wederau	Thamm Gasthof	23 Mai nachm. 5¼	30. Mai nachm. 5¼
Hohenhelmsdorf	Hohenhelmsdorf	Wiedemann Schule	22. Mai nachm. 4¾	29. Mai nachm. 4¾
Giesmannsdorf	Giesmannsdorf	Gasthaus von Thiersch	22. Mai nachm. 5½	29. Mai nachm. 5½
Bezirk III.				
Impfarzt: Dr. Weber in Hohenfriedeberg.				
Hohenfriedeberg, Hohenpetersdorf, Schwenz, Wiesenberg	Hohenfriedeberg	Kühnöhl's Gasthaus	16. Mai nachm. 4	23. Mai nachm. 4
Simsdorf, Schollwitz, Möhnersdorf	Simsdorf	Kretscham	2. Juni nachm. 4	9. Juni nachm. 4
Alt Reichenau	Alt Reichenau	Gerichts-kretscham	6. Juni nachm. 2	13. Juni nachm. 2
Neu Reichenau	Neu Reichenau	Gerichts-kretscham	6. Juni nachm. 4	13. Juni nachm. 4
Hausdorf u. Börnchen	Hausdorf	Kretscham	16. Juni nachm. 4	23. Juni nachm. 4
Quolsdorf	Quolsdorf	Kretscham	6. Juni nachm. 6	13. Juni nachm. 6
Kauder und Peilsdorf	Kauder	Kretscham	16. Juni nachm. 6	23. Juni nachm. 6

Impfbezirk	Impfort	Impfraum	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau
Bezirk IV.				
Sanitätsrat Dr. Panitz in Jannowitz.				
Thomasdorf und Einsiedel	Thomasdorf	Emmrich's Gasthaus	16. Mai nachm. 2¾	23 Mai nachm. 2¾
Nimmersatth und Streckenbach	Streckenbach	Müller's Gasth.	1. Juni nachm. 3½	8. Juni nachm. 3½
Wernersdorf, Merzdorf	Wernersdorf	Zollkretscham	2. Juni nachm. 1	9. Juni nachm. 1
Ruhbank und Neu Merzdorf	Ruhbank	Gasthof zum Kronprinz	2. Juni nachm. 3	9. Juni nachm. 3

Volkenhain, den 10. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Untersuchung ausländischen Fleisches auf Trichinen.

Nr. 593.

Durch Trichinen sind hier mehrere Erkrankungsfälle vorgekommen, die auf den Genuß eines aus Polen stammenden nicht untersuchten Schinkens zurückzuführen waren.

Ich empfehle größte Vorsicht bei dem Genusse von Schweinefleisch, Wurst, Speck und Schinken, die aus den besetzten Gebieten Polens eingeführt sind. Solche Fleischwaren sind vor dem Genusse zur Sicherheit mindestens gründlich durchzukochen oder völlig durchzubraten. Noch besser ist ihre Untersuchung auf Trichinen und Finnen durch den zuständigen Fleischbeschauer (in Gemeinden mit Schlachthauszwang im öffentlichen Schlachthause.)

Breslau, den 27. April 1917.

Der Oberpräsident.
gez.: v. Guenther.

Nr. 594.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1 17. K. R. A. betr. Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupfer Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, s einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile vom 9. März 1917 — für den Kreis Bolkenhain.

§ 1.

Sammelstelle.

Die Sammelstelle des Kreises Bolkenhain wird dem städtis Kriegsausschuß in Bolkenhain, Freiburgerstraße 2 übertragen.

§ 2.

Enteignung.

Jedem einzelnen von der Bekanntmachung Betroffenen w eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an beschlagnahmten Kupfer- und Platinmengen auf den Rei Militärfiskus zugestellt. Die Abnahme der Kupfer- und Pla mengen ist zwar vorzubereiten, sie hat aber nicht vor Eing dieser Eigentumsübertragung bei dem Betroffenen zu beginnen.

Wenn geeignete Arbeitskräfte zum Abnehmen der Me nicht zur Verfügung stehen, so können militärische Hilfskräfte Verfügung gestellt werden. Diesbezügliche Anträge sind an Herrn Landrat zu richten. Das Eigentum an den betroffe Kupfer- und Platinmengen geht auf den Reichsmilitärfiskus a sobald die Anordnung dem Betroffenen zugeht.

§ 3.

Ablieferung.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adr des Eigentümers der abgelieferten Kupfer- oder Platinmeng anzugeben.

Personen, die mit den festgesetzten Uebernahmepreisen einverstanden sind, ist ein Anerkenntnisschein auszustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald durch die beauftragten Behörden ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Ergibt das Grundbuch, daß das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist, so darf die Auszahlung nur mit deren Zustimmung, anderenfalls nur zur Wiederherstellung des Daches und nur nach Verhältnis des Fortschreitens der neuen Eindeckung erfolgen. Durch die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt das Einverständnis mit festgesetztem Uebernahmepreis als bindend ausgesprochen.

Falls der Ablieferer sich mit dem festgesetzten Uebernahmepreis nicht zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Es wird dann durch die beauftragte Behörde ein Uebernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung Nr. M 200/1 17 berechnet werden; hierfür sind Rechnungsbelege beizubringen. Erklärt der Ablieferer sich hiermit nicht einverstanden, so ist ihm an Stelle des Anerkenntnisscheines eine Quittung auszuhändigen, aus der die Gruppe und das Gesamtgewicht der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen hervorgehen müssen. In diesem Falle ist der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin W 10, Viktoriastraße 34 zu richten. In dem Antrage ist anzugeben, wann und von wem die Kupfer- und Platinmengen abgeliefert worden sind und von wem die Abnahme ausgeführt wurde. Ferner sind nach Möglichkeit Rechnungsbelege, Zeichnungen oder Photographien beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 10. November 1917 endet sein.

Diejenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Ueb nahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen ein Anerkenntnisschein umzutauschen. Der anerkannte Betrag auszuzahlen.

Für jedes Bauwerk, von welchem Kupfer und Platin geliefert ist, ist der Beleg (Anerkenntnisschein oder Quittu in zwei Ausfertigungen auszustellen, von denen eine der Ablieferer die andere die Metall-Mobilmachungsstelle erhält.

§ 4.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Kupfermengen nicht innerhalb der der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert h macht sich strafbar. Die Einleitung strafrechtlicher Verfolgu bleibt den beauftragten Behörden überlassen. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstän durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel a Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung des Besitzers zum Entfernen der Kupfer und Platinmengen von den Bauwerken besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Kupfer- und Platinmengen.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind eb falls Anerkenntnisscheine bei Annahme der Uebernahmepreise od Quittungen bei beabsichtigter Inanspruchnahme des Reichsschied gerichts nach den Bestimmungen des § 3 dieser Anweisung au zuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bezw. der Quittung zu vermerken.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 31. Dezember 191 beendet sein.

§ 5.

Ausnahmen.

Die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung muß für die Kupfermengen ausgesprochen werden, für die ein besonderer kunstgeschichtlicher oder kunstgewerblicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung ist eine Bescheinigung auszustellen. Eine zweite Ausfertigung dieser Bescheinigung ist der Metall-Mobilmachungsstelle mit dem nächsten Bericht einzusenden. Als anerkannte Sachverständige sind nur solche Personen anzusehen, die von der Landeszentralbehörde als geeignet bezeichnet worden sind.

Andenkenwert oder drohende Verunstaltung entbinden nicht von der Beschlagnahme und Enteignung.

Die Befreiung kann durch die Metallmobilmachungsstelle widerrufen werden.

§ 7.

Meldepflicht.

Nach § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. K. R. A. sind die durch die Beschlagnahme Betroffenen, denen eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, zur Meldung der vorhandenen, in § 2 der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. K. R. A. genannten Kupfer- und Platinmengen verpflichtet.

Die Meldungen sind bis zum 15. Juli d. Js. an das Landratsamt einzureichen.

Meldeformulare sind beim Landratsamt zu haben.

§ 7.

Freiwillige Ablieferung.

Dachkupfer, dessen Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist, kann freiwillig abgeliefert werden. Der Preis

beträgt bei Abnahme ohne Gerüst 3,20 Mark und mit Rüst 3,70 Mark für das Kilogramm.

§ 8.

Inkrafttreten der Anweisung.

Vorstehende Anweisung tritt mit der Veröffentlichung Verordnung im Kreisblatt in Kraft.

Volkenhain, den 7. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 595. **Aenderung der Ausführungsanweisung**
zu der Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, Bestandserhebu und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauch Gegenständen aus Aluminium vom 1. März 1917 gemäß Nachtragsbekanntmachung vom 10. Mai 1917 (Kreisbl S. 10 für den Kreis Volkenhain.

I.

An die Stelle des § 2 tritt folgende Vorschrift:

§ 2.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung betr. Eigentumsübertragung in den amtlichen Blättern veröffentl worden ist.

II

Die in § 4 gestellte Ablieferungsfrist wird bis 31. Juli 1917 verlängert, während die in § 5 letzter Ab gesetzte Frist vom 31. Juli bis 31. August hinausgeschoben wi

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Volkenhain, den 12. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Hundesteuer.

Nr. 596 **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 [R. G. Bl. S. 519] mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt;

Nachdem bei einem getöteten Hunde in Wittgendorf, Kreis Landeshut Tollwut festgestellt worden ist, verhänge ich hiermit auf die Dauer von 3 Monaten die Hundesperre über die Ortschaften Ruhbank, Merzdorf, Wernersdorf, Thomasdorf, Giesmannsdorf, Einsiedel, Hohenhelmsdorf, Neu Reichenau und Alt Reichenau. Diese Ortschaften einschließlich ihrer Gemarkung bilden einen Sperrbezirk.

In diesem Sperrgebiet sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperren, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden,

von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihunden währe
ihres Dienstgebrauchs ist unter der Bedingung gestattet, daß
Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit ein
sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.
dem Sperrbezirk dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis n
ausgeführt werden. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschrift
nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefä
deten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlich
Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeil
Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur u
der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb
gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein
an der Leine geführt werden müssen. Von den Polizeibehör
kann die Tötung der Hunde, die den Vorschriften zuwider
Sperrbezirk frei umherlaufen, angeordnet werden.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kr
blatte in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden n
§§ 74ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestra

Bolkenhain, den 11. Mai 1917.

von Loesch, Königlicher Landrat.

Nr. 597.

Viehseuchen.

Pferderäude in Wederau und Kauder erloschen.

Bolkenhain, den 11. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Einreichung der Hundesteuerhebeliste.

Die mit der Einreichung der Hundesteuerhebeliste und der Zu- und Abgangsliste hierzu rückständigen Ortsbehörden werden nochmals mit Frist von drei Tagen hiermit erinnert.

Bolkenhain, den 6. Mai 1917.

Einreichung der Heberrolle.

Nr. 598.

Die mit der Einreichung der Heberrolle der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft rückständigen Ortsbehörden werden nochmals mit Frist von 3 Tagen heran erinnert.

Bolkenhain, den 7. Mai 1917.

Mehlüberweisungsanträge.

Nr. 599.

Die Ortsbehörden werden an baldige Einreichung der Mehlüberweisungsanträge auf Grund des § 4 der Anordnung betreffend den Reisebrotmarkenverkehr (Kreisbl. 1917 S. 950) erinnert.

Bolkenhain, den 9. Mai 1917.

Milchleistungsfutter.

Nr. 600.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 2. April 1917 S. 758 werden die Ortsbehörden nochmals an die baldige Einreichung eines Antrages auf Zuweisung von Milchleistungsfutter erinnert.

Bolkenhain, den 12. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
von Loesch.

Nr. 601.

Angabe von Kindern unter einem Jahre.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden gebeten, uns bis zum 20. d. Mts. mit Postkarte kurz mitzuteilen, wieviel Kinder im Alter von wenigstens als 1 Jahre z. Zt. im Ortsbezirke aufhältlich sind. Angaben dürfen aber nicht schätzungsweise erfolgen sondern müssen genaue Feststellungen stattfinden.

Volkenhain, den 11. Mai 1917.

Die ärtzl. Prüfungsstelle für den Kreis Volkenhain.

Nr. 602.

Landkrankenkasse des Kreises Volkenhain.

Zur **Ausschußsitzung am Freitag, den 18. Mai 191 nachmittags 4 Uhr** in der Geschäftsstelle in Volkenhain werden die Mitglieder des Ausschusses hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Stellvertreters des Ausschuß-Vorsitzenden.
2. Abnahme der Jahresrechnung für 1916.
3. Verschiedenes.

Volkenhain, den 4. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

Dr. Josephy.

Nr. 603.

Heranziehung von Militärpersonen zur Gemeindesteuer.

Das Oberverwaltungsgericht hat in neueren Entscheidungen zwar daran festgehalten, daß die nicht zum aktiven Dienststande (Friedensstande) gehörenden Militärpersonen grundsätzlich auch mit ihrem — staatseinkommensteuerfreien — Militäreinkommen

Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden können, hat aber diesen Grundsatz dahin eingeschränkt, daß:

1. bei allen Militärpersonen mindestens ein Teil der militärischen Bezüge als Dienstaufwand und daher als gemäß § 14 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreies Einkommen anzusehen ist und

2. unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, denen infolge ihrer Einberufung als Offiziere des Beurlaubtenstandes $^7/_{10}$ des Militäreinkommens auf das Zivildiensteinkommen angerechnet werden, auch hinsichtlich dieser $^7/_{10}$ das Steuervorrecht der Verordnung vom 23. September 1867, wonach sie nur mit der Hälfte zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt werden, zusteht. Vergl. hierzu das Erkenntnis vom 26. Februar 1917 — Pr. Verw. Bl. Bd. 38 S. 375 —.

In diesem Erkenntnis wird bezüglich der Frage, inwieweit nach dem Grundsatz zu 1 die militärischen Bezüge als Dienstaufwand anzusehen sind, auf den Erlaß des Herren Kriegsministers vom 15. November 1916 [Armeeverordnungsblatt S. 492] Bezug genommen. Der Wortlaut dieses Erlasses ist in Anlage I mitgeteilt; ihm entspricht für den Bereich der Kaiserlichen Marine der in Anlage II wiedergegebene Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Reichsmarineamts [Marineverordnungsbl. vom 1. April 1917].

Weiter hat das Oberverwaltungsgericht in einer Reihe von Erkenntnissen vom 26. Februar 1917 ausgesprochen, daß den Zivilbeamten der Militärverwaltung auch während des mobilen Zustandes das Beamtensteuervorrecht der Verordnung vom 23. September 1867 unverändert zusteht, und zwar selbst dann, wenn sie sich nach der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten, vom 1. August 1908 (Reichs-

Gesetzbl. S. 483) während des mobilen Zustandes oder in Festun
welche in Belagerungszustand erklärt sind, in Militärbeamte
engeren Sinne verwandeln.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir ergebenst,
Gemeindeverwaltungen auf diese Rechtsprechung des Ober
waltungsgerichts hinzuweisen.

Berlin, den 18. April 1917.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Heinke.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Maubach.

Anlage I.

Dienstaufwandsentschädigungen.

Gemäß Artikels 22 Nr. 3 der Anweisung des Fin
ministers zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom
Juni 1906 werden folgende Gebührnisse als Dienstaufwand
schädigung anerkannt und festgesetzt:

a) bei den Offizieren einschl. Sanitäts- und Veterinäroffizie
deren Kriegs-Geldgebührnisse (Gehalt, Wohnungsgeldzu
Feld- oder Kommandozulage) zu einem Betrage verschm
sind, so daß also die Zusammensetzung nicht erkennba
$^3/_{10}$ der Kriegsbesoldung.

b) bei den Beamten der Heeresverwaltung [einschl. der
Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst als obere Mi
beamte verwendeten Friedensbeamten dieser Ressorts, fe
ausschließlich der nachfolgend unter c bezeichneten Beam
die Feld- oder Kriegszulage der verliehenen Stelle,

c) bei den Unteroffizieren und Mannschaften sowie bei
besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeinde- [Z
Beamten in Kriegsstellen für **untere** Heeresbeamte
gesamte aus Militärfonds zahlbare Kriegsbesoldung.

d) alle in den Gebührnis-Nachweisungen aufgeführten Dienst
zulagen [§§ 25 und 74 der Kriegsbesoldungsvorschrift].

Berlin, den 15. November 1916.

Kriegsministerium.
von Stein.

Anlage II.

Steuern.

Die Entscheidungen darüber, welche Kriegsgebührnisse in steuer
rechtlicher Hinsicht als Dienstaufwandsentschädigungen anzusehen
sind, werden wie folgt zusammengefaßt und ergänzt:

Dienstaufwandsentschädigungen sind

1. die Kriegszulagen (Zulage a und beide Arten der Zulage b),
2. die gesamten aus Militär- (Marine-) Fonds zahlbaren Gebührnisse der Löhnungsempfänger,
3. die Aufwarte-Entschädigung,
4. die einmaligen Ausrüstungsgebührnisse,
5. die Dienstzulagen der Flaggoffiziere,
6. die zur Berittenmachung gewährten besonderen Gebührnisse
7. die Verpflegungsgelder (einschl. Messegebührnisse),
8. der Servis (einschl. Stallservis),
9. der zur Unterbringung des Burschen aufgewendete Betrag in Höhe des Servises für einen Gemeinen (45 Mark jährlich),
10. die Sondergebührnisse für den Dienst außerhalb des Standorts (Entschädigung bei Dienstreisen und dergl.),
11. die Sonderzulagen des marineärztlichen Personals.
12. die Sonderzulagen des Luftfahr-, Flieger- und Unterseebootpersonals.

Der Staatssekretär des Reichsmarineamts.
von Capelle.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 20a. Bolkenhain, den 15. Mai 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Anordnung

Nr. 604.

über die Grenzüberwachung an der deutsch-österreichischen Grenze im Befehlsbereich des stellv. Generalkommandos V. Armeekorps.

In Abänderung meiner Anordnung vom 6. September 1916 bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Gesetzsammlung S. 451) und des § 1 betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 [RGBl. S. 813 sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. 6. 1916 [RGBl. S. 599] im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde folgendes:

§ 1.

Das Ueberschreiten der Landesgrenze zwischen dem Regierungsbezirk Liegnitz einerseits und den angrenzenden österreichischen

§ 22. Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief unter Wasser liegen, daß die Hälfte der Wassertiefe frei bleibt, gelten nicht als Versperrung des Gewässers im Sinne des § 35 Abs. 2 FG.

§ 23. Bei gleichzeitigem Betrieb der Fischerei mit mehreren Treibnetzen muß, mit Ausnahme in der Nord- und Ostsee, der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§ 24. Die Maschen von Stellnetzen, Staaknetzen, Treibnetzen, Zugnetzen [Garnen] und Grundschleppnetzen müssen, in nassem Zustande von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben. In Küstengewässern kann der Regierungspräsident für den Fang von Lachsen, Meerforellen, Zandern, Schollen und Flundern größere Maschenweiten vorschreiben. Bei Fanggeräten für Heringe, Sprotten, Stinte, Ueklei, Ellritzen, Kaulbarschen, kleinen Maränen, Garnelen und Schmerlen kann er engere Maschen zulassen. Unbeschadet der Verwendnng von Netzen mit der zulässigen Maschenweite kann der Regierungspräsident bei diesen kleineren Fischarten auch über die Beschaffenheit der Fanggeräte sowie den Ort und die Zeit ihrer Benutzung besondere Bestimmungen treffen. In Seen, in denen die Ausübung des Fischereirechts einem einzelnen Fischereiberechtigten oder Fischereipächter allein oder neben Fischereirechten nach § 20 F. G. zusteht, unterliegt dieser keinen Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite seiner Netze. Dasselbe gilt bei Gewässern, die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk angehören.

§ 25. § 24 gilt nicht für die Kehlen von Netzen der hinteren Sackteil [Schlußnetz, Stoß] von Zug- und Grundschleppnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen, Bach- und Regenbogenforellen, Stichlingen und Köderfischen. Für den hinteren Sackteil bei Grundschleppnetzen, Aalhamen und, vorbehaltlich § 26, auch bei Ankerkuilen, kann der Regierungspräsident jedoch bestimmte Maschenweiten oder Vorrichtungen zum Schutze der gefangenen Fische vorschreiben.

§ 26. In den Nebenflüssen und Altwässern des Rheins ist der Fischfang mit Ankerkuilen verboten. Im Rhein selbst ist er vom 1. Dezember bis 31. Mai verboten und vom 1. Juni bis 30. November nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Jeder Schocker muß mit zwei Mann zur Bedienung besetzt sein;
2. die Maschenweite des Ankerkulienschlußnetzes darf nicht weniger als 1,5 cm betragen. Das Schlußnetz muß durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer solchen Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird. Unmittelbar hinter dem letzten Reifen ist das Schlußnetz so abzubinden, daß die Bildung eines Sackes unmöglich ist.

§ 27. Im Rhein und seinen Nebenflüssen darf die Lachsfischerei in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober nicht mit Zegen betrieben werden. Als ein Zegen gilt jedes einwandige Zugnetz oder ein Flugnetz mit einem einwandigen Mittelstück und zwei dreiwandigen Seitenstücken, wenn

1. das Zug- oder Flugnetz nach seiner Aufholung wieder in dieselbe Zegentrifft ausgeworfen oder mit einem oder mehreren anderen Netzen abwechselnd in derselben Zegentrifft derart verwendet wird, daß auf das Einholen des einen Netzes das Auswerfen des anderen erfolgt und
2. das Zugnetz auf der Rheinstrecke oberhalb Köln länger als 100 m, unterhalb Köln länger als 150 m ist oder das Flugnetz ein Mittelstück von mehr als 100 m und Seitenstücke von zusammen mehr als 40 m Länge hat.

§ 28. Der Regierungspräsident kann zum Schutze von Fischen, die zur Fortpflanzung in anderen Gewässern ziehen oder sich dazu sammeln, bestimmen, daß einzelne Gewässerstrecken

Gebietsteilen andrerseits ist — abgesehen von dem Eisen-
verkehr — nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21
Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869 Bundes-Gesetzbl. S.
gestattet.

Als Tageszeit wird angesehen:

Im Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 u
im März, April, August und September die Zeit von 5
morgens bis 8 Uhr abends,
im Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr m
bis 6 Uhr abends,
im Mai, Juni, und Juli die Zeit von 4 Uhr morgens
10 Uhr abends.

In besonders dringlichen Fällen kann der zuständige
zollkontrolleur Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Für Personen, welche die Landesgrenze überschreiten wo
um mit entsprechenden Reisepässen versehen über den Gre
bezirk hinaus in das Landinnere zu reisen, ist der Grenzüb
nur bei den auf den Grenzbahnhöfen Seidenberg, Heinri
Grünthal und Liebau bestehenden Ueberwachungsstellen ge

§ 3.

Personen, welche im deutschen oder im österreichischen G
zollbezirk einen festen Wohnsitz besitzen und sich durch die
geschriebene Legitimation ausweisen, dürfen die Grenze außer
den im § 2 genannten Eisenbahnübergängen auch auf den
Bekanntmachung in den amtlichen Kreisblättern der Kreise Rü
Löwenberg, Hirschberg und Landeshut bekannt gegebenen W
überschreiten.

Die im deutschen Grenzzollbezirk wohnhaften Personen bedürfen
azu eines nach dem Muster der Anlage von der für den Wohn-
itz des Inhabers zuständigen Ortspolizeibehörde auf die Dauer
is zu 3 Monaten ausgestellten Legitimationsscheins, der mit ab-
estempelter Photographie und eigenhändiger Unterschrift des In-
habers versehen sein muß. Der Legitimationsschein, in dem die
zu benützenden Grenzübergänge und der Zweck des Grenzübertritts
anzugeben sind, kann durch die ausstellende Behörde bis zur
Dauer von weiteren 3 Monaten verlängert werden. Die Ver-
längerung darf auch für einen anderen als den ursprünglichen
Zweck erfolgen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten
Legitimationsscheine bleiben bis zu dem darin gesetzten Zeitpunkte
in Gültigkeit: ihre Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist
jedoch ausgeschlossen.

Inhaber von Legitimationsscheinen, die, ohne im Besitze eines
vorschriftsmäßig visierten Reisepasses zu sein, die Grenzen des
Grenzzollbezirkes nach Oesterreich-Ungarn zu überschreiten, haben
Bestrafung [§ 9] und Einziehung des Legitimationsscheins zu
gewärtigen.

Die im österreichischen Grenzzollbezirk wohnhaften Personen
bedürfen zum Grenzübertritt einer den jeweiligen Anordnungen
der zuständigen österreichischen Behörden entsprechenden Bescheinigung.
Zu Reisen über den diesseitigen Grenzzollbezirk hinaus dürfen
diese Bescheinigungen nicht benutzt werden, widrigenfalls Bestrafung
[§ 9] und Einziehung der Bescheinigung eintritt.

Die vorerwähnten Legitimationsscheine und Bescheinigungen
dürfen nur solchen Personen deutscher und österreichisch-ungarischer
Staatsangehörigkeit erteilt werden, deren Unverdächtigkeit unbedingt
feststeht und die ein dringendes wirtschaftliches oder persönliches
Interesse an der Grenzüberschreitung nachweisen.

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des stellv. Generalkommandos V. Armeekorps.

§ 4.

Die im § 3 genannten Ausnahmebewilligungen, Legitimationsscheine und Bescheinigungen dürfen nur von der Person benutzt werden, für die sie ausgestellt sind, und anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 5.

Für alle Staatsbeamten, insbesondere die Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten, sowie für die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten Ausweiskarten an die Stelle der Pässe und der im § 3 genannten Legitimationen.

Für die Angehörigen derjenigen deutschen und preußischen Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im österreichischen Grenzzollbezirk haben, behält das stellv. Generalkommando sich die Regelung ihres Grenzverkehrs zwischen dem dienstlichen Wohnsitz und Deutschland vor.

§ 6.

Für die in den §§ 3 bis 5 genannten Legitimationsscheine, Bescheinigungen und Ausweiskarten wird Befreiung vom Sichtvermerk gewährt.

§ 7.

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Grenze nur in Begleitung erwachsener Personen überschreiten.

Für sie genügt im Fernverkehr, also an Stelle des Passes, ein amtlicher Ausweis über Namen, Alter und Wohnort. Im kleinen Grenzverkehr bedürfen sie keines Ausweises.

§ 8.

Der Grenzschutz wird ausgeübt durch Beamte der Königlichen Zollverwaltung, durch zur Grenzbewachung kommandierte Militärpersonen und durch Offiziere und Feldpolizeibeamte der Zentral-Polizeistelle Osten.

Die sämtlichen mit der Ausübung des Grenzschutzes betrauten Zollbeamten und die ihnen beigegebenen Militärpersonen haben die Befugnisse eines Polizeibeamten, namentlich auch hinsichtlich des Waffengebrauches. Außerdem sind sie berechtigt,

a) auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuchs und
b) auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen, namentlich auch auf flüchtige Militärgefangene des Heeres und der Marine und auf flüchtige Kriegsgefangene, nach dreimaligem Anruf zu schießen.

Die Offiziere und Feldpolizeibeamten der Zentral-Polizeistelle Osten, die sich durch einen von dieser ausgestellten Ausweis legitimieren, tun ihren Dienst in Zivil und sind mit einer Schußwaffe ausgerüstet.

Sie haben hinsichtlich des Waffengebrauchs die Befugnisse eines Polizeibeamten und sind berechtigt, solche Personen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit bei einer strafbaren Handlung treffen, festzunehmen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit nicht nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 10.

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 6. September 1916 aufgehoben.

Posen, den 30. April 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

1044

(Vorderseite.) Anlage.

Dieser Legitimationsschein darf nur zur Ueberschreitung der Grenze für einen Aufenthalt im Grenzzollbezirke selbst benutzt werden.

Wer den Grenzbezirk, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Passes zu sein, verläßt, wird bestraft. Außerdem wird der Legitimationsschein eingezogen.

Legitimationsschein

für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr.

Stempel | Lichtbild

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Vorzeiger dieses, der/die deutsche Reichsangehörige: (Stand, Vor- und Zuname) . . . . . seinen/ihren ständigen Wohnsitz im Grenzzollbezirk und zwar in . . . . . Kreis . . . . hat, sowie daß er/sie bekannt ist, die durch das Lichtbild dargestellte Persönlichkeit ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Auf Grund dieses Legitimationsscheines ist ihm/ihr der Uebertritt über die Grenze nach Oesterreich vom*) . . . . . bis zum . . . . . gestattet.

Nur gültig für den Grenzübergang bei . . . . . und nur zur Reise bis . . . . . Zweck der Reise . . . . . .

Personalbeschreibung:

Geburtsjahr und Tag . . . . Haare . . . . . Nase . . . . . .
Wuchs . . . . . Gesicht . . . . . Besondere Kennzeichen . .
Augen . . . . . Mund . . . . . .

Ausgefertigt in . . . . . am . . . . . 191 .

(Stempel) **Der Amtsvorsteher.** **Die Polizei-Verwaltung.**

Unterschrift des Beamten: . . . . . .

*) Tage und Monate sind auszuschreiben.

1045

Rückseite. Anlage.

Verlängert vom . . . . . bis zum . . . . . .

Nur gültig für den Grenzübergang

bei . . . . . und nur zur Reise bis . . . . . .

Zweck der Reise . . . . . .

Ausgefertigt in . . . . . am . . . . . .

(Stempel) **Der Amtsvorsteher.** **Die Polizei-Verwaltung.**

Verlängert vom . . . . . bis zum . . . . . .

Nur gültig für den Grenzübergang

bei . . . . . und nur zur Reise bis . . . . . .

Zweck der Reise . . . . . .

Ausgefertigt in . . . . . am . . . . . .

(Stempel) **Der Amtsvorsteher.** **Die Polizei-Verwaltung.**

Nr. 605.

Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 100 A, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme" zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stock haben. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag) bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Meldemonats [Stichtag] tatsächlich

vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatt

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlich Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kri Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriu Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 100 A, anzufordern

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der Aufsch „Weidenbestandsaufnahme", mit deutlicher Unterschrift und gena Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen A teilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertig (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertig und aufzubewahren.

§ 6.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwend ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betref sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung

Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbestandsaufnahme" zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Posen, den 7. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech. Nr. 606.

Nr. O. 406/4. 17. KRA. Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915

(RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645), v
25. November 1915 [RGBl. S. 778], vom 14. September 19
[RGBl. S. 1019] und vom 4. April 1917 [RGBl. S. 31

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntau
Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch
die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Ver
erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Ges
betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder z
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Ge
ständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind,
zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen A
führungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstr
mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpr
überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden so
übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen.
Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mind
betrages ermäßigt werden. In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neb
der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldi
öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verl
der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehn
tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe
verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädi
oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Ver
äußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahr
und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis
zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil
dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung
verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder un
vollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vor
geschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 [RGBl. S. 603] untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

a) an Werke, die Kohlen, Koks und Erze brikettieren,
b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zur Weiterverteilung für Brikettierungszwecke,
c) an Geschoßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
d) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen,
f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmassen für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 a,
g) an Inhaber von Freigabescheinen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise [§ 9] nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5.
Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

a) zur Brikettierung von Kohlen, Koks und Erzen,
b) zur Herstellung von Elektroden,
c) in Geschoßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
d) in dem vom Reichs-Marine-Amt angeordneten und den in Frage kommenden Pech-Erzeugern bekannten Umfang,
e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmassen für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 a,

f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabeschein (§ 4 g) erteilt worden ist.

§ 6.
Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 7.
Meldepflichtige Personen.

Zu Meldungen verpflichtet sind:

a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.
Meldefrist und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegschemikalien, Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Köthener Straße 1—4, einzusenden.

§ 9.
Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 Mk. für 100 kg frei Waggon Verladestation, in

Schollen lose verladen, einschließlich Umsatzstempel, nicht gesto… oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Aufschlag von 10… für 100 kg gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann au… dem Preise von 7 Mk. für 100 kg der für die Fässer und … hälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr … 50 Pf. für 100 kg gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlu… binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei spät… Zahlung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen … rechnet werden.

§ 10.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den … stimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegschemika… Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Köthener Str. 1—4, zur Wei… leitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußis… Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem … ständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Posen, den 7. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen … druckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 21. Bolkenhain, den 21. Mai 1917

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, (RGBl. S. 307.) Nr. 607.

Artikel I.

Landesstelle im Sinne der Verordnung ist das Preußische Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W. 57, Potsdamer Straße 75, (Anruf: Amt Nollendorf Nr. 5850).

Soweit auf Grund der Verordnung, insbesondere der §§ 1, 2, 9, 11, Befugnisse der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf das Landesamt übergehen, kann dieses sie auf die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst weiter übertragen.

Artikel II.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind
Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden und
meinden zustehenden Anordnungen erfolgen durch deren Vorsta

Artikel III

Zu § 8 Abs. 1: Zuständige Behörde ist in den Landkrei
der Landrat, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Zu Abs. 2: Zuständig ist die Ortspolizeibehörde desjenig
Ortes, an welchem die Ware feilgehalten werden soll.

Zu § 12. Zuständige Behörde ist der Landrat, in Sta
kreisen die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forste
J. A.: v. Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Lusensky.

Der Minister des Innern.
J. A.: Freund.

Nr. 608. **Bestimmungen über die Ausgabe einer Zuckerumtauschkart**

I. Allgemeine Versorgungspflicht durch den Kommunal verband des Wohnortes.

§ 1.

Die Zuckerversorgung von Zivilpersonen erfolgt grundsätzl durch den Kommunalverband des Wohnsitzes.

§ 2.

Bei dauernder Verlegung des Wohnsitzes erlischt die Ve sorgungspflicht des Kommunalverbandes des ursprünglichen Woh

sitzes und wird die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes des neuen Wohnsitzes begründet.

§ 3.

Einer dauernden Verlegung des Wohnsitzes ist hinsichtlich der Versorgungspflicht des Kommunalverbandes eine Entfernung aus dem ursprünglichen Kommunalverband für einen Zeitraum von über 6 Monaten gleichzuachten.

§ 4.

In den Fällen der §§ 2 und 3 hat der Kommunalverband des ursprünglichen Wohnsitzes des Versorgungsberechtigten eine Bescheinigung über das Ausscheiden aus der Zuckerversorgung des Kommunalverbandes auszustellen. Durch die Vorlage dieser Bescheinigung tritt der Versorgungsberechtigte in die Versorgung durch den Kommunalverband des neuen Wohnsitzes über.

II. Versorgungsregelung bei längerem Aufenthaltswechsel.

§ 5.

Entfernt sich der Versorgungsberechtigte für länger als einen Monat, jedoch für kürzere Zeit als sechs Monate aus dem Kommmunalverbande seines Wohnsitzes, so kann er für jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit je eine Zuckerumtauschkarte im voraus durch den Kommunalverband seines Wohnsitzes beziehen.

§ 6.

Beträgt die Dauer der Abwesenheit weniger als einen Kalendermonat, so hat sich der Versorgungsberechtigte im Bedarfsfalle auf Grund seiner Kommunalverbandszuckerkarte mit Zucker für die Dauer der Abwesenheit zu versehen. Zuckerumtauschkarten werden in diesem Falle nicht ausgehändigt.

§ 7.

Die Regelung der Zuckerversorgung der Militärpersonen in militärischer Verpflegung, sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen wird durch die Bestimmungen der §§ 1—6 nicht berührt.

III. Zuckerumtauschkarte.

§ 8.

Die Zuckerumtauschkarte (§ 5) lautet stets auf einen Kalendermonat. Der ausstellende Kommunalverband hat den Monat auf der Karte an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.

§ 9.

Der Versorgungsberechtigte erhält für die Zeit, für die Umtauschkarten empfangen hat, keine Zuckerkarten von seinem ursprünglichen Kommunalverband. Bereits erhaltene Zuckerkarten sind bei Entnahme der Umtauschkarten zurückzugeben.

§ 10.

Bei der Ausstellung der Umtauschkarte hat der ausstellende Kommunalverband die Karte mit lesbarem Siegel des Kommunalverbandes zu versehen. Zuckerumtauschkarten ohne Siegel des ausstellenden Kommunalverbandes sind ungültig.

§ 11.

Der Versorgungsberechtigte erhält gegen Abgabe der Umtauschkarte in jedem Kommunalverband des Deutschen Reiches die für diesen Monat in dem Kommunalverband des neuen Aufenthalts gültigen Zuckerkarten.

§ 12.

Soweit der Kommunalverband bei der Regelung des Zuckerverbrauches Kundenlisten oder besondere Bestellkarten eingeführt

hat, ist bei der Ausgabe der Karten dafür Sorge zu tragen, daß die Einlösung der Karten ungehindert erfolgen kann.

§ 13.

Die Reichszuckerstelle übersendet den Kommunalverbänden die erforderlichen Zuckerumtauschkarten auf schriftlichen Antrag. Die Karten sind in Päckchen zu 50 Stück gepackt; bei Bestellungen muß die Zahl der bestellten Karten durch 50 teilbar sein. Bestellungen von weniger als 50 Karten können nicht zur Ausführung gelangen. Der Empfang der Karten ist auf der der Sendung beiliegenden Karte umgehend zu bestätigen. Ungebrauchte Karten werden von der Reichszuckerstelle nicht zurückgenommen.

Dem Bedarfsanteil des Kommunalverbandes wird für jede übersandte Umtauschkarte der Betrag von 800 Gramm abgeschrieben.

§ 14.

Der Kommunalverband, der an Personen aus anderen Kommunalverbänden gegen Empfangnahme der Umtauschkarten die in seinem Bezirk gültigen Zuckerkarten abgegeben hat, hat die in Empfang genommenen Umtauschkarten bis zum 20. des folgenden Monats der Reichszuckerstelle einzusenden.

Für jede eingelieferte Umtauschkarte wird dem einliefernden Kommunalverband der Betrag von 800 Gramm gutgeschrieben.

§ 15.

Die Verrechnung mit den Kommunalverbänden über die abgesandten und eingelieferten Karten erfolgt jeweils bei der Berechnung des Bedarfanteils für den folgenden Versorgungszeitraum.

§ 16.

Die Zuckerumtauschkarten werden ausschließlich in der von der Reichszuckerstelle bestimmten Druckerei nach dem von der Reichszuckerstelle aufgestellten Muster hergestellt.

vorübergehend nicht mit Zug- und Grundschleppnetzen befischt werden und die Netze und Reusen nicht so ausgelegt werden dürfen, daß dadurch den Fischen der Zugang zu Laichstellen versperrt wird.

§ 29. In der Danziger Bucht, in den Gewässern der schleswig-holsteinischen Ostküste und auf der Elbe kann der Regierungspräsident die Anwendung von Grundschleppnetzen auch zum Schutze des Fischlaichs und der Jungfische verbieten.

Vierter Abschnitt.

Besondere Schlußbestimmungen für die Fischerei

§ 30. Bei Absperrungs-Vorrichtungen für geschlossene Gewässer [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 F G] müssen Stabgitter einen Abstand von mindestens 2 cm, Maschen eine lichte Weite von mindestens 2 cm haben.

§ 31. Der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte, hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. In Notfällen [z. B. Hochwasser, Eisgang, Ausbesserungen des Triebwerks] kann die örtliche Fischereibehörde die Ableitung schon vor Ablauf der 3 Tage gestatten. Geschlossene Gewässer, ausgenommen die künstlichen Fischteiche, dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai offene Gewässer während der Schonzeiten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgeleitet werden.

§ 32. Der Regierungspräsident kann das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln und anderen Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugnetzfischerei, das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen in offenen Gewässern verbieten.

§ 33. Wer ohne einen Fischereischein zu besitzen, Fische aus offenen Gewässern versendet, oder abgesehen von den öffentlichen Verkehrsanstalten, bei deren Versendung mitwirkt, muß der örtlichen Fischereibehörde auf Verlangen die Herkunft der Fische nachweisen. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß der Nachweis durch einen Ursprungsschein zu führen ist, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeinde- [Guts-] Vorsteher beglaubigt sein muß. Zur Beförderung der Fische am Bestimmungsort bedarf es nur dann eines Ursprungsscheines, wenn sie zum Verkauf herumgetragen werden.

§ 34. Fische, die in einer an den Regierungsbezirk Sigmaringen angrenzenden, außerpreußischen Gemeinde während einer daselbst bestehenden Artenschonzeit gefangen sind, dürfen nicht in den Regierungsbezirk Sigmaringen gesandt und dort nicht weiter gesandt werden. Besteht aber für dieselben Fische eine abweichende Artenschonzeit im Regierungsbezirk Sigmaringen, so gilt das Versendungsverbot auch für die nicht in Preußen gefangnen Fische nur während dieser Zeit.

§ 35. Bachsaiblinge, Regenbogenforellen, Forellen-, Schwarz- und Steinbarsche, Sonnenfische, Zwergwelse, amerikanische Krebse, galizische Sumpfkrebse und fremdländische Austern, sowie andere Fischarten, die in Zukunft aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen in offenen Gewässern nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten neu ausgesetzt werden.

§ 36. Soweit die Frühjahrsschonzeit von Gewässern in die Monate Mai und Juni fällt, ist in ihnen die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Laichkräuter u. a.), mit Ausnahme des an den Strand getriebenen Seegrases und Seetangs, sowie die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht in Wasserläufen ausgeführt werden, werden hiervon nicht betroffen. Auch kann der Regierungspräsident aus Gründen des § 18 für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

Die Herstellungskosten werden den Kommunalverbänden Uebersendung der Karten berechnet.

§ 17.

Wo besondere Landesvermittlungsstellen für die Zuckerversorgu errichtet sind, erfolgt die Ausgabe und Rücklieferung der Kar durch Vermittlung dieser Stellen. Die Verpflichtung des § betr. Einlieferung der Umtauschkarten an die Reichszuckerstelle zum 20. jeden Monats wird hierdurch nicht berührt. Die Lan vermittlungsstellen können für die Einlieferung innerhalb der ihnen bewirtschafteten Gebiete frühere Termine festsetzen.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 1—10 treten mit dem Tage Veröffentlichung, die Bestimmungen der §§ 11—17 mit 1. Mai 1917, in Kraft.

§ 19.

Die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimm Stellen können Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie kön ferner bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommun verbände des Staatsgebietes über die Auslegung der §§ 1— endgültige Entscheidung treffen. Bei Meinungsverschiedenhe von Kommunalverbänden verschiedener Staaten bleibt die E scheidung der Reichszuckerstelle vorbehalten.

Berlin S. W. 19, den 12. April 1917.

Reichszuckerstelle.

(gez.:) Graf von Wartersleben.

Zu § 5: Die Zuckerumtauschkarte soll weniger dem Zw des Reise und Fremdenverkehrs dienen, der in diesem Sommer eine erhebliche Einschränkung erfahren muß, sondern soll vielm die Zuckerversorgung derjenigen Personen sicherstellen, die aus besonderen Gründen für längere Zeit einen Aufenthaltswechsel

nehmen. Hier ist in erster Linie an Hilfsdienstpflichtige, Sachsengänger, Saisonpersonal aller Art, und Angehörige von Kriegern, die sich zu Verwandten begeben, gedacht.

Die Zuckerversorgung der Stadtkinder, die innerhalb des preußischen Staatsgebietes in Landkreisen untergebracht werden, wird durch besonderen Erlaß des Herrn Staatskommissars für Volksernährung geregelt werden. Als Stadtkinder in diesem Sinne sind diejenigen Kinder anzusehen, die von Kommunalverbänden, Kirchen- und Pfarrgemeinden, gemeinnützigen Vereinen und dergleichen in größerer Anzahl und nach einem bestimmten Organisationsplan gruppenweise auf dem Lande untergebracht sind und für welche eine entsprechende Bescheinigung vorliegt. Die Ausgabe von Umtauschkarten kommt für diese Kinder nicht in Betracht, da sie in besonderen Nachweisungen der Kommunalverbände an- und bezw. abzumelden sind. Dagegen finden für diejenigen Kinder, die nicht unter obigen Begriff fallen, insbesondere solche, die von Privatpersonen auf dem Lande untergebracht werden oder bei Verwandten besuchsweise Aufnahme gefunden haben und nicht in den erwähnten Nachweisungen enthalten sind, die Umtauschkarten Anwendung.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Kommunalverbandsangehörigen, die sich für längere Zeit als einen Kalendermonat entfernen, auf Antrag Zuckerumtauschkarten auszuhändigen. Die Zuckerumtauschkarten dürfen grundsätzlich nur auf einen Kalendermonat ausgestellt werden. Verreist z. B. eine Person am 15. Mai bis zum 15. Oktober, so können Karten ausgestellt werden für die Monate Juni, Juli, August, September und Oktober; für die Zeit bis zum 1. Juni muß sich die betreffende Person mit Zucker aus ihrem Kommunalverband versehen.

Zur Gewährung einer etwaigen Zuckerzulage für die häusliche Obstverwertung bleibt der Kommunalverband verpflichtet, der die Umtauschkarten ausgestellt hat.

Zu § 11: Die Kommunalverbände sind verpflichtet, d ihnen vorgelegten, ordnungsgemäß ausgestellten Zuckerumtauschkart gegen Zuckerkarten des Kommunalverbandes umzutauschen.

Zu § 12: Sind in den Kommunalverbänden für die Regelu der Zuckerversorgung besondere Einrichtungen getroffen, wie E tragung in die Kundenliste, oder Voranssstellung durch besond Bestellabschnitte, so ist Vorsorge zu treffen, daß die eingetausch Zuckerkarten ohne Schwierigkeit eingelöst werden können. Gegeb falls sind die Verkaufsstellen zu bezeichnen, die ohne Einhaltu der diesbezüglichen Formalitäten den Zucker auf die Zuckerkart abgeben können.

Zu § 13: Die Bestellungen von Zuckerumtauschkarten sin möglichst frühzeitig an das Landeszuckeramt einzureichen. Zwe mäßig wird der Bedarf für mehrere Monate auf einmal zu b ziehen sein. Der erstmalige Bedarf ist bis spätestens zum 10. M hierhier anzumelden.

Zu § 14: Die abgegebenen Zuckerumtauschkarten sind mi einem Entwertungsstempel zu versehen und gesammelt bis zu 15. eines jeden Monats – erstmalig zum 15. Juni – an da Landeszuckeramt einzusenden.

Berlin, den 16. April 1917.

Kgl. Pr. Landeszuckeramt.

J. V.: Graf von Wartensleben.

Nr. 609.

Landwirte!
Unser Heer braucht noch dringend Hafer oder Mengkorn.

Den Pferden, die unter ständigen schwersten Anstrengungen unseren Truppen an der Front Munition und Proviant ununterbrochen zuzuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Kraftfutter.

Der Bedarf muß unter allen Umständen gedeckt werden. Das Heer hofft vertrauensvoll auf Euch, daß Ihr die erforderlichen Mengen zur Verfügung stellen werdet. Große Einschränkungen und Opfer werden Euch dadurch auferlegt. Aber der Dank und die Anerkennung des Vaterlandes wird Euch gewiß sein. Landwirte! Haltet Euch vor Augen: Es geht auch hier ums Ganze. Versagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so wird der Gesamterfolg gefährdet.

Das werdet Ihr nicht wollen.

Durch jedes nicht unbedingt notwendige Korn, das Ihr an Eure Pferde oder Euer Vieh verfüttert, helft Ihr unseren Feinden. Durch jedes Korn, das Ihr dem Heere gebt, helft Ihr zum endgültigen Siege beitragen.

Liefert darum sofort alles irgendwie entbehrliche Futtergetreide an die Magazine der Proviantämter oder der Kommunalverbände für das Heer ab.

Solltet Ihr an der sofortigen Lieferung verhindert sein, so sorgt wenigstens, daß das Getreide bis zur späteren Abgabe aufbewahrt wird.

Ich bin sicher, daß ich mich nicht vergeblich an Euch gewandt habe.

Posen, im Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Nr. 610. **Bekanntmachung** Nr. Mc. 100/2. 17. KRA., **betr. Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillations-Apparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).** Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 64[illegible] vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778) und vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorrä[illegible]

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu [illegible] tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben [illegible] sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die fahrlässig [illegible] Geschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

erhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche, ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten) insbesondere:

1. Blasenapparate bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator,
2. kontinuierliche Apparate bestehend aus: Kolonne [bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Lutterkolonne], Dephlegmator, Kondensator und Schlemperegulator, alles einschl. der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15. KRA. [betr. Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten § 2 Ziffer 7] meldepflichtig waren und durch

die Bekanntmachung Nr. M. 5395/9. 15. KRA. [betr. Beschlagna
und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffe
beschlagnahmt worden sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmach
sind diejenigen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsappa
oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Ku
oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Mai
oder Lutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubun
oder Verschlüssen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen
messingenen Maischerohren, eiserne Schlempereguläteren
kupfernen Schwimmern u. dgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehöre
Sauermaischepumpe, der Spirituskühler die Vorlage, die Me
und die nach dem Sammelbassin führende Branntweinrohrleit

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
   a) landwirtschaftliche Brennereien
   b) Obstbrennereien
   c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt
   d) gewerbliche Brennereien,

   insbesondere für alle

   Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren-
   Melassebrennereien [auch wenn vorübergehend
   Zwischenbetriebe andere mehlige oder nichtmeh
   Stoffe verarbeitet werden],

2. Likör- und Hefe-Fabriken,
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Sprit-, Essig- und Trinkbranntwein-Fabriken, Alkoholrektifizier- und -reinigungsanstalten,
4. Fruchtsaft- und Limonadenfabriken.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu

melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gem[äß] den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Appar[ate] aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen a[b]zuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Betrie[be]) das sind solche, welche dauernd arbeiten oder Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrech[ung] bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe) sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ers[atz]beschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselb[en] die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von [...] zu Fall von der Metall-Mobilmachungsstelle angegeben werden [...]

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rü[ck]sicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnu[ng] angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem [...] der Metall-Mobilmachungsstelle noch aufzugebenden Termin [...] Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der [...] gebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungs[...] pflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselb[en] Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung [...] Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktob[er] 1916, betreffend Bierkrugdeckel aus Zinn, übertragen worden [...] Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich [...]

Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer- und Kupferlegierung)
   für das kg Kupfer . . . . . 3,75 Mk.,
   „ „ „ Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) 2,25 „
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
   für das kg Kupfer . . . . . 3,50 Mk.,
   „ „ „ Legierung, Messing, Rotguß, Bronze) 2,25 „

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich, gewogen werden kann.

Der Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni

1915 [Reichs-Gesetzbl. S. 357] nebst Nachtragsbekanntmachungen auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A [§ 7] können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennereigeräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlschlangen (Hefen- und Gärbottichkühler); Berieselungskühler, Kühltaschen, Kühlzellen, Kühlschiffe, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen-, Zargen- und Röhrenkühler und dergl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Hefensatzgefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschöpfer und Hefenlöffel, Kannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Meßgefäße, Druckfässer, Druckgefäße und dergl.

Brennereiarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen und dergl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:
3,50 Mk. für 1 kg Kupfer,
2,25 Mk. für 1 kg Legierung (Messing, Rotguß, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Althandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebernahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten, sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Posen, den 7. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps
von Bock und Polach.

Nr. 611. **Betrifft das Abpflücken von blühenden Obstbaumzweigen**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzs. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, blühende Obstbaumzweige abzupflücken, entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, oder zu erwerben oder sich zu führen.

Dieses Verbot gilt auch für die Obstbaumbesitzer.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 2. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Nr. 612. **Verkehr mit Lebensmitteln.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (RGBl. Seite 813) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Lebensmittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, insbesondere Getreide, Mehl, Brot, Graupen, Grütze, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Fleisch (auch Schinken und Wurstwaren), Speck, Milch, Butter, Eier, darf der Erzeuger an nicht ortsangehörige Personen nur abgeben, wenn sie ihm eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Zulassungsbescheinigung des für den Erzeugungsort zuständigen Landrats (in Stadtkreisen oder gleichstehenden Bezirken: des Magistrats) vorweisen.

§ 2.

Nur derjenige darf außerhalb seines Wohnorts die unter § 1 fallenden Lebensmittel vom Erzeuger erwerben oder sich zu ihrem Erwerbe erbieten, welcher eine Zulassungsbescheinigung nach § 1 vorweist.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 beziehen sich nicht auf den Erwerb und die Abgabe von Lebensmitteln in gewerblichen Verkaufsstellen oder bei ihrem sofortigem Verzehr.

Der Landrat (in Stadtkreisen oder gleichgestellten Bezirken: der Magistrat) kann weitere Ausnahmen, insbesondere die Ueberlassung von Lebensmitteln an Verwandte des Erzeugers, zulassen.

§ 4.

Die zur Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung der Lebensmittel von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—3 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Lebensmittel, die entgegen den Bestimmungen der §§ 1, erworben sind, unterliegen einschließlich ihrer Verpackung ohne Umhüllung der polizeilichen Beschlagnahme. Der Beweis des rechtmäßigen Erwerbes (§ 3) liegt demjenigen ob, in dessen Gewahrsam die Lebensmittel gefunden werden.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 2. Mai 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Nr. 613.

Kinderaufnahme auf dem Lande.

Bei der Verteilung der Kinder aus Städten und Industrie-Orten auf ländliche Familien ist die Schwierigkeit entstanden, daß Stellen für Mädchen weit über den Bedarf angeboten sind, während es an Stellen für Knaben mangelt. Es würde unmöglich sein, sämtliche für Landaufenthalt gemeldeten Stadtkinder unterzubringen, wenn nicht im Bedarfsfalle Familien, die Mädchen aufzunehmen wünschen, statt dessen Knaben anzunehmen bereit wären. Ebenso wenig kann stets die gewünschte Altersgrenze der Kinder berücksichtigt werden. Nur von dem Grundsatze der Konfessionsgleichheit der aufnehmenden Familien mit den aufzunehmenden Kindern kann keine Ausnahme gemacht werden. — Wenn daher nicht immer die Wünsche der zur Aufnahme von Stadtkindern bereiten Familien hinsichtlich des Alters und Geschlechts der Kinder berücksichtigt werden können, so darf ich wohl von der bewährten vaterländischen Gesinnung der Landbevölkerung erwarten, daß sie deswegen ihre Zusage nicht zurückziehen und dadurch der Durchführung des in

Interesse der Volksernährung notwendigen Unternehmens Hindernisse bereitet werden.

Volkenhain, den 16. Mai 1917.

Herausgabe eines Reichskriegsblattes.

Nr. 614.

Die Reichsleitung beabsichtigt, ein zentrales Organ mit dem Titel „Reichskriegsblatt" herauszugeben, in dem alle reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergehenden Ausführungsanweisungen sowie die sonstigen allgemeinen Anordnungen auf dem Gebiete der gesamten Kriegswirtschaft möglichst gleichzeitig mit der amtlichen Veröffentlichung in den Gesetz- und Verordnungsblättern abgedruckt werden sollen.

Die Ortsbehörden mache ich auf das Erscheinen der Zeitschrift, die von der Verlagsbuchhandlung Reimar Hobbing Berlin S. W. 61, Großbeerenstraße 71, verlegt wird und zum halbjährlichen Preise von 6 Mk. durch die Post oder den Buchhandel bezogen werden kann, aufmerksam und empfehle den Bezug.

Volkenhain, den 11. Mai 1917.

Viehseuchen.

Nr. 615.

Schweineseuche ausgebrochen in Schwenz, erloschen in Langhelwigsdorf.

Pferderäude in dem Bestande des Gutsbesitzers Richard Eckert in Wolmsdorf erloschen.

Volkenhain, den 19. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 616.

Viehzählung.

Gemäß Bundesratsbeschluß findet am 1. Juni 1917 deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziege Kaninchen und Federvieh.

Die zur Zählung erforderlichen Drucksachen,
1. die Zählbezirksliste C
2. die Gemeindeliste E
sind den Ortsbehörden bereits übersandt worden.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite Formulars C, die für die Gemeinde-Kreisbehörden im Formu E enthalten.

Durch örtliche Bekanntmachung sind die Ortseinwohner re zeitig von der Viehzählung am 1. Juni 1917 in Kenntnis setzen; dabei ist noch besonders auf die Strafbestimmungen Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 hinzuweis

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke sowie die A nahme der Zähler und Zählerinnen muß sofort vorgenomm werden. Auf der ersten der Zählbezirksliste ist von der Gemein behörde usw. der Umfang, die Nummer des Zählbezirkes und Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen. Dabei ist streng beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemein und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören, gezählt werd

Nach beendeter Zählung ist von der Urschrift der Liste die mit Tintenstift geführt werden kann, vom Zähler eine R schrift mit schwarzer Tinte anzufertigen. Beide Stücke sind Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und sof spätestens am 2. Juni cr an die Gemeindebehörde zurückzugeben.

Die Gemeindebehörde hat die vom Zähler zurückgeliefe Zählbezirksliste alsbald genau, d. h. Eintrag für Eintrag, zu prü und etwaige Mängel auf Grund persönlicher Erkundigungen

weit nötig an Ort und Stelle zu beseitigen. Besonders ist zu beachten, daß die Einträge auch in den zutreffenden Spalten stehen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.

Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde die Gemeindeliste E in drei Stücken herzustellen. Zwei Stücke der Gemeindeliste sind mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 3. Juni an mich mittels besonderen Briefumschlags einzureichen.

Das dritte Stück der Gemeindeliste verbleibt bei der Gemeindebehörde.

Bei der letzten Viehzählung sind uns verschiedene Kreislisten zugegangen, in denen bei Gutsbezirken Einträge fehlten, oder Gutsbezirke nachgetragen waren, ohne daß uns die Gründe hierfür mitgeteilt wurden. Durch unsere Rückfragen wurde dann festgestellt, daß es sich in fast allen Fällen um solche selbstständigen Gutsbezirke handelte, die sich in einer Hand befinden und von einer Stelle aus bewirtschaftet werden, oder um Vorwerke, die selbstständig bewirtschaftet werden aber kommunalrechtlich nicht nicht selbständig, sondern Teile eines anderen Gutsbezirks sind. Für die Eintragung in die Kreisliste ist aber das amtliche und fortgeschriebene Gemeindelexikon unbedingt maßgebend. Wir nehmen deshalb auch noch auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. Februar 1917, Tgbnr. V b 430, Abs. 4, Bezug. Ferner ist die Bestimmung im § 3 Ziffer 4 der Anweisung für die Behörden, wonach für Gutsbezirke ohne Viehbestand eine Gemeindeliste (Fehlanzeige) auszufertigen ist, vielfach nicht beachtet worden.

In die Zählbezirksliste (C) sind alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindeliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirks-

liste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelaufführung der Besitzer ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste und nicht umgekehrt verwendet wird. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte, usw. zu benutzen; das Ankleben von Zetteln ist zu vermeiden.

Volkenhain, den 18. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 617.

Regelung der Milchpreise.
Anordnung.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 18. März 1917, betreffend die Regelung der Milchpreise für das Gebiet der Provinz Schlesien [Amtsblatt 1917 S. 137 ff.] wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten für den Kreis Volkenhain folgendes angeordnet:

§ 1.

Es werden folgende Milchhöchstpreise festgesetzt:

1. Für Vollmilch:
   a) beim Verkauf durch den Erzeuger auf 22 Pfennige,
   b) beim Weiterverkauf an die Verbraucher auf 24 Pf.
2. Für Magermilch:
   a) beim Verkauf durch den Erzeuger auf 10 Pfennige,
   b) beim Weiterverkauf an die Verbraucher auf 12 Pf.
3. Für Buttermilch:
   a) beim Verkauf durch den Erzeuger auf 10 Pfennige,
   b) beim Weiterverkauf an die Verbraucher auf 12 Pf.

für das Liter.

§ 2.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 [RGBl. S. 516] in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 [RGBl. S. 25] und vom 23. März 1916 [RGBl. S. 183].

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatte in Kraft. Die Anordnung vom 18. November 1916 — Kreisblatt S. 2027 — wird hierdurch aufgehoben.

Volkenhain, den 16. Mai 1917.

Der Kreisausschuß.
von Loesch.

Verwaltung des Amtsbezirks Rudelstadt.

Nr. 618.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat den Amtsbesitzer und Gemeindevorsteher August Oesler in Rudelstadt zum Amtsvorsteher des Bezirks Rudelstadt auf weitere 6 Jahre ernannt.

Volkenhain, den 14. Mai 1917.